



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG-Projekt "Digitale Sammlung Deutscher Kolonialismus"

Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika

Külz, Wilhelm

Berlin, 1909

urn:nbn:de:gbv:46:1-11083



Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika

von

Dr. sc. pol. Kütz.



IX. 63303

Wilhelm Süsseroff

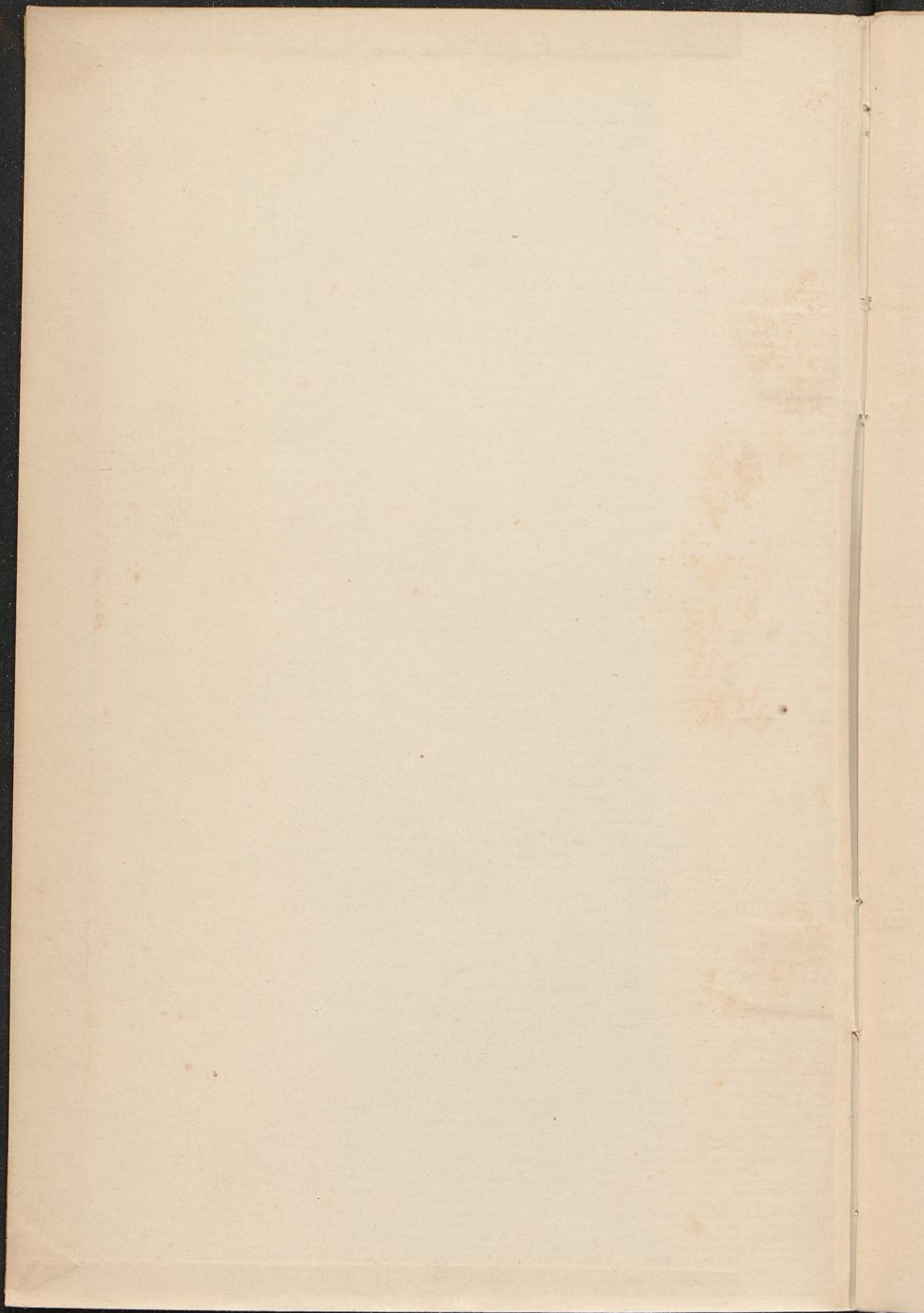
Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.



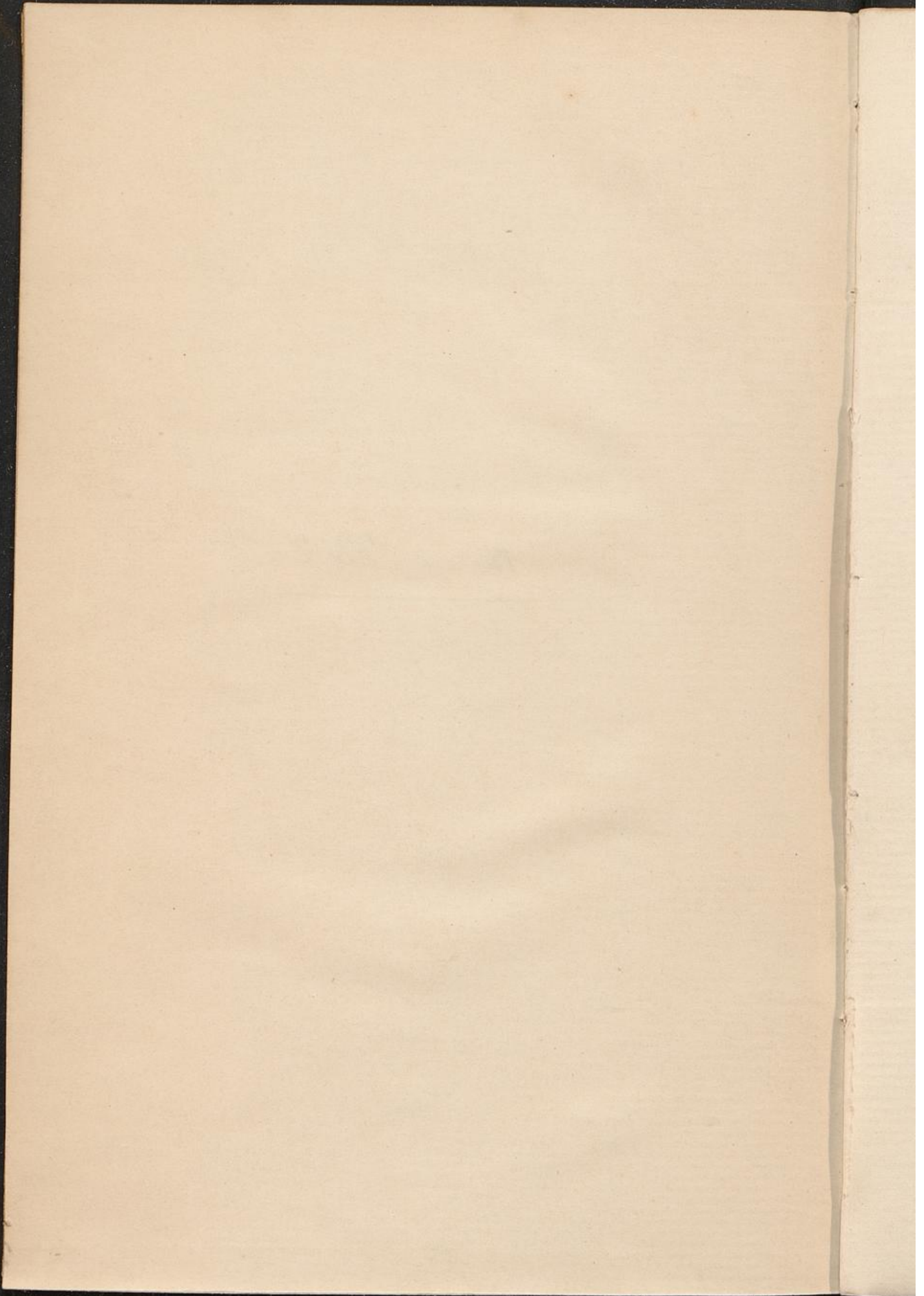
Staats- und
Universitätsbibliothek Bremen

DFG

IX
C
3303



IX . c . 3303 .



Die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika

von

Dr. sc. pol. Kütz.



IX. 63303

Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Kgl. Hoheit des Grossherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Die Selbstverwaltung
für Deutsch-Südafrika

Dr. sc. pol. K. H. H. H.



Verlagsgesellschaft

Verlagsgesellschaft für Buchverlag, Leipzig

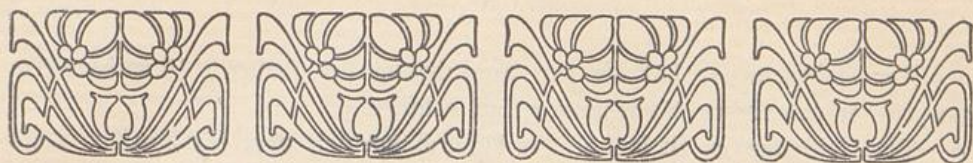
1914

Vorwort.

Durch Verordnung des Reichskanzlers ist die Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika in einem Umfange eingeführt worden, wie er bisher in der Verwaltung unserer deutschen Schutzgebiete nicht zu verzeichnen und wohl auch nicht möglich war. Im Interesse der Sache wird es nur mit Freuden begrüßt werden können, wenn diese Anfänge einer kolonialen Selbstverwaltung auf ihre Brauchbarkeit hin von allen Beteiligten kritisch geprüft werden. Dabei ist es vielleicht nicht wertlos, eine Darstellung der Grundtendenzen zur Hand zu haben, die mit der Einführung dieser Selbstverwaltung verfolgt werden sollen. Dies ist der Hauptzweck der vorliegenden Schrift. Wenn sie sich darüber hinaus noch als geeignet erweisen sollte, im Schutzgebiete selbst als Führer auf dem dort gegenwärtig noch wenig bekannten Gebiete der Selbstverwaltung zu dienen, so würde ich dies als einen besonders schönen Lohn betrachten.

Bückeburg, den 27. Januar 1909.

Dr. Külz.



Die Organisation der Schutzgebietsverwaltung.

Eine neue Verwaltungsform wird niemals losgelöst von den bestehenden Verwaltungsformen geschaffen und entwickelt werden können. So wird auch die Selbstverwaltung in Deutsch-Südafrika wenigstens zunächst viele Beziehungen zu den bisherigen Verwaltungsformen des Landes aufweisen und ein organischer Bestandteil der Schutzgebietsverwaltung bleiben. Eine Darstellung und kritische Würdigung dieser Selbstverwaltung kann deshalb eines kurzen orientierenden Hinweises auf die Organisation der Schutzgebietsverwaltung überhaupt nicht entbehren. —

Der tatsächliche und rechtliche Zustand ließ schon von jeher die Benennung unserer überseeischen Besitzungen mit dem Worte „Schutzgebiet“ als keineswegs glücklich erscheinen. Die Ereignisse der Jahre 1904 bis 1907 haben hinsichtlich Deutsch-Südafrikas dieser Bezeichnung den letzten Rest von innerlicher Berechtigung genommen. Deutsch-Südafrika ist kein Schutzgebiet, es ist schlechthin deutsches Land. Die Gesetzgebung hat bislang diesem veränderten Zustande nicht Rechnung getragen, und so gilt auch heute noch in ihr die Fiktion, Deutsch-Südafrika sei ein Schutzgebiet; eine Fiktion, welche die Unterlage der gesamten Verwaltungsorganisation des Landes bildet. „Die Schutzgewalt in den deutschen Schutzgebieten übt der Kaiser im Namen des Reichs aus,“ diese Vorschrift des Schutzgebietsgesetzes ist die grundlegende staatsrechtliche Norm. Der Kaiser ist als Inhaber der Schutzgewalt tatsächlich auch der Inhaber der vollen Staatsgewalt, einschließlich der Gesetzgebung. Die Ausübung dieser Staatsgewalt steht dem Kaiser jedoch nicht uneingeschränkt zu. Einschränkungen hat zunächst das Schutzgebietsgesetz selbst geschaffen, indem es einige wichtige Materien — wenn auch teilweise sehr fragmentarisch — selbst regelte. Weitere Einschränkungen schuf das Reichsgesetz vom 30. März 1892, welches über das Etats- und Finanzwesen der Schutzgebiete einige wesentliche Bestimmungen gab. Abgesehen hiervon steht dem Kaiser die Staatsgewalt einschließlich der Gesetzgebung zu. Die Ausübung vollzieht sich in Gestalt des Erlasses von Verordnungen. Dieses Verordnungsrecht hat der Kaiser für manche Materien dem Reichskanzler übertragen. Auch das Schutzgebietsgesetz verleiht dem Reichskanzler ein beschränktes Verordnungsrecht.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung des Gesetzes (Schutzgebietsgesetzes) erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Der Reichskanzler ist befugt, für die Schutzgebiete oder für einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen. . . . Die Ausübung der Befugnis zum Erlasse von Ausführungsbestimmungen und von Verordnungen der im Abs. 2 bezeichneten Art kann vom Reichskanzler der mit einem Kaiserlichen Schutzbriefe für das betreffende Schutzgebiet versehenen Kolonialgesellschaft sowie den Beamten des Schutzgebiets übertragen werden." (§ 15.) Tatsächlich hat der Reichskanzler diese seine Befugnis in manchen Teilen auf die Behörden des Schutzgebiets übertragen. Gleichwohl bleibt der Reichskanzler die oberste verantwortliche Stelle der Schutzgebietsverwaltung, als eines Teils der Reichsregierung. Die Ausübung dieser Verantwortung und damit die Zentralverwaltung der Schutzgebiete liegt bei dem unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Staatssekretär des Reichskolonialamtes. In der Praxis erscheinen deshalb der Staatssekretär des Reichskolonialamtes oder das Reichskolonialamt als die „Zentralstelle“ für die gesamte Kolonialverwaltung. Diese heimische Zentrale hat im Schutzgebiet selbst ihre Funktionäre und Willensorgane: eine Schutzgebietsverwaltung. An der Spitze der Schutzgebietsverwaltung steht der Gouverneur, zu dessen Unterstützung in den einzelnen Zweigen der Verwaltung Referenten und Hilfsarbeiter tätig sind. Als beratendes Organ steht ihm ein Gouvernementsrat zur Seite, über den an anderer Stelle ausführlich zu handeln sein wird. Für die Lokalverwaltung sind im Schutzgebiet bestimmte räumliche Verwaltungsbezirke abgegrenzt, an deren Spitze ein Bezirksamtmann steht. Ist der Verwaltungsbezirk besonders groß, so sind in Deutsch-Südafrika einzelne seiner Gebietsteile zu Distrikten zusammengeschlossen, eine Einrichtung, die auch in den Gebieten getroffen ist, in denen die Entwicklung zunächst noch eine weniger umfangreiche Verwaltungsstelle bedingt. Im ersten Falle ist der Distriktschef dem Bezirksamtmann unterstellt, im zweiten Falle arbeitet er unmittelbar unter dem Gouverneur. Auf diese Weise ist das Schutzgebiet in acht Bezirksämter, welchen zum Teil Distriktsämter unterstehen, und in vier dem Gouvernement unmittelbar untergeordnete Distriktsämter eingeteilt. Es sind dies, von Nord nach Süd betrachtet, die Bezirksämter: Grootfontein mit dem Distriktsamt Namutoni, Outjo mit den Distriktsämtern Okavango und Sesfontein, Windhuk, Karibib, Swakopmund, Gibeon mit dem Distriktsamt Maltahöhe, Rectmanshoop mit den Distriktsämtern Warmbad und Bethanien, Lüderigsbucht, sowie die Distriktsämter: Omaruru, Okavango, Rehoboth, Gobabis. Diese Bezirks- und Distriktsämter arbeiten bisher in vollkommener Abhängigkeit vom Gouvernement. Bei ihren wesentlichen Maßnahmen sollen sie sich, worüber später noch zu sprechen sein wird, eines Bezirksbeirates bedienen, tatsächlich besteht dieser Bezirksbeirat aber nur als eine vereinzelt Erscheinung.

Eine besondere, angesichts der kurzen Entwicklungsdauer noch nicht nach

allen Seiten hin geklärte Stellung in der Verwaltungsorganisation des Schutzgebietes nimmt die nach Beendigung des Aufstandes geschaffene Landespolizei ein. Sie untersteht dem Gouverneur und hat in einem zum Gouvernement abkommandierten Stabsoffizier einen eigenen Inspekteur, der für Ausbildung und Diensttätigkeit der Polizei verantwortlich ist. Die in Depots unter Leitung von Inspektionsoffizieren ausgebildeten Polizeibeamten werden den Bezirks- und Distriktsämtern überwiesen. —

Eine Würdigung der großen Zahl von Rechtsvorschriften und Anordnungen, welche im Laufe der Jahre hinsichtlich der Verwaltungsorganisation des Schutzgebietes und einzelner Teile erlassen worden sind, kann an dieser Stelle unterlassen werden. Von wesentlichem Interesse sind allein die Vorschriften, welche die Möglichkeit geben, die Verwaltungsorganisation nach der Seite der Selbstverwaltung hin weiter zu entwickeln. Abgesehen von den Bestimmungen über die Einführung der Gouvernementsräte und der Bezirksbeiräte, die einer eingehenden Würdigung bei Darstellung der ersten Anfänge der Selbstverwaltung bedürfen werden, ist hier die Kaiserliche Verordnung vom 3. Juli 1899 (R.-G.-Bl. S. 366), betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu erwähnen. Sie bildet im Verein mit § 15 des Schutzgebietesgesetzes die Rechtsgrundlage zur Schaffung von Selbstverwaltungskörpern. Nach ihr ist der Reichskanzler ermächtigt, Wohnplätze in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden zu vereinigen. Diese Verbände haben die Fähigkeit, unter ihrem Namen Rechte, insbesondere Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, und vor Gericht zu klagen und verklagt zu werden. Die näheren Bestimmungen über die Organisation der kommunalen Verbände, insbesondere über den Erwerb und Verlust der Zugehörigkeit, über die Rechte und Pflichten der Mitglieder, über die Vertretung nach innen und außen, sowie über die Art und Weise, auf welche der Verband über seine Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen hat, sind vom Reichskanzler zu erlassen. Nach der öffentlich rechtlichen Seite hin hat diese Kaiserliche Verordnung gewissermaßen ihre Ergänzung gefunden in einer späteren Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1905 (R.-G.-Bl. S. 717) über die Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee. In dieser Verordnung wird bestimmt, daß der Reichskanzler und mit seiner Zustimmung der Gouverneur die ihnen dazu geeignet erscheinenden Verwaltungsbehörden mit Einschluß der Kommunalbehörden ermächtigen können, nach Maßgabe näherer Vorschriften Zwang zur Durchführung von Anordnungen anzuwenden, die die Behörden selbst oder die ihnen vorgesetzten Instanzen in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffen haben. (§ 8.) Beide Verordnungen hatten bisher für Deutsch-Südafrika noch keine praktische Bedeutung erlangt. —

Die ersten Anfänge einer Teilnahme der Bevölkerung an der Schutzgebietsverwaltung und ihre Weiterführung.

Es war ein aus der Eigenart der Erwerbung unserer Kolonien sich anscheinend mit einer gewissen Selbstverständlichkeit ergebender Gedanke, von einer Verwaltung durch das Reich völlig abzusehen und diese den Erwerbern der betreffenden Gebietssteile zu überlassen. Privater Unternehmungsgeist gab den Anstoß zu unseren kolonialen Erwerbungen. Auf eigene Rechnung und Gefahr hatten hanseatische Kaufleute Handelsunternehmungen begonnen und sich Landbesitz gesichert. Als sie an das Reich mit dem Ansinnen auf Reichsschutz herantraten, hatte der koloniale Gedanke im deutschen Volke zwar bereits Wurzel gefaßt, aber ein nachhaltiges Interesse für koloniale Bestrebungen war vor allem bei den gesetzgebenden Körperschaften des Reichs noch nicht vorhanden. Es mag dies für Bismarck der Anlaß gewesen sein, zunächst auch seinerseits nur mit einer großen Reserve, ja mit gewissem Zögern an koloniale Probleme heranzugehen und das Reich als solches dabei möglichst wenig zu engagieren. Wohl hatte Bismarck gerade Deutsch-Südafrika durch eine rasche und entschlossene Tat aus einem privaten Unternehmen des Bremer Großkaufmanns Lüderik zu einem deutschen Schutzgebiet gemacht, durch jenes Telegramm vom 24. April 1884 an den deutschen Konsul in Kapstadt, in welchem er die Gewährung deutschen Reichsschutzes für die Erwerbungen von Lüderik *urbi et orbi* verkündete, aber ein über diesen Schutz hinaus gehendes Engagement des Reiches lag Bismarck damals ganz gewiß fern; er dachte sich die Erschließung und die Verwaltung dieser überseeischen Gebiete als kaufmännische Aufgabe. Die deutschen Schutzgebiete sollten kaufmännische Selbstverwaltung haben. Mit ausführlicher Deutlichkeit bekannte sich Bismarck kurz nach dem erwähnten Telegramm in einer Reichstagsrede vom 26. Juni 1884 zu diesem Standpunkt. „Wir müssen die Verantwortlichkeit für die materielle Entwicklung der Kolonien, wie ihr Entstehen, der Tätigkeit und dem Unternehmungsgeiste unserer seefahrenden und handeltreibenden Mitbürger überlassen und weniger in der Form der Annektierung von überseeischen Provinzen an das Deutsche Reich vorgehen, als in der Form der Gewährung von Freibriefen nach Gestalt der englischen Royal Charters, im Anschluß an die ruhmreiche Laufbahn, welche die englische Kaufmannschaft bei Gründung der ostindischen Kompagnie zurückgelegt hat, den Interessenten der Kolonie zugleich das Regieren derselben überlassen und ihnen nur die Möglichkeit europäischer Gerichtsbarkeit und Rechtsprechung für Europäer und desjenigen Schutzes gewähren, den wir ohne ständige Besatzung dort leisten können.“ Der Gedanke kolonialer Selbstverwaltung ist demnach so alt wie der deutsche Kolonialbesitz selbst; beide haben eine Geburtsstunde. Bismarck hat freilich an diesem Programm die Wahrheit des von ihm selbst geprägten Satzes erfahren, daß die Geschichte alle Programme mit eiserner Konsequenz revidiert

und gründlicher als die Preußische Oberrechnungskammer. Die Kolonialgeschichte hat auch dieses Programm gründlich revidiert; für Deutsch-Südafrika nicht zum Schaden, sondern zum Segen. Der Gang der Entwicklung läßt keinen Zweifel, daß die theoretisch damals sehr nahe liegende kaufmännische Selbstverwaltung in der Praxis zu kolonialer Stagnation oder zu einer kolonialen Entwicklung unter kaufmännischer Despotie geführt haben würde. Der Beginn der Entwicklung deutete zunächst auf Stagnation, und weder wirtschaftlich noch politisch reichten die Kräfte von Lüderitz und seiner Schöpfung, der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, zur Erzielung eines Mindestmaßes von gedeihlicher Entwicklung und der Anfänge einer Verwaltung aus. Das Reich übertrug der Gesellschaft die Landeshoheit und entsandte 1885 zur Ausübung des übernommenen Schutzes einen Stab von 3 Beamten in das Schutzgebiet: Dr. Göring als Reichskommissar, Referendar Nels als Kanzler und den Gendarmerie-Wachtmeister von Goldammer als bewaffnete Macht. Es begann eine kurzfristige Periode lebensschwacher kaufmännischer Selbstverwaltung unter staatlicher Aufsicht. Dr. Göring war Inhaber der Gerichtsbarkeit über die Weißen und der Befugnis, weitere Schutzverträge abzuschließen. Die Kolonialgesellschaft als die Inhaberin der eigentlichen Verwaltungstätigkeit beschränkte sich auf das Minimum, was ihren damaligen minimalen Mitteln und ihrer minimalen Erschließungskraft entsprach. Nach außen hin ist eine solche Tätigkeit überhaupt nicht erkennbar geworden, es sei denn, daß man als solche das Vorgehen der Gesellschaft im Jahre 1888 bezeichnen will, als sie zur Ausbeute einiger sich später als unbedeutend erweisenden Goldfunde sich eine Bergbehörde zulegte in Gestalt des von der Regierung ihr zur Verfügung gestellten Bergassessors Frielinghaus und Bergreferendars Duff und eine Bewachungstruppe für den erhofften Goldminenbetrieb engagierte mit dem Effektivbestand von zwei weißen Offizieren, fünf Unteroffizieren und etwa zwanzig Eingeborenen. Als im Oktober 1888 sich in Okahandja ernste Schwierigkeiten mit den Hereros ergaben, erwies sich die vorhandene Organisation als ohnmächtig, und die Kolonialgesellschaft erbat vom Reich weiteren Schutz. Wohl hielt Bismarck auch jetzt noch im Prinzip an seinem ursprünglichen Programm fest und antwortete, „daß es nicht Aufgabe des Reichs sein könne und außerhalb des Programms der deutschen Kolonialpolitik liege, für die Herstellung staatlicher Einrichtungen unter unzivilisierten Völkerschaften einzutreten,“ gleichwohl wurde im März 1889 eine Truppe von 21 Mann aufgestellt, die am 24. Juni 1889 unter Führung der beiden Brüder von François in Walfischbai ankam. Deutsch-Südafrika trat damit aus dem Stadium latenter kaufmännischer Selbstverwaltung in das der reinen Militärverwaltung, was sich von 1891 ab auch äußerlich dadurch zeigte, daß nach der Abreise des Reichskommissars Dr. Göring Hauptmann v. François zum Reichskommissar ernannt wurde. Dieser Wechsel des Verwaltungssystems, wohl unbewußt begangen, gereichte dem Lande schließlich zum Nutzen und führte es aus den wenig verheißungsvollen Anfängen einer Gesellschaftskolonie in

die Entwicklung hinüber, die heute tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, abgeschlossen vor uns liegt. Es kann hier nicht die Stelle sein, auf die verdienstliche Tätigkeit der Militärverwaltung als solcher einzugehen. Sie hat natürlich auch auf den Gebieten ziviler Verwaltung sich betätigt, aber Zivil- und Militärgewalt lagen unter Vorherrschaft der letzteren in einer Hand, und so blieb es auch, als 1893 das Reichskommissariat in eine Landeshauptmannschaft und diese 1898 in ein Gouvernement umgewandelt wurde. Dies war zunächst auch der natürlich gegebene Zustand. Die Regierungs- und Verwaltungsnotwendigkeiten waren viele Jahre hindurch überwiegend militärischer Art. Dieser Umstand und die geringe Zahl weißer Ansiedler ließen anfänglich keinen Raum für die Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung im Schutzgebiete. Wohl aber setzte in dieser Zeit eine solche Beteiligung bei der Zentrale des Mutterlandes ein. Ihr trat im Jahre 1890 ein Kolonialrat zur Seite, eine beratende Körperschaft, die im Jahre 1908 als solche wieder aufgelöst worden ist. Die an den wirtschaftlichen Verhältnissen des Schutzgebietes beteiligten Unternehmungen waren in diesem Kolonialrat vertreten. Er war eine wohlgemeinte, zur Förderung der Anziehungskraft der Schutzgebiete bestimmte Einrichtung; in den Beziehungen zu Deutsch-Südafrika ist er aktiv nur wenig hervorgetreten, und seine Stellungnahme in der Frage der Reutweinischen Kreditverordnungen zu Anfang des Jahres 1903 ist durch die darauf folgenden Ereignisse als wenig glücklich erwiesen worden. Als eine Beteiligung der Bevölkerung an der heimischen Kolonialverwaltung kann man auch die Tätigkeit der Deutschen Kolonialgesellschaft bezeichnen. Der am 6. Dezember 1882 gegründete Deutsche Kolonialverein und die am 28. März 1884 gegründete Gesellschaft für deutsche Kolonisation verschmolzen sich 1887 zur Deutschen Kolonialgesellschaft. Sie hat hinsichtlich Deutsch-Südafrikas nicht nur eine werbende, sondern auch eine erhebliche praktische Tätigkeit entfaltet, indem sie die erste planmäßige Besiedelung in Angriff nahm. Speziell die Fragen der Schutzgebietsverwaltung sind im Schoße der Deutschen Kolonialgesellschaft stets mit viel Nachdruck und mit großem Verständnis behandelt worden, und sie hat die Einführung von Selbstverwaltung in den Schutzgebieten von jeher gefordert und vertreten. Zu einer Zeit, als Deutsch-Südafrika noch unter reiner Militärverwaltung stand, wies die Gesellschaft auf die Notwendigkeit einer eigenen Verwaltung des Landes hin. „Um die Entwicklung der Kolonie in der rechten Weise zu fördern,“ so lautete die Forderung einer im Mai 1891 zu Berlin abgehaltenen Versammlung der Gesellschaft, „um alle sich darbietenden Vorteile für das Mutterland nutzbar zu machen, sollte die Kaiserliche Kolonialverwaltung durch Sicherung des Landfriedens und durch Errichtung einer geordneten Verwaltung dem deutschen Unternehmungsgeist zu Hilfe kommen. Die Versammlung gibt der Überzeugung Ausdruck, daß die Kosten einer nach dem Muster der englischen im Betschuanaland eingerichteten Verwaltung sehr bald aus den eigenen Hilfsmitteln der Kolonie gedeckt werden können.“ Es mag dahingestellt bleiben, ob gerade der Hinweis auf die Ver-

waltung des Betschuanalandes glücklich war, jedenfalls befundete hier und auch später die Gesellschaft ein großes Interesse für die verwaltungsmäßige Behandlung Deutsch-Südafrikas.

Im Schutzgebiet trat mit fortschreitender Besiedlung neben den militärischen Maßnahmen immer mehr auch die Notwendigkeit verwaltungsmäßigen Vorgehens zutage. Neben die reine Militärverwaltung setzte sich, durch Personalunion mit ihr auch jetzt noch verschmolzen, nach und nach die Zivilverwaltung. Es muß dem früheren Gouverneur Leutwein als besonderes Verdienst angerechnet werden, daß er von vornherein bestrebt war, bei den wesentlichsten der Zivilverwaltungsmaßnahmen in steter Fühlung mit der Bevölkerung vorzugehen und sich ihrer Meinungsäußerung zu versichern. Die Besiedlung des Landes hatte damals noch ihr Schwergewicht in der Gegend von Windhuk. Mit Rücksicht hierauf und auf die großen Verkehrsschwierigkeiten bei weiteren Entfernungen ergab sich von selbst die Erscheinung, daß hauptsächlich die Bevölkerung am Sitze des Gouvernements, in Windhuk, herangezogen wurde. Die erste derartige Beteiligung geschah im Jahre 1895. Auf Veranlassung des Gouverneurs wurden damals die Kaufleute von Windhuk und Umgebung zur Mitberatung der Einfuhrzölle eingeladen. Auch bei anderen wichtigen Verwaltungsmaßnahmen setzte sich das Gouvernement vorher mit Einwohnern des Schutzgebietes in Verbindung, von deren Einsicht und Landeserfahrung es eine verwertbare Meinungsäußerung erwarten konnte. Als die Bezirks- und Distriktsverwaltungen sich immer mehr aus militärischen Stationen auch zu zivilen Verwaltungseinrichtungen umgestalteten, war Leutwein darauf bedacht, jedem Bezirksamtmanne einige Eingeseffene seines Bezirks als Berater zur Seite zu stellen. Er hat dabei viel guten Willen und grundsätzlich durchaus richtige Ansichten befundet, in der Praxis aber keine glückliche Hand gehabt.

In einer Gouvernementsverordnung vom 18. Dezember 1899 ordnete Leutwein an, daß jeder Bezirksamtmanne verpflichtet sein sollte, sich einen ständigen Beirat von drei Mitgliedern aus dem Stande der Kaufleute, der Farmer und der Handwerker zu schaffen und diesen Beirat vor allen gesetzgeberischen Maßnahmen zu hören. Der Beirat des Bezirkes Windhuk sollte, durch drei weitere Mitglieder verstärkt, dem Gouverneur als begutachtende Körperschaft dienen. Das Vorgehen bei Schaffung der Beiräte war in das freie Ermessen der betreffenden Beamten gestellt. „Ob der Bezirksamtmanne sich diese Personen selbst wählt oder sie sich durch die Bevölkerung präsentieren läßt, hängt von den örtlichen Verhältnissen ab. Im allgemeinen ist aus naheliegenden Gründen das letztere vorzuziehen, jedoch nicht immer durchführbar,“ so lautete die Direktive an die Bezirksamt männer. Die zur Anordnung dieser Einrichtung den Gouverneur bestimmenden Absichten waren an sich die besten; er sprach sie in der bereits angezogenen Verfügung auch offen aus. „Es kann den Verwaltungsbeamten nur von Wert sein, wenn sie ihre gesetzgeberischen Maßnahmen nicht lediglich vom grünen Tische beschließen, sondern vorher die Ansichten der Be-

völkerung kennen lernen. Beim Gouvernement selbst ist diese Gepflogenheit bis jetzt im allgemeinen bereits eingehalten worden. Doch ist hierbei die Erfahrung gemacht, daß öffentliche Versammlungen, zu denen jeder Zutritt hat, sich weniger zu dem gedachten Zweck eignen, da in diesen die mit der besten Sprachgewandtheit begabten Elemente das größte Wort führen und die weniger gewandten und daher in der Regel auch bescheideneren Elemente zurückzudrängen pflegen. Infolgedessen ist es vorzuziehen, lediglich mit Vertrauenspersonen aus der Zivilbevölkerung zu verhandeln und diesen die weiteren Verhandlungen mit ihren Mitbürgern zu überlassen.“ Die Bezirksbeiräte waren der erste Versuch, die Beteiligung der Bevölkerung in geordnete Bahnen zu leiten. Der Versuch hat sich als verfrüht und in der Form verfehlt erwiesen. Mit einer einzigen Ausnahme sind die Beiräte sehr bald wieder von der Bildfläche verschwunden, ohne daß man ihnen eine Träne nachgeweiht hätte. Worin lagen der begangene Fehler und die Ursachen des Fehlschlags? Die ganze Einrichtung glich einem Körper ohne Rückgrat, ohne Fleisch und Blut. Man kann eine innerpolitisch noch nicht geübte Bevölkerung nicht vor einen allgemein umschriebenen Aufgabenkreis stellen. Will man sie an der Verwaltung beteiligen, so muß man ihre Aufgaben dabei genau umschreiben und ihre Zuständigkeit gegenüber der Verwaltungsstelle bestimmt abgrenzen. Da man dies nicht getan hatte, entstanden sofort Differenzen zwischen den Verwaltungsstellen und den Beiräten über das Maß der Einflußnahme. An einzelnen Stellen führten diese Differenzen zu schweren Friktionen. An anderen Stellen vermochte der Beirat sich in der weiteren Bevölkerung keinen Rückhalt zu erringen, vor allem dann nicht, wenn seine Mitglieder von Bezirksamtmanns Gnaden ernannt worden waren. Positive Arbeit ist deshalb von den Beiräten nur wenig geleistet worden.

Außer bei den Bezirksverwaltungen hatte Deutwein einen Beirat für das Gouvernement in Gestalt des verdoppelten Windhuker Bezirksbeirates geschaffen.*) Manche Anregung und Förderung ist hier unter der persönlichen Einflußsphäre Deutweins ausgelöst worden, aber es hatte diese Einrichtung wieder das Mißgeschick, daß die Schutzgebietsangehörigen außerhalb Windhuks mit einer gewissen Berechtigung erklärten, wie kommen die Windhuker dazu, sich als Vertreter des ganzen Landes aufzuspielen? Wir wollen auch beim Gouvernement vertreten sein. Verkehrsschwierigkeiten standen der Erfüllung dieses Wunsches hindernd im Wege, denn es hätte oft Wochen gedauert, ehe der Vertreter eines entlegenen Bezirkes zum Sitz des Gouvernements gelangen konnte. Mit der Besserung der Verkehrsverhältnisse fiel dieser äußere Hinderungsgrund weg. Im Jahre 1903 trat eine Weiterbildung ein. Durch Verordnung des Reichskanzlers vom 24. Dezember 1903 wurde die Bildung von Gouvernementsräten für alle Schutzgebiete gleichmäßig vorgeschrieben. Unter

*) Dem 1902 für Windhuk, späterhin auch für Dutsjo und Keetmanshoop geschaffenen landwirtschaftlichen Beirat ist nur eine ganz kurze Lebensdauer beschieden gewesen.

teilweiser Anlehnung an die analogen Einrichtungen in den englischen Kronkolonien hatte die Deutsche Kolonialgesellschaft einen Entwurf für diese Gouvernementsräte bereit gestellt, der in der Verordnung mit verwertet worden ist. Der Aufstand verhinderte in Deutsch-Südafrika zunächst die Einführung. Nach Beendigung des Feldzuges trat im Oktober 1906 der erste Gouvernementsrat zusammen. Inzwischen war die Militärverwaltung des Schutzgebietes, die während des Krieges noch einmal zu vollster und oft diktatorischer Entfaltung gekommen war, auch äußerlich in eine reine Zivilverwaltung übergeleitet worden. Gouverneur war der in langjähriger südafrikanischer Tätigkeit erprobte Generalkonsul von Kapstadt, von Lindequist, geworden. Zwar ist bis auf den heutigen Tag der Gouverneur mit Recht auch der Inhaber der obersten militärischen Gewalt im Schutzgebiet geblieben, aber die Entwicklung des Landes forderte gebieterisch eine umfassende Zivilverwaltung. Die militärischen Aufgaben bilden noch einen wichtigen, aber nicht mehr den Hauptbestandteil der notwendigen Verwaltungsakte. Deshalb wird auch normalerweise immer der Gouverneur in der Stellung des Zivilbeamten und nicht in der des Offiziers zu erscheinen haben. Gouverneur von Lindequist ließ es sich trotz des hier und da noch nicht endgültig niedergeschlagenen Aufstandes von vornherein angelegen sein, geordnete Verwaltungszustände zu schaffen. Für die Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung war der Rahmen durch die erwähnte Reichskanzlerverordnung gegeben. Die Reichskanzlerverordnung ließ jedoch bei der Gestaltung der Gouvernementsräte der Entschließung des Gouverneurs in mehrfacher Hinsicht Spielraum. Die Reichskanzlerverordnung und die Ausführungsbestimmungen des Gouverneurs zusammen ergaben für den Gouvernementsrat von Deutsch-Südafrika folgendes System.

Der Gouvernementsrat bestand aus amtlichen und außeramtlichen Mitgliedern. Die Zahl der außeramtlichen Mitglieder betrug 11, die der vom Gouverneur zu ernennenden amtlichen Mitglieder durfte diese Zahl nicht übersteigen. Um bei der Größe des Schutzgebiets allen Teilen des Landes eine angemessene Vertretung im Gouvernementsrat zu sichern, wurden für den Bezirk Windhuk nebst Gobabis drei, für den Bezirk Swakopmund und den Bezirk Keetmanshoop einschließlich Lüderitzbucht je zwei Mitglieder, für den Bezirk Karibib nebst Omaruru und für die Bezirke Gibeon, Outjo und Grootfontein je ein Mitglied vorgesehen. Die Mitglieder wurden durch den Gouverneur berufen. Vor der Berufung wurden gutachtliche Äußerungen der Landwirte, der Kaufleute und der übrigen Gewerbetreibenden des betreffenden Bezirkes darüber eingeholt, welche Personen sich am besten eigneten. Die Berufung der Mitglieder und einer gleichen Anzahl von Stellvertretern geschah auf die Dauer von zwei Jahren. Berufung und Berechtigung zur Abgabe des Gutachtens waren an mehrfache Voraussetzungen gebunden. Gutachtlich äußern durften sich nur die über 25 Jahre alten, seit zwei Jahren im Schutzgebiet wohnenden deutschen Reichsangehörigen, die Grundeigentum von mindestens 600 Quadratmetern im Schutzgebiet besaßen oder Leiter einer in einem

Handelsregister des Deutschen Reichs oder des Schutzgebietes eingetragenen Firma waren, die im Schutzgebiet eine Geschäftsniederlassung hatte und ein Grundstück zu Eigentum besaß oder auf mindestens zwei Jahre gepachtet hatte, oder wer Inhaber eines selbständigen, seinen Lebensunterhalt gewährleistenden Gewerbebetriebes war. Grundsätzlich war also das Recht der Erstattung des Gutachtens nur dem wirtschaftlich selbständigen Teil der deutschen Bevölkerung gegeben, ein Verfahren, das nur rückhaltlos gebilligt werden konnte. Etwas weitgehend war die Einengung des Kreises derer, die zur Mitgliedschaft empfohlen werden konnten. Dazu mußte der Betreffende 30 Jahre alt sein, die Reichsangehörigkeit seit 5 Jahren besitzen, seit zwei Jahren im Schutzgebiet mit Grundeigentum angesessen sein und, soweit sie durch die eben aufgezählten Erfordernisse nicht erfüllt waren, auch die Voraussetzungen für das Recht der Gutachtenabgabe erfüllen. Die Auswahl beschränkte sich deshalb an manchen Plätzen auf nur wenige Personen. Der Natur seines Aufgabekreises nach war der Gouvernementsrat eine beratende Körperschaft; zur Beratung waren ihm vorzulegen die Vorschläge für den jährlichen Haushaltungsplan und die Entwürfe der vom Gouverneur zu erlassenden oder in Vorschlag zu bringenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung hatten. Weitere Gegenstände konnten vom Gouverneur zur Beratung überwiesen werden. Auf schriftlichen Antrag zweier Mitglieder mußte auch ein von außerordentlichen Mitgliedern gewünschter Gegenstand zur Beratung gestellt werden. Die Beratungen leitete der Gouverneur. Hielt es der Gouverneur für erforderlich, oder wünschte es ein außerordentliches Mitglied, so mußte eine Abstimmung herbeigeführt werden, ohne daß jedoch das Ergebnis für den Gouverneur bindend war. Über eine etwaige Öffentlichkeit der Sitzungen war nichts bestimmt, wohl aber waren die Mitglieder auf Wunsch des Gouverneurs zur Geheimhaltung verpflichtet. Das Protokoll über die Beratungen war der Zentrale in Berlin einzureichen.

Die Schaffung des Gouvernementsrates war zweifellos ein großer Schritt vorwärts auf dem Gebiete der Beteiligung der Bevölkerung an der Schutzgebietsverwaltung. Es ist dies von der Bevölkerung selbst allerdings nie recht anerkannt worden. Mit kritischem Blick erkannte sie sofort die entwicklungsbedürftigen Seiten der Einrichtung und würdigte sie allein als Fehler ohne zu bedenken, daß manche anscheinende Schwäche eine aus dem Entwicklungszustand des Schutzgebietes sich ergebende Notwendigkeit war. Die Bevölkerung fand sich gewissermaßen nur versuchsweise mit diesem Gouvernementsrat ab in der Hoffnung und der bestimmt ausgesprochenen Erwartung, daß schon nach Ablauf der ersten Periode eine Weiterbildung des Gouvernementsrates dahin geschehen möge, daß er sich aus selbstgewählten Vertretern zusammensetze, öffentlich berate und in den wesentlichen finanziellen Dingen ein Beschlußfassungsrecht habe. Im Oktober 1906 und im März 1908 hat der Gouvernementsrat getagt, das erste Mal unter Leitung des Gouverneurs von Lindquist, das zweite Mal unter Leitung des 1907 an die Spitze des Schutzgebietes

berufenen Gouverneurs von Schudmann. In beiden Tagungen hat der Gouvernementsrat ganz ausgezeichnetes geleistet und die im Interesse des Allgemeinwohls erforderlichen Regierungsmaßnahmen mit vollem Verständnis beurteilt, andererseits sich aber auch bei der Bevölkerung volles Vertrauen erworben. Gleichwohl sind die Bestrebungen auf Umgestaltung des Gouvernementsrates immer intensiver und, wie anerkannt werden muß, durch die gerade in den letzten Jahren stark zugenommene Besiedlung und wirtschaftliche Ausdehnung immer beachtlicher geworden.

Mit dem Bestreben der Bevölkerung nach umfangreicherer Gestaltung der Teilnahme an der Landesverwaltung gingen Hand in Hand die Wünsche auf eine an den größeren Ansiedlungszentren unabhängig von den Bezirksverwaltungen zu schaffende, den Schutzgebietsangehörigen selbst zu überlassende Gemeindeverwaltung, Bestrebungen, die in ihren ersten Anfängen schon in weit frühere Zeiten zurückreichen. Schon zu der Zeit, als die Schaffung von Bezirksbeiräten vor sich ging, wurden die ersten Wünsche laut, die Ansiedlungen von Windhuf und Swakopmund zu Kommunalverbänden zusammenzuschließen. Die gedeihliche Ausgestaltung dieser Verbände konnte damals jedoch keineswegs als gewährleistet erscheinen, dazu gehörte denn doch ein vorgeschritteneres Entwicklungsstadium des Schutzgebietes. Die Frage der Gemeindeverwaltung hatte dann einige Jahre geruht, bis sie bei den Verhandlungen des Gouvernementsrates im Jahre 1906 insofern eine greifbare Gestalt annahm, als die außeramtlichen Mitglieder des Gouvernementsrates baten, schon dem nächsten Gouvernementsrat für die Ortschaften Windhuf und Swakopmund eine Gemeindeordnung vorzulegen. Die zuständigen Stellen schenkten dem Wunsche Beachtung und zwar weitergehend als sie nachgesucht worden war: sie nahmen die allgemeine Einführung der Gemeindef selbstverwaltung für alle hierfür einigermaßen reifen Ansiedlungszentren in Aussicht.

Die Verhältnisse drängten geradezu zu einer Gemeindef selbstverwaltung. An dem Sitz der meisten Bezirksämter waren so starke Ansiedlungsstellen entstanden, daß die ganze Arbeitskraft der Bezirksbehörde durch die Erledigung der örtlichen Angelegenheiten absorbiert werden mußte. Aber nicht nur die Arbeitskraft, sondern auch die Mittel wurden dadurch zum Schaden der Erschließung des weiteren Bezirkes unverhältnismäßig in Anspruch genommen. Dieser unerwünschte Zustand konnte nur durch eine Loslösung der rein örtlichen von der Bezirksverwaltung behoben werden. Andererseits konnten vor allem aber auch die Einwohner der größeren Plätze mit Recht erhoffen, daß man ihnen die Ordnung ihrer örtlichen und gewissermaßen häuslichen Angelegenheiten selbst überlasse, wie sie dies von der Heimat her gewöhnt waren, sie konnten dies umso mehr hoffen, als in den letzten Jahren in einer Fülle von Gemeinschaftsbestrebungen Beweise für das Bedürfnis und die Fähigkeit der Bevölkerung zur eigenen Verwaltung ihrer Angelegenheiten gegeben waren. Die Bevölkerung hatte sich zu zahlreichen freien Interessentenverbänden zusammengeschlossen, zu Bezirksvereinen, zu Bürgervereinen, zu

Farmervereinen, ja in Windhuk sogar zu einem Schulverein. Die Bestrebungen auf wirtschaftsgenossenschaftlichen Zusammenschluß waren von schönen Erfolgen begleitet gewesen. Bei vielen gemeinschaftlichen Fragen wurde aber doch das Fehlen eines Selbstverwaltungskörpers als hemmend und störend empfunden. Wenn man also der Verwirklichung des Gedankens kommunaler Selbstverwaltung für Deutsch-Südafrika nach jenem Initiativantrag des Gouvernementsrates von 1906 näher trat, so handelte es sich dabei nicht darum, das in rascher Entwicklung begriffene Land mit einem in der Stille der Amtsstube fein säuberlich konstruierten Experiment zu beglücken, sondern es handelte sich dabei um die Fortführung aus früheren Jahren überkommener Ansätze, um die Erfüllung eines von der Bevölkerung laut und oft geäußerten Wunsches und um eine dringende Notwendigkeit im Interesse der gesunden Weiterentwicklung des Schutzgebietes, insonderheit seiner größeren Plätze. Der Wichtigkeit der ins Auge gefaßten Organisation entsprechend bedurfte es gründlicher Borarbeiten. Die Kolonialverwaltung stellte zu diesem Zwecke dem Gouvernement im Herbst 1907 einen von ihr kommissarisch angenommenen höheren Kommunalbeamten zur Verfügung und bekannte sich damit auch auf diesem kolonialisatorischen Spezialgebiete zu dem Grundsatz, den Dernburg bei Beginn seiner Tätigkeit erschöpfend und prägnant zum Ausdruck gebracht hatte. „Kolonisieren ist eine Wissenschaft und Technik wie jede andere; sie lernt sich nicht allein in den Hörsälen, nicht allein in einem abgeschlossenen juristischen Berufsgang, sie lernt sich auch nicht auf einem Kontorfessel, sondern sie lernt sich, indem man die Bedürfnisse, die Verhältnisse der fremden Länder an Ort und Stelle studiert, indem man alle die Hilfsmittel, die die Wissenschaft, und vor allem auch die Wissenschaft der Nachbarn einem gibt, anwendet, und sie lernt sich durch den Augenschein.“*) Mit der Entsendung dieses Fachmanns wäre es freilich allein nicht getan gewesen, neben den Hilfsmitteln der Wissenschaft waren vor allem auch die Hilfsmittel zu verwerten, wie sie die Erfahrungen und die Bedürfnisse der Schutzgebietseinwohner an die Hand gaben. In richtiger Erkenntnis dessen ließ der Gouverneur des Schutzgebietes, von Schudmann, den ihm zur Verfügung gestellten Kommunalbeamten in engster Fühlung mit der Bevölkerung arbeiten, und zwar dergestalt, daß der Beamte die einzelnen für eine Gemeindefelbstverwaltung in Aussicht genommenen Plätze der Schutzgebietsverwaltung aufsuchte und dort mit Vertretern der verschiedenen Berufsstände und mit der Bevölkerung in ihrer Allgemeinheit in öffentlichen Versammlungen die Fragen der Selbstverwaltung überhaupt und die des betreffenden Ortes im einzelnen besprechen und verhandeln ließ. Nebenher wurden in den beiden Zeitungen des Schutzgebietes die deutsche und die britisch-südafrikanische Gemeindeverwaltung näher beleuchtet. Der Erfolg zeigte, daß der Gouverneur mit seinen Intentionen auf dem richtigen Wege gewesen war. Es wurde hierdurch nicht nur ein völliges Einverständnis über

*) Koloniale Lehrjahre; Dernburg. S. 7.

die zu schaffende Organisation mit der gesamten Bevölkerung erzielt, sondern es wurde auch das Verständnis für die Einzelheiten der Kommunalverwaltung wesentlich verallgemeinert und die Kenntnis von den wirtschaftlichen Notwendigkeiten der einzelnen Gemeinden auf Seiten des Gouvernements vertieft.

Bei den Vorarbeiten zur Selbstverwaltung der Gemeinden stellte es sich sehr bald heraus, daß auch die Beteiligung der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung und an der Landesverwaltung zweckmäßiger Weise im Zusammenhang hiermit weiter auszubauen sei. Wie die Gemeindeverwaltung, so fand auch die geplante Form der Beteiligung der Bezirksverwaltung die ungeteilte Zustimmung der Bevölkerung, während die vorgeschlagene Mitwirkung bei der Landesverwaltung als ungenügend empfunden wurde, eine Erscheinung, über die an anderer Stelle ausführlich zu sprechen sein wird. Das Ergebnis der Vorarbeiten wurde zusammengefaßt in einem Entwurf zu einer Reichskanzlerverordnung über die Selbstverwaltung in Deutsch-Südwestafrika. Der Entwurf ging dem im März 1908 zusammengetretenen Gouvernementsrat zur Begutachtung zu. Die Bestimmungen über Gemeinden und Bezirke wurden einstimmig gutgeheißen, diejenigen über die Landesverwaltung wurden zwar auch angenommen, aber nur mit einer einzigen Mehrheitsstimme. Die Grundzüge des Entwurfs fanden während des Aufenthalts des Staatssekretärs Dernburg in Deutsch-Südafrika während der Monate Juli und August 1908 dessen Billigung, der Entwurf wurde im Reichskolonialamt geprüft und in nochmals durchgearbeiteter Form nach längeren Beratungen im Kolonialamt, zu denen der mit der Bearbeitung beauftragt gewesene Kommunalbeamte gezogen war und unter nachdrücklicher Befürwortung durch den gleichfalls im Kolonialamt anwesenden Gouverneur von Schudmann als Reichskanzlerverordnung publiziert.

Die Grundzüge der gegenwärtigen Selbstverwaltung.

„Das Ziel einer verständigen Kolonialverwaltung“, sagt Dernburg in seiner Programmrede vom 28. November 1906 vor dem deutschen Reichstage, „muß sein die Schaffung von mit dem Vaterlande eng verbundenen, *a d m i n i s t r a t i v u n a b h ä n g i g e n*, wirtschaftlich gesunden Kolonien.“ Und in den Bausteinen zu seinem Programm, wie er die damals dem Reichstag vorgelegten Denkschriften selbst nannte, führt Dernburg diesen Gedanken noch weiter aus. „Als Ziel einer erfolgreichen Kolonialpolitik darf man wohl die wirtschaftliche Selbständigkeit der einzelnen kolonialen Gebiete und im Zusammenhang damit eine gewisse Selbstverwaltung der Gebiete im engen Anschluß an das Mutterland hinstellen. Der Zeitpunkt für die Gewährung größerer Selbstverwaltung hängt aber wieder zum Teil davon ab, daß die Kolonie finanzwirtschaftlich selbständig geworden ist.“ Man wird dieser Auf-

fassung sowohl vom Standpunkt der Interessen des Mutterlandes wie der des Schutzgebietes nur beipflichten können, denn es läßt sich ein Schutzgebiet nicht in alle Einzelheiten allein durch heimische Instanzen regieren und, um auch hier mit den Worten Dernburgs aus der erwähnten Rede zu sprechen, „wenn wir die Leute in den Kolonien nicht selbst verantwortlich machen, so lange sie kein eigenes Interesse an ihrer Sache haben, so lange sie nicht an dem Ausbau ihres eigenen Landes ein Vergnügen finden, an dem Ausbau administrativer Veranstaltungen, werden wir solche Leute nicht hinaus bekommen, wie sie draußen notwendig sind: das ist die notwendige Erweckung des Gemeinfinns auch da draußen.“ Die erste Etappe auf dem Weg zu den hier gekennzeichneten Zielen ist die jetzt gewählte Form der Selbstverwaltung.

Wie wir gesehen haben, war in der Vergangenheit der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung und an der Landesverwaltung eine wenn auch eng begrenzte Teilnahme gewährt worden. Der praktische Versuch einer Gemeinde-selbstverwaltung konnte bisher nicht unternommen werden. Und doch muß hierin der Schwerpunkt und der Ausgangspunkt jeder Entwicklung zur Selbstverwaltung liegen. So lange eine Bevölkerung nicht fähig und willig ist, ihre rein häuslichen und örtlichen Angelegenheiten selbst zu erledigen, so lange hat sie keinen Anspruch auf Teilnahme an der Landesverwaltung. Tatsächlich liegen aber die Verhältnisse so, daß an allen Plätzen mit einer Einwohnerzahl von etwa 150 Weißen diese sehr wohl in der Lage und auch gern bereit sind, nach der persönlichen und sachlichen Seite das zu leisten, was im Mutterlande jede noch so kleine Dorfgemeinde ausführen kann. Die Anfänge und die Grundlagen der jetzt eingeführten Selbstverwaltung bewegen sich deshalb auf dem Gebiete der Gemeindeverwaltung. Es werden die Schutzgebetsangehörigen an den größeren Plätzen zu öffentlichen Körperschaften, zu Gemeinden zusammengeschlossen, die tatsächlich und rechtlich in der Lage sind, im Rahmen der gegebenen Verhältnisse ihre Angelegenheiten selbst zu verwalten. Da auch außerhalb der Ortschaften die Besiedelung in den Bezirken soweit vorgeschritten ist, daß eine verhältnismäßig recht ansehnliche Zahl von Ansiedlern wirtschaftliche Betriebe eröffnet hat, ist es gerechtfertigt und geboten, nicht nur die Einwohner an den größeren Ansiedlungsplätzen, sondern auch die Einwohner der Bezirke außerhalb dieser Plätze zur Teilnahme an der Verwaltung heran zu ziehen, wenn schon der Natur der Verhältnisse nach hier die Aufgaben einen weniger weiten Umfang haben können. Es sind deshalb auch die Bezirke für eine bestimmt abgegrenzte Reihe von Aufgaben zu kommunaler Verbänden, zu Bezirksverbänden ausgestaltet worden. Um ein getrenntes und deshalb sich leicht nach verschiedenen Richtungen hin bewegendes Arbeiten der Gemeinde- und der Bezirksverbände zu verhüten, sind die Gemeinden als solche in die Bezirksverbände aufgenommen worden. Während es nun in den Gemeinden und in den Bezirken nicht nur unbedenklich, sondern nötig ist, die Bevölkerung in Selbstverwaltungskörpern, also in unmittelbar selbstbestimmender Weise, an der Verwaltung teilnehmen zu lassen, muß sich die Teilnahme an der Landes-

verwaltung zur Zeit noch in engeren Grenzen halten. Aus der inneren Natur der Selbstverwaltung als eines Inbegriffs nicht nur von Rechten, sondern in gleicher Weise auch von Pflichten und Leistungen ergibt sich mit Notwendigkeit, daß diese drei Wesensbestandteile der Selbstverwaltung in richtigem Verhältnis zu einander stehen müssen. Bei der Landesverwaltung ist man gegenwärtig noch zu sehr auf die Hilfe des Mutterlandes angewiesen, als daß sich dessen gesetzgebende Faktoren in das Recht der Beschlußfassung über die materiellen Notwendigkeiten mit einer Körperschaft des Schutzgebiets teilen könnten. Allerdings darf nicht verkannt werden, daß die Bevölkerung des Schutzgebietes einen nicht unerheblichen Teil des erforderlichen Aufwandes in Gestalt von Zöllen und Steuern selbst trägt und daß das Land in absehbarer Zeit den Gesamtaufwand wird bestreiten können. So aner kennenswert aber diese Leistungen auch sind, und so erfreulich die Perspektive der Zukunft ist, so sind gegenwärtig alle diese Verhältnisse noch zu wenig fundiert, und der materielle Schwerpunkt liegt jetzt noch beim Mutterlande. Zum entscheidenden Wort sind deshalb die Stellen zuständig, die gleichzeitig auch zur Wahrnehmung der Rechte und Interessen des Mutterlandes berufen sind. Gleichwohl ist es im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Schutzgebietes unerlässlich, auch in den Fragen der Landesverwaltung in engster Fühlung mit der Bevölkerung zu bleiben, ihre Erfahrungen nutzbar zu machen und ihr im weitesten Umfange die Möglichkeit zu geben, ihre Wünsche und Ansichten vorzubringen. Es ist aus diesen Gründen die Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung in die Form eines Landesrates gekleidet worden. Der Landesrat ist für alle wesentlichen Fragen des öffentlichen Lebens im Schutzgebiet konsultative Körperschaft.

Von den im Vorstehenden dargelegten Gesichtspunkten aus stellt sich die gegenwärtige Einrichtung der Selbstverwaltung als der Versuch dar, die Teilnahme der Bevölkerung an der Verwaltung nach Maßgabe des erreichten Grades der Leistungsfähigkeit in organischer Entwicklung für die lokale, für die Bezirks- und für die Landes-Verwaltung zu regeln.

Die einzelnen Selbstverwaltungsformen.

Die Gemeinden.

Die örtliche Selbstverwaltung findet ihre Verkörperung in Gemeindeverbänden. Bei der Einrichtung der Gemeinden mußte das Bestreben maßgebend sein, ein System zu finden, durch welches die in der Einwohnerschaft eines Ortes aufgesammelten Erfahrungen, die gemeinsamen Bedürfnisse, die aus den örtlichen Verhältnissen geborenen berechtigten Wünsche und Bestrebungen

voll zur Geltung kommen können, und welches die Weiterentwicklung des Ortes und seiner Aufgaben im wesentlichen in die Hände eigener Organe und in den Bereich eigener Entschlüsse legt. Wohl ist der Gemein Sinn an einzelnen Orten noch nicht in der gleichen Weise ausgebildet, wie dies in den deutschen Gemeinden der Fall zu sein pflegt, das ist aber ohne Gemeindebildung auch gar nicht möglich, und es darf diese Erscheinung nicht als Grund zur Verfassung einer Gemeindefelbstverwaltung genommen werden. Im Gegenteil. Ohne Zusammenschließung der Bewohner zu festen Verbänden mit gleichen Rechten, gleichen Pflichten, gleichen Sorgen und gleichen Lebensbedingungen würde sich ein Gemein Sinn nie zu voller Blüte entfalten können. Dieser Zusammenschluß hat aber des weiteren auch im Gefolge den in seinen günstigen Wirkungen über den Rahmen der Gemeinden weit hinaus sich erstreckenden Vorteil, daß die Bevölkerung sich ein viel größeres Maß von Einsicht, Übung und Verantwortlichkeitsgefühl im öffentlichen Leben erwerben kann, als es erreichbar ist, wenn man sie von jeder praktischen Selbstbetätigung fern hält. Der Gemein Sinn wird sich stets um so intensiver entfalten, je weiter man die äußeren Grenzen für seine Betätigung zieht. Es ist deshalb die Gestaltung der Gemeindevverwaltung im einzelnen den Gemeinden selbst überlassen worden, und das Gesetz schafft nur die Fundamente, auf denen weitergebaut werden soll. Die wirtschaftliche und lokale Verschiedenheit der Gemeinden bedingt die Notwendigkeit, Raum zu schaffen für individuelle Gestaltung an jedem einzelnen Platze. Da der Gang der kurzen Entwicklung in Südafrika auf dem Gebiete des Ansiedlungswezens völlig verschieden ist von dem über den Zeitraum von Jahrhunderten sich erstreckenden Werdegang der heimatlichen Städte und Ortschaften, mußte der Gedanke von vornherein von der Hand gewiesen werden, irgend einen heimischen Typus der Gemeindevfassung als solchen in das Schutzgebiet zu verpflanzen. Andererseits durften natürlich die Erfahrungen nicht ungewürdigt bleiben, die man vor allem in rein verwaltungstechnischen Fragen im Mutterlande gemacht hatte. An irgend welchen positiven Ansätzen zu einer Gemeindebildung fehlte es; man hatte deshalb vollkommen reinen Tisch vor sich und war absolut ungehemmt bei der Gestaltung der Dinge. Einzig und allein die wirtschaftliche Eigenart der Ansiedlungszentren gab Vorbedingungen für die Gestaltung; Vorbedingungen, wie sie in dem Wirtschaftsleben der heimischen Gemeinden in dieser Eigenart nicht zu verzeichnen sind. Es wird im einzelnen diese Erscheinung noch zu berühren sein; von besonderer Bedeutung war jedenfalls die Tatsache, daß es im Schutzgebiet einen Unterschied zwischen städtischen und ländlichen Gemeinden, wie ihn in der Heimat die Vorstellung gemeinhin schafft, nicht gibt. Das Wirtschaftsleben der Ansiedlungszentren trägt weder einen ausgesprochenen Dorf- noch einen ausgesprochenen Stadt-Charakter in dem geläufigen heimatlichen Sinne. Es war deshalb möglich, für die Gemeindevfassung eine einheitliche Form zu finden, die weder eine Landgemeindev-

ordnung noch eine Städteordnung sein kann, sondern eben schlechthin eine Gemeindeordnung ist.*)

Für eine neu zu bildende Gemeinde gilt es in erster Linie, die räumlichen, die persönlichen und die rechtlichen Grundlagen und Grenzen zu schaffen.

Unter Gemeinde stellt man sich zunächst einen räumlichen Bezirk vor, eine Gesamtheit von Wohnplätzen, von Grundstücken. Welche Grenzen diesem Bezirk zu geben sind, ist bei jeder einzelnen Ortschaft vom geographischen und wirtschaftlichen Standpunkt aus genau und gesondert zu prüfen. Gemeinsam für alle Gemeinden ist nur das Grunderfordernis, daß der Bezirk so weit auszu dehnen ist, daß er sich baulich und wirtschaftlich auf viele Jahrzehnte hinaus ungehemmt entwickeln kann. Das Gesetz würde nicht die geeignete Stelle zur Normierung dieser Spezialarbeit sein, sie wird dem Gouverneur überwiesen. Da eine Veränderung der Bezirksgrenzen eine tatsächliche Notwendigkeit werden kann, ist das hierfür erforderliche Verfahren vorgesehen. Mit Notwendigkeit wird sich der Bezirk einer Gemeinde weit über die Grenzen des zur Zeit bebauten Geländes erstrecken müssen. Bestimmte gleichmäßige Anhaltspunkte lassen sich dabei nicht geben, auch hierbei ist die wirtschaftliche Eigenart der betreffenden Gemeinde das allein bestimmende. Man wird beispielsweise die Grenzen des Ortes Dmaruru mit seiner in der Hauptsache stets auf Farm- und Siedelungswirtschaft angewiesenen Bevölkerung weiter ausdehnen müssen als die Grenzen des volkreicheren Ortes Swakopmund oder Lüderitzbucht, für welche landwirtschaftliche Betätigung mit intensivem Bedürfnis an Weideweg nicht in Frage kommt. Immer aber wird das räumliche Gebiet einer Deutsch-Südafrikanischen Gemeinde um ein Vielfaches das Gebiet einer heimischen Gemeinde von gleicher Größe übertreffen müssen. Die allein mögliche offene Bauweise, die Notwendigkeit großer Flächen auch für die kleinen Gewerbebetriebe und Hauswirtschaften und vorausschauende Fürsorge für die Zukunft machen dies zur unbedingten Notwendigkeit.

Die Gemeinde hat des weiteren eine persönliche Seite, sie ist eine Personengesamtheit. Deshalb galt es, den Kreis von Menschen zu bestimmen, welche die Gemeinde im persönlichen Sinne bilden sollen. Die Eigenart der Verhältnisse im Schutzgebiet ließ hier im Hinblick auf die Verschiedenheit der Nationalität und der Rasse an sich verschiedene Lösungen zu. Man konnte die Gemeinde nur aus Deutschen oder aus den Deutschen und den Weißen anderer Nationalität, oder schließlich aus allen im Bezirk wohnenden Menschen, also aus Deutschen, nichtdeutschen Weißen und den Eingeborenen bilden. Man hat den letzteren Weg gewählt und alle Personen in die Gemeinde mit hineingenommen, im übrigen aber eine differenzielle Behandlung der drei erwähnten Kategorien eintreten lassen. Da es sich um deutsche Gemeinden im

*) Von deutschen Gemeindeordnungen kennt die Bavarische Gemeindeordnung für die Pfalz vom 29. April 1869 ebenfalls nur eine Form der Gemeinde.

deutschen Lande handelte, war es gerechtfertigt und geboten, dafür zu sorgen, daß das Schwergewicht immer bei der deutschen Bevölkerung liegt. Die deutsche Bevölkerung ist deshalb grundsätzlich die Trägerin des aktiven und passiven Gemeindevahlrechts. Es würde aber kurzfristig und unbillig gewesen sein, die übrige Bevölkerung absolut auszuschließen. Es kann in einer Gemeinde sehr wohl ein Engländer oder schließlich auch einmal ein Burwohner, der so viel Landeskenntnis und Landese Erfahrung hat, der wirtschaftlich so viel für die Gemeinde bedeutet und persönlich so viel Ansehen und Autorität genießt, daß es nur ein Schaden für die deutsche Gemeinde sein würde, wenn sie ihn nicht aktiv am öffentlichen Leben beteiligen könnte. Die Gemeinde hat deshalb für solche Fälle die Befugnis erhalten, das Wahlrecht und damit die Wählbarkeit ihrerseits zu verleihen. Die Eingeborenen in irgend einer Form an der Gemeindeverwaltung unmittelbar teilnehmen zu lassen, wie das in Deutsch-Ostafrika bei den kommunalen Bezirksverbänden versucht worden ist und bei den in Aussicht genommenen Stadtgemeinden versucht werden soll, würde sich in Deutsch-Südafrika gegenwärtig nicht durchführen lassen. Andererseits können natürlich auch hier die Eingeborenen nicht völlig rechtlos in den persönlichen Verband der Gemeinde eingegliedert werden. Zur Wahrnehmung der Rechte der Eingeborenen werden deshalb die Eingeborenen-Kommissare berufen. Die Kommissare sind nicht als Gerichts- oder Frohnherren der Eingeborenen, sondern als deren behördliche Vormünder und Anwälte gedacht. Nur durch den Kommissar können die Eingeborenen in der Gemeinde ihre Rechte ausüben. Wie diese Ausübung sich vollzieht, zeigt am besten ein praktischer Fall. Die Gemeinde beschließt durch ortsgesetzliche Bestimmung die Auferlegung einer Arbeitssteuer für Eingeborene. Ein Ortsgesetz muß vorher öffentlich bekannt gemacht werden, und alle Betroffenen haben das Recht ihre Bedenken geltend zu machen. Ein Eingeborener würde nun nicht zur Gemeindebehörde laufen und dort sagen dürfen: Diese Steuer paßt mir nicht. Wohl aber wird der Eingeborenen-Kommissar pflichtgemäß zu prüfen haben, ob die Steuer in der geplanten Art den Grundsätzen richtiger Eingeborenenbehandlung entspricht und wird die aus den Kreisen der Eingeborenen an ihn gelangten Meinungsäußerungen entgegen zu nehmen haben. Hat der Kommissar dann Bedenken gegen das geplante Vorgehen, so stehen ihm für die Eingeborenen die gleichen Rechtsmittel zu, wie den anderen Gemeindeangehörigen. Ungerechtfertigter Weise von Eingeborenen ihm vorgebrachte Bedenken wird er durch Belehrung und Verständigung zu zerstreuen haben. Andere Merkmale als die vom Nationalitäten- und Rassenstandpunkt aus gegebenen sind für die Bestimmung der Gemeindeangehörigkeit nicht maßgebend berücksichtigt worden. Insbesondere ist davon abgesehen worden, innerhalb der großen Einwohnergemeinde einen engeren, privilegierten Kreis, eine Bürgerschaft zu konstruieren. In den heimischen Gemeinden ist diese Einrichtung historisch überkommen, teilweise ist sie auch künstlich aufrecht erhalten und neu konstruiert worden. In Deutsch-Südafrika lag kein Anlaß

für eine solche Privilegierung vor, die Gemeindeangehörigkeit konnte auf breiteste Grundlage gestellt werden.

Die Personengemeinde ist Trägerin von Rechten und Pflichten, sie muß deshalb lebensfähig gemacht werden im Sinne des öffentlichen Lebens und öffentlichen Rechtes; hierzu bedarf sie der juristischen Persönlichkeit. Die Gemeinde ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes. Ihre Befugnisse gipfeln darin, daß sie ihre Angelegenheiten in dem ihr zugewiesenen Umfange selbständig regeln und verwalten kann. In Deutschland würde man über diese Aufgaben keine näheren Vorschriften zu geben brauchen, sie ergeben sich hier aus der historischen und wirtschaftlichen Entwicklung und aus den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen der Gemeinde. Anders ist dies bei der neugegründeten Gemeinde eines in die Entwicklung eben erst eingetretenen Schutzgebietes. Die Gemeinde kann nicht hilflos in die Flut der werdenden Verhältnisse hineingeworfen werden, sonst schwimmt sie von vornherein ins Uferlose, oder sie geht unter. Auch können nicht alle Aufgaben der heimischen Gemeinde ausnahmslos in das Schutzgebiet verpflanzt werden, nicht nur deswegen, weil die materielle Leistungsfähigkeit der Gemeinden sich nicht bis in alle Einzelheiten von vornherein übersehen läßt, sondern vor allem deswegen, weil das Gesamtwohl des Schutzgebietes an einzelnen Verwaltungseinrichtungen viel stärker beteiligt ist als bei den gleichen Einrichtungen im Mutterlande. Es werden deshalb die einzelnen der Gemeindeverwaltung überwiesenen Aufgaben besonders aufgeführt. Soweit eine Gemeinde durch Übertragung dieser Pflichten zu schwer belastet werden würde, ist die Möglichkeit einer Erleichterung geschaffen, wie andererseits für die Zukunft auch die Möglichkeit einer Ausdehnung des Aufgabekreises vorgesehen ist. Zwei Aufgaben, die einen wesentlichen Bestandteil heimischer Gemeindeverwaltung bilden, können den Gemeinden Deutsch-Südafrikas zunächst nur in beschränktem Umfange überwiesen werden: Schule und Polizei. Die Schule jetzt schon zu reinen kommunalen Einrichtungen zu machen ist bedenklich. Ihre Entwicklung und Förderung im Interesse der Germanisierung des Landes ist noch so wichtig, daß sie der Staat nicht aus der Hand geben kann. Auch die Polizeiverwaltung muß in den wesentlichen Bestandteilen zunächst staatlich bleiben. Die Einrichtung der staatlichen Polizei ist selbst in den ersten Anfängen begriffen, und es müßte deshalb zu schweren Komplikationen führen, neben der in der Entwicklung noch nicht abgeschlossenen Landespolizei eine Ortspolizei entstehen zu lassen. Da die Polizei jedoch wichtige Lebensgebiete auch der Gemeinden umfaßt, ist schon jetzt ein Konnex zwischen Gemeinde- und Polizeiverwaltung insofern geschaffen worden, als die Gemeindeverwaltung vor Erlass von Polizeiverordnungen gehört werden muß. Auch wird die Übertragung der Polizei an die Gemeinden wenigstens in dem Umfange sofort erfolgen können und müssen, der nötig ist, um den Anordnungen der Gemeindeorgane auf den übrigen Gebieten der Gemeindeverwaltung Nachdruck zu verleihen. Die Regelung der Einzelheiten mußte dem Gouverneur überlassen bleiben.

Zu geordneter Lebensbetätigung braucht die Gemeinde Willensorgane und bestimmte Formen der Willensäußerung, sie braucht eine Gemeindevertretung und eine Gemeindegesetzgebung. Die Handhabung der Gemeindeverwaltung liegt bei einem Gemeinderat. In Deutschland hat die Entwicklung mit verschwindenden Ausnahmen bei der Konstruktion der Gemeindevertretung zum Dualismus geführt. Einer Gemeindebehörde (Magistrat, Stadtrat, Gemeinderat) steht kontrollierend und mitwirkend zur Seite, in der Praxis oft auch gegenüber, ein Kollegium von Vertretern der Einwohnerschaft (Stadtverordneten, Bürgervorsteher, Gemeindeversammlung). In Deutsch-Südafrika ist nur eine vertretende Körperschaft vorgesehen. Die Verhältnisse liegen an allen Plätzen des Schutzgebiets so klar zutage, daß eine besondere kontrollierende Stelle überflüssig ist; die gesamte Tätigkeit der Gemeindevertretung wird jedem Gemeindeangehörigen erkennbar sein. Andererseits würden durch die Schaffung von zwei Körperschaften sich die Gemeindeangehörigen durch die persönlichen Dienste, die durch das im Schutzgebiet besonders ausgebildete Beisitzerwesen der Gerichte schon stark in Anspruch genommen werden, übermäßig belastet fühlen. Um etwaigen autokratischen Anwandlungen des Gemeinderats von vornherein zu begegnen, ist für seine Sitzungen Öffentlichkeit vorgeschrieben, überdies aber ist der Gemeinderat bei seinen wichtigsten Verwaltungsakten, das ist beim Erlaß örtlicher Vorschriften, verpflichtet, den Entwurf vorher öffentlich bekannt zu machen, damit jeder Einwohner Stellung dazu nehmen kann.*) Für die Rechtsgültigkeit solcher Vorschriften, als der rechtsverbindlichen Willensäußerung der Gemeinde, sind noch weitere Erfordernisse festgesetzt; sie dürfen bestehenden Rechtsvorschriften nicht widersprechen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und der öffentlichen Bekanntmachung. Unter diesen Voraussetzungen ist der Gemeinderat befugt, auf allen der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Bestimmungen mit öffentlich rechtlicher Kraft zu erlassen. Es ist dies eine überaus weitgehende Autonomie, wie sie aber im britischen Südafrika gute Erfolge gezeitigt hat. Hier wie dort haben diese örtlichen Vorschriften für das Territorium der Gemeinde Gesetzeskraft (force of law) und tragen deswegen auch die Bezeichnung „Ortsgesetze“. Für Regelungen untergeordneter Bedeutung ist daneben die Form der einfachen Anordnung durch den Gemeinderat nachgelassen.

Die Zusammensetzung des Gemeinderates ist den Gemeinden selbst überlassen; nur die bindende Vorschrift einer Mindestzahl von vier Mitgliedern neben dem Vorsitzenden ist gegeben. Die Gemeinde kann also je nach ihrer Einwohnerzahl den Gemeinderat vergrößern. Beamtenqualität hat lediglich der Gemeindevorsteher und sein ein für alle Mal zu wählender Ver-

*) Die Städteordnung für Hessen-Nassau vom 4. August 1887 kennt ein ähnliches Verfahren.

treter. Da er obrigkeitliche Befugnisse auszuüben hat, ist von der Aufsichtsbehörde für ihn Bestätigung einzuholen, ebenso für den ständigen Vertreter.

Die Wahl der Gemeinderatsmitglieder geschieht durch die Gemeindeangehörigen aus ihrer Mitte. Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten deutschen, wirtschaftlich selbständigen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die mindestens ein Jahr lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben. Die Wahl geschieht auf eine Periode von vier Jahren und zwar durch die Wahlberechtigten unmittelbar. Es ist den Gemeinden überlassen, Wahlverfahren und Wahlssystem nach eigenem Ermessen ortsgesetzlich zu regeln, aber es mußte ganz besonderer Wert darauf gelegt werden, ihnen für den Anfang ein geeignetes Wahlverfahren an die Hand zu geben, das sie eventuell auch für die Zukunft beizubehalten vermögen. Das weitgehendste aller direkten Wahlrechte ist das gleiche und allgemeine. Es ist für die Verhältnisse des Schutzgebiets allein nicht zu gebrauchen. Ein solches Wahlrecht würde die Entwicklung der Gemeinde derjenigen Bevölkerungsklasse ausschließlich ausliefern, die zufällig das ziffernmäßige Übergewicht hat. Das ist im Interesse gleichmäßiger Entwicklung aller Wirtschaftszweige zu vermeiden. Die gleichmäßige Berücksichtigung aller Wirtschaftsinteressen deutet auf ein Wahlssystem nach Erwerbsklassen, nach Berufsständen. Das war das bisherige Verfahren bei Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung. Wenn Fragen des öffentlichen Lebens den Schutzgebietsangehörigen zur Beurteilung unterbreitet wurden, so geschah dies regelmäßig nach berufsständischer Gliederung. Solange rein wirtschaftliche und berufsständische Fragen zu erörtern waren, war diese Gliederung angebracht und geboten. Die Wahl einer Gemeindevertretung aber nur nach berufsständischem Prinzip entspricht nicht dem Grundwesen der Gemeinde, denn die Vertretung eines Gemeinwesens hat nicht nur das Wohl der einzelnen Berufe, sondern das Allgemeinwohl wahrzunehmen. Wollte man die Gemeindevertretung nur aus Berufsständen hervorgehen lassen, so würden in ihr die einzelnen wirtschaftlichen Sonderinteressen nach Geltung ringen, und sie würde dadurch zum Kampfplatz wirtschaftlicher Rivalität und wirtschaftlicher Interessengegensätze werden. Es ist deshalb ein kombiniertes Wahlverfahren eingeführt worden, und zwar dergestalt, daß die Hälfte der Gemeinderatsmitglieder aus allgemeinen, gleichen, direkten Wahlen und die andere Hälfte aus berufsständischen Wahlen hervorgeht. Auf diese Weise hat man die Garantie, daß in jeder Gemeinde die hauptsächlichsten Berufsstände wirklich vertreten sind, daß aber auch das Stärkeverhältnis der einzelnen Bevölkerungsschichten in den allgemeinen Wahlen zum Ausdruck kommen kann.

Läßt man die Wahl der Gemeinderatsmitglieder Sache der Gemeindeangehörigen sein, so wird konsequenter Weise die Wahl des Gemeindevorstehers dem Gemeinderat überlassen. Um die Gemeinden möglichst wenig zu beengen, sind ihr dabei auch die Äußerlichkeiten und Einzelheiten anheimgegeben worden. Es ist ganz Sache der Gemeinde, welche Benennung sie ihrem Gemeindevorsteher geben will, und sie allein hat zu bestimmen, ob

sie einen berufsmäßigen oder einen im Ehrenamt tätigen Gemeindevorsteher wählen will. Das erreichbare Ideal ist die ehrenamtliche Tätigkeit eines Mitbürgers. Im ganzen britischen Südafrika denkt selbst in den größten Gemeinden kein Mensch an einen berufsmäßigen Gemeindevorsteher. Unbedingt zu vermeiden ist in Deutsch-Südafrika eine Identität des Gemeindevorstehers und des Bezirksamtmanns. Dieser Beamte würde immer zwischen zwei Stühlen sitzen und würde als Regierungsbeamter nie gleichzeitig als wirklicher Repräsentant eines Gemeinde-Selbstverwaltungskörpers gewürdigt werden. Nur für besonders geartete Fälle muß die hoffentlich recht selten zur Wirklichkeit werdende Möglichkeit vorbehalten werden, die Stelle des Gemeindevorstehers durch staatliche Organe versehen zu lassen.

Zuständigkeit und Geschäftsführung des Gemeinderats sind verwaltungstechnische Angelegenheiten; sie sind nach dem Vorbilde der neuesten deutschen Städteordnung, der des Fürstentums Schaumburg-Lippe*) geregelt worden, in der wiederum die Erfahrungen aus der Praxis aller deutschen Gemeindeordnungen zur Verwertung gekommen sind. Bis zur denkbar äußersten Grenze sind dabei Vereinfachungen des Geschäftsganges vorgenommen worden, um die Gemeindeverwaltungen nicht von vornherein zu bureaukratischen Maschinen und Makulaturfabriken zu machen.

Das Bedürfnis nach angestellten Beamten wird in den Gemeinden nur gering sein. In den meisten Fällen wird der Gemeindevorsteher, eventuell unter Zuhilfenahme einer Schreibkraft, die Geschäfte allein erledigen können, an den größeren Plätzen, etwa in Windhuk, Swakopmund und Lüderitzbucht wird sich ein Arbeitsinspektor nötig machen, der die an Straßen, Wasserversorgungsanlagen usw. erforderlichen Arbeiten leitet. Der Wohlfahrtsinspektor der britisch-südafrikanischen Gemeinden wird hierfür das zweckmäßigste Muster abgeben können. Angesichts dieser einfachen Verhältnisse bedarf es keines besonderen Beamtenrechtes; es wird hier alles der vertragsmäßigen Festsetzung oder bei Anstellung berufsmäßiger Beamten der Festsetzung in der Bestallungsurkunde überlassen werden können.

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bedarf die Gemeinde nicht nur der Mitwirkung eines kleinen Teils ehrenamtlich oder berufsmäßig tätiger Personen, so wichtig diese auch ist, sondern sie muß auf die persönliche und materielle Leistungsfähigkeit der Gemeindeangehörigen in weitestem Umfange zurückgreifen können. Die Gemeindeangehörigen haben auf der einen Seite einen öffentlich rechtlichen Anspruch an die Gemeindevertretung auf Schutz und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen, und sie sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten berechtigt, deshalb ist es nur recht und billig, daß sie auch andererseits zu persönlichen Diensten und zu Leistungen für die Gemeinde verpflichtet werden. Persönliche Dienste sind freilich eine Beschränkung der per-

*) Städteordnung für das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom 13. Juni 1906.

fönlichen Bewegungsfreiheit, deshalb soll man die Voraussetzungen zu ihrer Inanspruchnahme möglichst eng ziehen. Die Eingeborenen wird man unbedingt zum Arbeitsdienst für die Gemeinden heranziehen können, im übrigen sind die persönlichen Dienste nur in Fällen der Not, bei Feuersgefahr, bei Aufständen oder ähnlich gearteten Anlässen zulässig, dann aber auch unvermeidlich. Ganz allgemein muß die Verpflichtung zu materiellen Leistungen gehalten sein. Ohne Beitragsgewährung der einzelnen Gemeindeangehörigen ist die Gemeinde nicht in der Lage, ihren eigenen Verpflichtungen nachzukommen. Die Gemeinden haben daher das Recht, die Gemeindeangehörigen zu Abgaben heranzuziehen. Den Gemeinden ist hierbei uneingeschränkte Entwicklungsmöglichkeit gelassen worden. Eine Gefahr für mißbräuchliche Anwendung ist nicht vorhanden, da nötig werdenden Falls die Aufsichtsbehörde in dem Genehmigungsrecht für die Ortsgesetze ein Korrektiv in der Hand haben würde. Im übrigen ist diese volle Autonomie auf dem Gebiet des Steuerwesens auch keine gesetzgeberische Singularität, sondern sie besteht mit bestem Erfolge, z. B. seit 35 Jahren im Königreich Sachsen.*) Die materiellen Bedürfnisse der Gemeinden werden zunächst gering sein. Ein kostspieliger Beamtenapparat ist nirgends erforderlich. Die Anlagen und Einrichtungen der Gemeinden können selbst ertragsfähig gestaltet werden, so die Wasserversorgungsanlagen und die Weidegebiete durch Erhebung entsprechender Nutzungsgebühren. Bei der Betrachtung des künftigen Ausbaues der Selbstverwaltung wird sich noch Gelegenheit zu näherer Würdigung dieser materiellen Fragen ergeben, so viel steht jedenfalls fest, daß sich bei rationeller Wirtschaft der Gemeinden und bei zweckmäßigem Vorgehen des Staates die Belastung der einzelnen Gemeindeangehörigen überall in Grenzen wird halten lassen können, welche den Umfang der Belastung in den heimischen Gemeinden auch nicht annähernd erreicht. Es sind hierbei an verschiedenen Orten des Schutzgebietes vorsichtige Berechnungen über die Aufwendungen angestellt worden, die sich durch die Gemeindeaufgaben herausstellen werden und über die Erträge verschiedener Steuersysteme. Alle solche Ziffern konnten selbstverständlich nur kalkulatorischen Wert haben, aber ein von der Wirklichkeit sich nicht allzu sehr entfernendes Bild vermochten sie doch zu geben. Wie bereits erwähnt, soll es den einzelnen Gemeinden selbst überlassen bleiben, welche Art von Steuern sie erheben wollen. Die Gemeinden werden gut tun, als Rückgrat ihres Steuersystems nicht die Einkommensteuer, sondern die Realsteuern (Grund-, Gewerbe- und Gebäudesteuer) zu nehmen. Bei der Eigenart des Wirtschaftslebens im Schutzgebiet sind die Einkommen schwer erfassbar und äußerst schwankend, sie geben also vom steuertechnischen Standpunkt aus keine geeignete Grundlage. Leicht erfassbar sind der Grundbesitz und der Gebäudebesitz. An vielen Orten, besonders an denen mit starker Beamtenbevölkerung, wird ein reines Realsteuersystem nicht genügen, sondern man wird zu seiner Ergänzung doch zu einer Personalsteuer greifen müssen.

*) Revidierte Städteordnung vom 24. April 1873 (§ 25).

Es braucht deswegen kein Einkommensteuerverfahren eingeschlagen zu werden, sondern es würde beispielsweise eine progressive Kopfsteuer völlig zum Ausgleich genügen. Um eins von vielen Beispielen zu geben, so könnte man in Windhuf folgendes Steuersystem einführen: einen mäßigen Zuschlag zur staatlichen Grundsteuer, eventuell mit Progression, eine Gebäudesteuer nach dem Nutzungswerte, eine Gewerbesteuer nach dem Umsatz und eine Kopfsteuer für die Festbesoldeten, die bei den Einkommen bis 5000 Mk. mit 1 Prozent, bis 10 000 Mk. mit 2 Prozent usw. des reinen Einkommens erhoben werden könnte. Zeigen die Bodenpreise stark steigende Tendenz, so wird eine Wertzuwachssteuer berechtigt und ertragreich sein, sonst soll man die Finger davon lassen. Es bedarf keiner besonderen Erwähnung, daß sich die Pflicht zur Abgabenzahlung über den Kreis der persönlichen Gemeindeangehörigen hinaus auch auf die physischen und juristischen Personen sowie die Erwerbsgesellschaften erstreckt, die sonst am Wirtschaftsleben der Gemeinde beteiligt sind. In den kleineren Gemeinden wird bei der Geringfügigkeit der Aufgaben eine Erhebung ständiger Steuern sich vermeiden lassen. Die Wegeunterhaltung und die Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen bedingen eigentlich im ganzen Lande — mit Ausnahme von Windhuf und Lüderitzbucht —, nur minimale Aufwendungen. An kleineren Orten wird es aber zunächst nicht viel mehr zu verwalten geben als Verkehrs- und Wasseranlagen. Dieser geringe Bedarf kann durch Umlagen aufgebracht werden. Gerade die kleinen Gemeinden sind materiell am günstigsten daran, sie werden sich mühelos aus dem kleineren in den größeren Aufgabenkreis der Zukunft hineinwachsen. In den größeren Orten liegen die Verhältnisse teilweise schon recht kompliziert, und es werden zur Erzielung klarer Verhältnisse diejenigen staatlichen Einrichtungen den Gemeinden überwiesen werden müssen, welche ihrer Zweckbestimmung nach in den Aufgabenkreis der Gemeinde fallen. Bei diesen Überweisungen für den Fiskus ein Geschäft machen zu wollen, wird der Kolonialverwaltung sicher fernliegen.

Um die Bewegungsfreiheit der jungen Gemeinden nicht einzuengen, ist das staatliche Aufsichtsrecht nur so weit ausgedehnt, als es die unbedingt nötigen Staatsrücksichten erfordern. Die Aufsicht übt an sich der Gouverneur, aber er kann die Ausführung der Aufsicht den Bezirks- und Distriktsämtern übertragen. Die Verwaltungsämter sind zweifellos die gegebene Stelle zur Ausübung der Aufsicht. Ihre Chefs werden in allen Fällen das Leben der Gemeinden aus eigener Anschauung kennen und die Maßnahmen der Gemeindevertretung beurteilen können. Der Gouverneur müßte sich seinerseits ja doch immer wieder der Ämter als vermittelnder Stellen bedienen. Die Bevölkerung vermochte sich mit dieser Handhabung des Aufsichtsrechtes durch die Ämter an manchen Orten nur schwer zu befreunden. Es mögen dabei Erinnerungen an persönliche Differenzen in der Vergangenheit eine Rolle gespielt haben. Sie zu vermeiden, wird Sache des Geschickes und des Tactes auf der einen und korrekter Führung der Gemeindeverwaltung auf der anderen

Seite sein. Sollte aber je der Latendrang junger Bezirksbeamter bei Ausübung des Aufsichtsrechtes über das notwendige Maß hinausgehen, so steht es frei, sich an den Gouverneur zu wenden, der auch seinerseits die Ausübung der Aufsicht jederzeit selbst übernehmen kann und im Falle dauernder oder schwerer Anzuträglichkeiten auch übernehmen würde.

Über die Zwangsgewalt der Gemeinden zur Durchführung etwa unerfüllt bleibender Anordnungen waren durch Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905 für alle Schutzgebiete gleichmäßige, alle Verwaltungsstellen umfassende Vorschriften gegeben worden. Der Reichskanzler und der von ihm ermächtigte Gouverneur haben es nach dieser Verordnung in der Hand, den Gemeinden das erforderliche Maß von Zwangsgewalt zu verleihen. Das praktische Bedürfnis wird hier allein bestimmend wirken können.

Grundsätzlich ist die Einführung der Gemeindeverwaltung vorgesehen für die Orte Windhuk, Swakopmund, Lüderigbucht, Keetmanshoop, Klein-Windhuk, Okahandja, Omaruru, Tsumeb, Usakos, Aus und Warmbad; aber es ist dem Gouverneur überlassen, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem an den einzelnen Plätzen mit der Einführung begonnen werden soll. Die Einführung selbst wird unter nicht ungünstigen Auspizien insofern geschehen, als die Bevölkerung des Schutzgebietes mit den Bestimmungen und den Bestrebungen der Vorschriften über die Gemeindeverwaltung bereits vertraut ist. Gesetze und Verordnungen werden meistens von Behörden gehandhabt und auf die Bevölkerung angewendet, eine Gemeindeordnung wird umgekehrt in erster Linie von der Bevölkerung selbst gehandhabt, diese Handhabung aber wird zweifellos gefördert werden, wenn es sich um ein bekanntes und sympathisches Gesetz handelt, an dessen Zustandekommen die Beteiligten in weitestem Umfange mitgewirkt haben.

Die Bezirksverbände.

Die Bezirke und Distrikte waren bisher die einzigen Verwaltungsstellen unter dem Gouvernement. Ihre Zuständigkeit war eng begrenzt und im letzten Grunde waren sie weiter nichts als Geschäftsstellen des Gouvernements. Es ist bereits dargelegt worden, daß für die Zukunft sich dieser Zustand nicht in der bisherigen Weise wird aufrecht erhalten lassen können. Ein wesentlicher Schritt vorwärts soll mit der Errichtung der Bezirksverbände versucht werden. Alle Gemeinden und die außerhalb der Gemeinden gelegenen Wohnplätze der selbständigen Verwaltungsbezirke werden zusammengeschlossen zu einem das Gebiet des betreffenden Amtes umfassenden Bezirksverband. Dieser Bezirksverband ist seiner rechtlichen Natur nach ein Kommunalverband wie die Gemeinden, aber sein tatsächlicher

Aufgabenkreis mußte zunächst enger gezogen werden. Während die Verwaltung der Gemeinden als selbständiger Organismus dem Verwaltungssystem des Schutzgebietes eingefügt werden konnte, mußte der Bezirksverband sich noch an die staatliche Bezirksverwaltung anlehnen. Diese Anlehnung tritt zu Tage in der Zusammensetzung der Bezirksvertretung, und zwar insofern, als der Bezirksamtman oder Distriktschef an der Spitze des Bezirksverbandes steht und das Geschäfts- und Rechnungswesen des Bezirksverbandes von dem Amt wahrgenommen wird. Im übrigen ist der Bezirksverband ein eigener Selbstverwaltungskörper mit eigener selbst gewählter Vertretung und eigenem Aufgabenkreis.

Angelegenheiten des Bezirksverbandes sind Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken innerhalb des Bezirkes, soweit diese Anlagen nicht Gemeindefache sind, Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen im gleichen Umfange und die Pflege und Förderung einzelner, gesetzlich benannter Gebiete der öffentlichen Wohlfahrt des Bezirkes. Die Möglichkeit einer Ausdehnung dieses Aufgabenkreises in der Zukunft ist rechtlich möglich. Bei Erledigung dieser Angelegenheiten ist der Bezirksverband genau so selbständig wie der Gemeindeverband.

Die Rechte und Pflichten des Bezirksverbandes nimmt der Bezirksamtman oder Distriktschef wahr, aber es steht ihm hierbei mit dem Recht der Beschlussfassung ein Bezirksrat zur Seite.

Der Bezirksrat besteht unter dem Vorsitz des Bezirksbeamten aus mindestens vier Bezirksangehörigen und ist entscheidendes Organ bei Festsetzung der Mittel zur Erfüllung der Bezirksverbandsangelegenheiten, bei Beschlussfassung über Leistungen, welche dem Bezirksverbände obliegen, bei Festsetzung des Haushaltsplanes für die Bezirksverbandsangelegenheiten und bei Entlastung der Bezirksverbandsrechnung.

Die Mitglieder des Bezirksrates werden von den Angehörigen des Bezirksverbandes gewählt und zwar entsprechend der Zusammensetzung des Bezirksverbandes zum Teil von den Gemeinden, zum Teil von den außerhalb der Gemeinden stehenden Bezirksangehörigen. Die Wahl der Vertreter der Gemeinden geschieht durch den Gemeinderat, die der übrigen Vertreter unmittelbar durch die außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen. Wahlrecht und Wählbarkeit sind genau so gestaltet, wie in den Gemeinden.

Durch Schaffung der Bezirksverbände wird angebahnt: 1. eine umfangreiche Dezentralisation der Verwaltung überhaupt, 2. eine größere Selbständigkeit der Bezirksverwaltung und 3. eine wesentliche Anteilnahme der Bevölkerung an der Bezirksverwaltung.

Die erstrebten Ziele würden nur unvollkommen erreicht und nur unter großem Risiko einst weiter gesteckt werden können, wenn nicht schon jetzt Vor- sorge getroffen würde, daß die gesamte Bezirksverwaltung, auch soweit sie nicht innerhalb des Bezirksverbandes sich vollzieht, doch im engsten Konnex arbeitet mit dem Bezirksverband und dessen Willensorganen. Ein solcher inniger Zusammenhang wird erstrebt, erstens dadurch, daß der Bezirksrat als solcher über den Aufgabekreis des Verbandes hinaus an der Gesamtverwaltung des Bezirkes be- teiligt wird und zweitens dadurch, daß die Mitglieder des Be- zirksrates als Einzelpersonen mit Erledigung auch von anderen Verwaltungsgeschäften als denen des Verbandes unmittelbar betraut werden. Der Bezirksrat ist als beratende Körperschaft bei allen allgemeinen, das Interesse des Bezirkes betreffenden grundlegenden Maßnahmen hinzu zu ziehen, während die Mit- glieder des Bezirksrats als Einzelpersonen berufen sind, die Bezirksver- waltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übelstände dem Chef des Amtes mitzuteilen und ihm Anträge und Vorschläge zu deren Abhilfe zu unterbreiten, auch einzelne ihnen übertragene Verrichtungen selbständig auszuführen.

Eine besondere Bedeutung erhält der Bezirksrat dadurch, daß er der Wahlkörper für den Landesrat ist, eine Bedeutung, die im Zusammenhang mit der übrigen Organisatoin des Landesrates noch zu wür- digen sein wird.

Mit der Einrichtung der Bezirksverbände kann der Gou- verneur ganz nach Bedarf vorgehen. Es sind jedoch für keinen Bezirk Gründe zu erkennen, die ein längeres Hinausschieben der Einführung gebieten könnten. Je eher man mit der Einrichtung vorgeht, um so eher nützt man auch für die Aufgaben der Bezirksverwaltung die Landeserfahrung unmittelbar aus. Die Bevölkerung wird die Einführung mit Freuden begrüßen, wie sie von vorn- herein der Schaffung von Bezirksverbänden und der dafür in Aussicht genommenen Organisation rückhaltlos zugestimmt hat.

Der Landesrat.

Das Bestreben der Bevölkerung, auch an der Landesverwaltung teil zu nehmen, ist natürlich und berechtigt. Wir haben gesehen, daß die Regierung nicht achtlos an diesen Wünschen vorübergegangen ist, aber mit fortschreitender wirtschaftlicher und politischer Entwicklung wird das Maß des Einflusses erhöht werden müssen. Der jetzt eingeführte Landesrat stellt sich als eine Weiterführung der im Gouvernementsrat enthalten gewesenen Anfänge dar. Die Tätigkeit des Gouvernementsrates und der ihm angehörigen Vertreter

der Bevölkerung auf der einen und die rasch fortschreitende Entwicklung des Landes auf der andern Seite geben schon jetzt nach Ablauf der ersten Wahlperiode des Gouvernementsrates die Veranlassung und die Berechtigung zu dieser Weiterführung. Die Weiterbildung konnte sich erstrecken auf die Konstruktion, auf die Zuständigkeit und auf die Geschäftsführung der Vertretungskörperschaft. Die Vertretung der Bevölkerung ist auf eine breitere Grundlage gestellt und wird nicht mehr allein durch Ernennung des Gouverneurs, sondern durch Wahlen geschaffen. Die Selbstverwaltungskörper der Gemeinden und Bezirke ergeben sich bei diesem weiteren Ausbau der Schutzgebietsvertretung gewissermaßen von selbst als der natürliche Unterbau. Er soll deshalb die Vertretung der gesamten Bevölkerung des Schutzgebietes aus den Kommunalkörpern heraus gebildet werden. Wahlkörper sind die Bezirksräte. In der Zusammensetzung der Bezirksräte spiegelt sich die wirtschaftliche Eigenart des Bezirkes wieder, denn die Gemeindevertretungen — ihrerseits wieder auf wirtschaftlicher Basis konstruiert — und die außerhalb der Gemeindevertretungen stehenden Bezirksangehörigen entsenden in ihn ihre Vertreter. Jeder Bezirk soll einen Vertreter zum Landesrat wählen. Im Gegensatz zu früher, wo mehrere wirtschaftlich heterogene Territorien zu einem Vertretungsbezirk zusammengeschlossen waren, hat also künftig jeder Bezirk mit seiner unter gleichen natürlichen Bedingungen arbeitenden Gesamtwirtschaft im Landesrat seine Vertretung. Neben diesen gewählten Vertretern hat der Gouverneur das Recht, bis zur gleichen Anzahl seinerseits Vertreter in den Landesrat zu entsenden. Der Gouverneur selbst oder der von ihm beauftragte Beamte ist Vorsitzender des Landesrates. So hat man gewissermaßen ein Zweikammersystem bei einheitlicher Tagung. Der vom Gouverneur ernannte Teil des Landesrates ist für dessen Zusammensetzung und Tätigkeit eine gegenwärtig noch unbedingt notwendige Ergänzung. Es kann im Hinblick auf einzelne Fragen des Schutzgebietslebens durchaus notwendig werden, daß bestimmte wirtschaftliche Interessen bei den Beratungen des Landesrates vertreten sind, und zwar notwendig im Interesse dieser als auch der im Landesrat bereits vertretenen Interessenkreise. Es sei z. B. an die großen Landgesellschaften erinnert, an die großen, kapitalkräftigen Unternehmungen auf dem Gebiete des Bergbaues und der Fleischverwertung, an die genossenschaftlichen Zusammenschlüsse usw. Bei keinem noch so sorgsam konstruierten Wahlsystem wird es möglich sein, die Garantie für die Vertretung aller dieser Interessen zu haben, aber die wirtschaftliche Eigenart des Schutzgebietes erfordert ihre sorgsamste Berücksichtigung und Pflege. Hier kann und soll der Gouverneur mit seinem Ernennungsrecht ausgleichend wirken. Des weiteren kann es bei Fragen der Gesetzgebung, bei finanzpolitischen Maßnahmen, bei technischen Projekten und bei anderen Anlässen den Vertretern der Bevölkerung nur erwünscht sein, in engster Fühlung mit den zur Bearbeitung dieser Materie berufenen Fachbeamten zu arbeiten. Auch hier vermag der Gouver-

neur vermittelt seines Ernennungsrechtes dafür zu sorgen, daß die geeigneten Kräfte im Landesrat vertreten sind. Die Möglichkeit wirtschaftlicher Interessenvertretung ist gegen früher ganz erheblich erweitert. Auch nach der persönlichen Seite ist eine wesentliche Erweiterung, insofern eingetreten, als der früher minimale Kreis derer, die zum Gouvernementsrat berufen werden konnten, erheblich ausgedehnt ist. Wählbar zum Landesrat ist jeder Deutsche, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und mindestens 2 Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet angeessen ist oder seit 2 Jahren einen selbständigen Beruf im Schutzgebiet ausübt. Die Ernennung durch den Gouverneur ist an keine Voraussetzung gebunden, so daß auf diesem Wege z. B. auch ein Nicht-Deutscher Mitglied des Landesrates werden kann, eine Möglichkeit, die auch schon früher in vereinzeltm Fall nur vorteilhaft hätte wirken können.

Der Landesrat dient zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes. Er hat das Recht, eigene Anträge dem Gouverneur zu unterbreiten. Die jährlichen Haushaltplanvorschläge und alle vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen allgemeiner Natur sind ihm vorher zur Beratung vorzulegen. Der Landesrat ist also konsultative Körperschaft für alle wesentlichen Maßnahmen der Schutzgebietsverwaltung. Das war der frühere Gouvernementsrat auch, aber er hatte nicht das formelle Recht der Antragstellung beim Gouverneur. Für ganze Gebiete der Landesverwaltung den Landesrat ein für allemal als mitentscheidendes Organ einzusetzen, dazu ist die Zeit jetzt noch nicht gekommen. Gleichwohl wird es die Freude der Bevölkerung an der Mitarbeit und das Vertrauen in die Verwaltung nur fördern können, wenn man in dem Rahmen, den die Reichsgesetzgebung und die Rechte des Mutterlandes und seiner gesetzgebenden Körperschaften geben, und in dem Maße, welches die Leistungen der Schutzgebietsangehörigen für das Land rechtfertigen, den Landesrat auch schon jetzt von Fall zu Fall zu unmittelbarer Entscheidung heranzieht. Um dies zu ermöglichen, ist der Landesrat unter erheblicher Erweiterung des früheren rein konsultativen Gouvernementsrates zum beschlußfassenden Organ gemacht worden für alle die Gegenstände, die ihm durch den Reichskanzler zur Beschlußfassung überwiesen werden. Es würde also künftig, um einige Beispiele an der Hand tatsächlicher Vorgänge der Vergangenheit zu geben, folgendermaßen verfahren werden können. Das Reich baut die Bahn von A. nach B. und gibt die Mittel als Darlehn. Die gesetzgebenden Körperschaften beschließen: die von der Bahn berührten Gemeinden und Bezirke sind zu angemessenen Vorableistungen für Verzinsung und Amortisation des Baukapitals verpflichtet, die Grundsätze hierfür stellt der Landesrat des Schutzgebietes mit rechtsverbindlicher Kraft für die Beteiligten fest. Oder: dem Reichskanzler stehen aus irgend einem Fond Mittel für die Förderung der Wassererschließung zur Verfügung; er übertreibt sie zur Verwendung nach näherer Beschlußfassung durch den Landesrat. Auf diesem Wege werden die Vertreter der Bevölkerung immer mehr zu

praktischer und verantwortlicher Mitarbeit herangezogen werden. Vor allem werden aber dadurch Reichsregierung und gesetzgebende Körperschaften ohne Beeinträchtigung ihrer Rechte in die Lage gesetzt, in allen den Fällen sich des Landesrates als autorisierten Organes zu bedienen, in denen eine wirklich sachgemäße Entscheidung nur aus unmittelbarer Kenntnis der Dinge und unmittelbarer Würdigung der wirtschaftlichen Momente möglich ist. Ein solches Verfahren kann auch den heimischen zuständigen Stellen nur erwünscht sein; für das Schutzgebiet wird es die Möglichkeit schaffen, je nach dem Fortschreiten der Entwicklung die Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung immer weiter auszubauen.

Die Geschäftsführung des Landesrates soll durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Geschäftsordnungsmäßig kann der Landesrat auch die Öffentlichkeit seiner Verhandlungen beschränkt oder unbeschränkt einführen. Die Möglichkeit, für bestimmte Gegenstände Geheimhaltung zu erzielen, muß dem Gouverneur für Ausnahmefälle im politischen und staatlichen Interesse verbleiben. Der Gouvernementsrat tagte nicht öffentlich, aber seine Protokolle erschienen in der Presse des Schutzgebiets. Da es nun einmal eine Erfahrungstatsache ist, daß öffentliche Verhandlungen die Allgemeinheit besser befriedigen, und daß der Abgeordnete zu freudiger Ausübung seines Mandats nicht nur die Presse, sondern auch die Tribüne als Resonanzboden braucht, soll man grundsätzlich denen, die sie wünschen, die Öffentlichkeit geben. Freilich wird es gerade in Deutsch-Südafrika sehr oft im eigensten Interesse des Landes liegen, wenn freundliche Nachbarn nicht sofort von jeder Maßnahme unterrichtet werden, und wenn nicht alle Worte, die in der Hitze des Gefechts fallen, an die Ohren kolonialunfreundlicher Kreise dringen. Die gesetzlichen Bestimmungen geben hier die Möglichkeit zur Berücksichtigung aller Eventualitäten.

Im Gegensatz zu den Gemeindeverbänden und den Bezirksverbänden hat die im Landesrat verkörperte Form der Beteiligung der Bevölkerung nicht deren ungeteilten Beifall gefunden. Wohl sind auch die hierüber erlassenen Bestimmungen vom früheren Gouvernementsrat gutgeheißen worden, aber nur mit einer einzigen Stimme Majorität, und in der Schutzgebietsbevölkerung machte sich eine starke Gegenströmung geltend, die sich vereinzelt sogar zu der Forderung verdichtete, dem Landesrat mit passiver Resistenz zu begegnen. Wenn auch nicht zu befürchten steht, daß eine solche Resistenz einsetzen wird, da die Mehrzahl der Schutzgebietsangehörigen politisch schon zu routiniert ist, um nicht zu erkennen, daß Obstruktion noch immer als ein Zeichen größter politischer Unreife und Kurzsichtigkeit gewertet werden muß, so dürfte doch eine etwas eingehendere Würdigung dieser Gegenströmung angebracht sein.

Der frühere Gouvernementsrat befriedigte die Bevölkerung nicht, obwohl er praktisch ganz Ausgezeichnetes geleistet hat, weil er Wünsche nach drei Richtungen hin offen ließ. Man wünschte keine ernannten, sondern gewählte

Vertreter; man wünschte Öffentlichkeit der Verhandlungen; man wünschte Beschlußfassungsrecht in Haushaltplan-, Zoll-, Steuer- und anderen Finanzsachen.

Der Wunsch nach gewählten Vertretern ist im Landesrat erfüllt, aber die Form seiner Erfüllung, die Schaffung des Landesrates aus den Kommunalkörpern heraus behagt nicht allenthalben. Ist dieses Mißbehagen berechtigt? Nun, der Gedanke, daß die Vertretung der Bevölkerung bei der Landesverwaltung hier in diesem neuen Lande mit politisch noch wenig geschulter und praktisch geübter Einwohnerschaft durch die Schule der Kommunalverwaltung gehen müsse, liegt an sich sehr nahe, und die besten Praktiker und Kenner unserer kolonialen Verhältnisse und eigenartigen Verwaltungsbedürfnisse billigen ihn. Einer der objektivsten Beurteiler Südafrikas, Paul Samassa, bezeichnet gerade den in Deutsch-Südafrika gewählten Weg als überaus zweckmäßig und verständig.*) So baut sich, wie er sagt, die Selbstverwaltung von unten auf, und in dem Augenblick, wo das Schutzgebiet sich aus eigenen Mitteln erhält, und wir die Zügel der Regierung dort vertrauensvoll in die Hände der dortigen weißen Bevölkerung legen können, haben wir auch schon geübte Kräfte zur Verfügung, die der Aufgabe gewachsen sind. Diametral entgegengesetzter Ansicht sind einige führende Geister im Schutzgebiet. Über die Art der Wahl hatte man früher keine Wünsche geäußert, man wünschte eben nur tatsächlich gewählte Vertreter. Später gesellte sich zu diesem grundsätzlich durchaus berechtigten Wunsche ein solcher nach einem bestimmten Wahlssystem: Die Vertreter der Bevölkerung sollen aus allgemeinen und direkten Wahlen innerhalb der Bezirke und der Gemeinden gewählt werden. Angesichts der oft noch unklaren Verhältnisse und der teilweise noch recht bunt zusammengewürfelten Bevölkerung würden bei allgemeinen und direkten Wahlen Elemente Einfluß gewinnen können, denen ein solcher besser verschlossen bleibt. Vor allem aber würde das System zu praktischen Ungeheuerlichkeiten führen. Im Bezirk Lüderitzbucht und im Bezirk Swakopmund zum Beispiel ist die Bevölkerung hauptsächlich in den Ortschaften konzentriert, die außerhalb der Ortschaften wohnenden Wahlberechtigten sind mit je 10 hoch gegriffen. Diese 10 Ansiedler würden nach diesem System einen Vertreter wählen, aber die ganze Ortschaft Swakopmund auch nur einen. Solche Unstimmigkeiten müssen von vornherein zur Verwerfung des Vorschlages führen, denn sie würden eine den wirtschaftlichen Gruppierungen direkt zuwiderlaufende Vertretung hervorrufen.

Nachdrücklicher noch als der Wunsch nach allgemeinen und direkten Wahlen und als der erfüllte Wunsch nach Öffentlichkeit der Verhandlungen ist der dritte Wunsch geäußert worden, die Mitwirkung nicht in die Form der Beratung, sondern in die Form der entscheidenden Beschlußfassung gekleidet zu sehen. Grundsätzlich ist das Bestreben nach Beschlußfassungsrecht auf vielen

*) Vgl. die Abhandlung des Verf. zu dieser Frage in Nr. 444 der Hamb. Nachr. v. 16. 7. 08. Beilage.

Gebieten vollkommen gerechtfertigt, darüber hat an keiner Stelle je der leiseste Zweifel geherrscht, aber die Bestimmung von Art und Maß der jetzt zu gewährenden Mitwirkung und des Zeitpunkts der Gewährung eines vollen Beschlußfassungsrechtes bedarf der eingehendsten Abwägung aller in Betracht kommenden Momente. Ein volles Beschlußfassungsrecht der Landesvertretung ist gleichbedeutend mit voller Selbstverwaltung des Landes. Ist's nicht natürlich geboten, erst einmal abzuwarten, ob die volle Selbstverwaltung in den Gemeinden und die Selbstverwaltung in den Bezirksverbänden ersprießlich arbeitet, ehe man die Selbstverwaltung des Landes entriert? Selbstverwaltung ist identisch mit Selbsterhaltung, sie ist nicht nur verwaltungsrechtliche, sondern auch staatswirtschaftliche Selbständigkeit; man kann aber die eine nicht verleihen, bevor nicht die Voraussetzungen zur anderen gegeben sind: das Maß der Selbstverwaltung darf nicht in Disharmonie stehen zu dem Maß wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit. Nun gut, wird man einwerfen, dann gebt die Selbstbestimmung dem Landesrat doch wenigstens über den Teil der Staatsfinanzen, deren Rückgrat durch eigene Einnahmen des Schutzgebietes gebildet wird. Demgegenüber ist zu bedenken, daß die gesamte Finanzwirtschaft des Schutzgebietes ein integrierender Bestandteil der Staatswirtschaft des deutschen Reiches ist; man kann hier keinen Teil loslösen, vor allem noch nicht jetzt, wo trotz aller erfreulichen Steigerungen der Einnahmen die durch das Reich gedeckten Ausgaben noch um ein so Beträchtliches überwiegen, daß das Schutzgebiet ohne die schützende und stützende Hand des Mutterlandes nicht bestehen könnte. Man kann für das Schutzgebiet wie für das Mutterland nur von Herzen wünschen, daß der Tag nicht mehr fern sein möge, an dem in Deutsch-Südafrika volle verwaltungsrechtliche Selbständigkeit möglich ist, heute ist er noch nicht gekommen, und die Schutzgebietsverwaltung kann nicht abhängig gemacht werden von den Beschlüssen einer Landesvertretung, so lange sie ihrerseits bei allen Maßnahmen materieller Art abhängig ist und abhängig sein muß von den geldgebenden Stellen des Mutterlandes. Aber die volle Selbstverwaltung des Landes darf deswegen nicht auf ewige Zeiten vertagt sein. Fortschreitend und ständig ist auch an der Erreichung dieses Zieles zu arbeiten; der jetzt geschaffene Landesrat wird sich hoffentlich als ein geeignetes Mittel zur Weiterentwicklung bewähren. Bei entsprechender Handhabung in der Praxis wird auch der noch vorhandene Rest von Abneigung gegen den Landesrat sehr bald schwinden, denn es gibt für den denkenden Menschen in Deutsch-Südafrika kein andres Endziel, als nur das eine, das Land möglichst bald auf eigene Füße zu stellen. Sind Bevölkerung und Verwaltung sich in diesem Ziele einig — und sie sind es —, dann wird, wie im wirtschaftlichen, so auch im öffentlichen Leben des Schutzgebietes die alle einigende Parole gelten: „nicht rückwärts, nach vorne geht's!“ —

Der Ausbau der Selbstverwaltung.

Bei der jetzigen Einführung der Selbstverwaltung in Südafrika handelt es sich um einen Versuch. Wenn schon die Vergangenheit einige Anhaltspunkte gab, so werden doch die Erfahrungen der Zukunft allein zeigen können, ob es taugliche Mittel sind, mit denen dieser Versuch jetzt unternommen wird; sie allein werden auch zeigen können und müssen, nach welcher Richtung hin und mit welcher Beschleunigung eine Fortführung des Begonnenen eintreten kann. Immerhin lassen sich schon jetzt einige allgemeine Richtlinien für diese Weiterentwicklung klar erkennen.

Im Gegensatz zu den übrigen afrikanischen Besitzungen, die immer Plantagen- und Handelskolonien bleiben werden, ist Deutsch-Südafrika ein deutsches Siedlungsland. Diese Tatsache muß bestimmend wirken nicht nur für die Art des Vorgehens bei der wirtschaftlichen Erschließung des Landes, sondern in gleicher Weise bei der Ausgestaltung seiner Verwaltungsform. Bei einer zahlreichen, ansässigen deutschen Bevölkerung wird es möglich sein, diese selbst in ihrem und des Mutterlandes Interesse die Verwaltung in weitestem Umfange führen zu lassen. Es ist müßig, sich schon jetzt über die letzte Entwicklungsphase dieser Selbstverwaltung in Einzelheiten zu ergehen oder andere Systeme, französische, englische, portugiesische, auf ihre eventuelle Brauchbarkeit für uns zu prüfen. Jeder Volkscharakter und jedes Land hat spezifische Eigenarten, welche Richtung gebend wirken müssen auf die Betätigungsformen des öffentlichen Lebens. In Deutsch-Südafrika beginnen Volkscharakter und Landeseigentümlichkeit eben erst, sich zu entwickeln. So interessant und so wertvoll es ist, diese Entwicklung zu verfolgen, so wenig abschließendes Material kann sie schon jetzt bieten. Für die Regierung wird es gelten, dieser Entwicklung gegenüber die richtige Stellung einzunehmen. Fester und dauernder Zusammenhang dieses deutschen Landes mit dem Mutterlande ist dabei ebenso notwendig zu erstreben als Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmungsrecht des Schutzgebietes in seinen eigenen Angelegenheiten. Die überkommene Verwaltungsform, welche die Entscheidung bis in die Einzelheiten ins Mutterland verlegte, muß verlassen werden. Man kann kein Land über eine Entfernung von vielen tausenden von Kilometern bis in die Details regieren. In manchen Sachen freilich wird die letzte Entscheidung immer beim Mutterlande bleiben müssen, aber deswegen können die Verwaltungsstellen des Schutzgebietes doch selbständiger gestellt werden. Dazu bedarf es freilich einer im Lande aufgehenden Beamtenerschaft, die ihre Tätigkeit im Schutzgebiet nicht nach kurzen Dienstperioden bemißt, sondern ihren Lebensberuf in ihr erkennt. Als einen Lebensberuf kann aber nur derjenige diese Tätigkeit wählen, dem sie persönlich und materiell eine Lebensstellung gewährt. Das Ziel wird gewiß erreicht werden können. Dann wird der Beamte im Lande nicht mehr angesehen werden als der eine Gastrolle gebende Fremdling, sondern als Bestandteil der Landesbevölkerung. Und wie die Beamten festen Fuß fassen müssen in der Be-

völkerung, so muß andererseits die Bevölkerung festen Fuß fassen in der Verwaltung, sie muß sich an ihr unmittelbar und verantwortlich beteiligt fühlen. Die Einführung und noch mehr der Ausbau der jetzt gewährten Verwaltungsformen wird dieses Gefühl zu erzeugen vermögen.

Der Ausbau der Selbstverwaltung wird sich hinsichtlich der einzelnen Selbstverwaltungsformen verschieden vollziehen, je nach den natürlichen Notwendigkeiten und dem durch sie zu erstrebenden Endziel.*)

Die Gemeinden.

In der Gemeindeverwaltung wird das Schwergewicht der Entwicklung in dem inneren Ausbau, in der möglichst praktischen Ausgestaltung der jetzt geschaffenen Verwaltungsformen und in intensiver Handhabung der den Gemeinden überwiesenen Rechte und Pflichten liegen. Ein weiterer Ausbau der Autonomie wird hier vorerst weder erstrebenswert noch überhaupt durchführbar sein, da man schon jetzt bis an die äußerste Grenze dessen gegangen ist, was mit Rücksicht auf persönliche und materielle Leistungsfähigkeit der Beteiligten auf absehbare Zeit durchführbar ist. Es wird Aufgabe einer weitblickenden Schutzgebietsregierung sein, den jungen Gemeinden möglichst weiten Spielraum zu individueller Entwicklung zu lassen. Keine einengenden und bevormundenden Vorschriften, wohl aber tatkräftige Hilfe und Förderung in der Stunde der Geburt, das wird für die Regierung der vornehmste Grundsatz bleiben. Gewiß hat auch der Staat ein lebhaftes Interesse an dem Gedeihen der Gemeinden und an der ordnungsmäßigen Führung ihrer Verwaltung, denn die Gemeinden sind nicht losgelöst aus dem staatlichen Organismus, sondern als wesentliches Glied ihm eingefügt, aber in erster Linie sind es ja die Gemeindeangehörigen selbst, die am eigenen Leibe die von ihren berufenen Vertretern getroffenen Maßnahmen fühlen. Man darf nicht die Schwerefülligkeit der heimischen Verwaltung, die wir nun einmal als unabwendbares Schicksal überkommen zu haben scheinen, auf den noch jungfräulichen Boden der Schutzgebietsverwaltung übertragen. Freilich liegt die Gefahr, in diesen Fehler auch im deutschen Neulande zu verfallen, recht nahe. Das deutsche Volk ist mehr als alle andern Kulturvölker an behördliche Leitung und Bevormundung gewöhnt, und es ist deshalb nur naturgemäß, daß der Deutsche auch in den Kolonien von dem Staat und von der Verwaltung zunächst Hilfe und Initiative auf Gebieten erwartet, auf denen er sich zu helfen allein in der Lage ist. Manche Konzessionen sind in der Vergangenheit an diese Erscheinung gemacht worden, aber es ist durchaus noch nicht zu spät,

*) Die berufsständischen Korporationen (Handelskammern, Landwirtschaftskammern) sind hier ungewürdigt geblieben, da ihre Einführung wohl angeregt, aber noch nicht geschehen ist.

Wandel zu schaffen. Man stelle die Gemeinden in Südafrika auf eigene Füße und festen Boden und lasse sie dann ruhig allein marschieren — sie kommen gewiß zu einem besseren Ziele, als wenn man sie wie unmündige Kinder am Gängelbände führt. Freilich ist es dabei notwendig, daß man die Gemeinden von vornherein nicht in hilflosem Zustande in die Welt setzt, sondern sie genügend ausrüstet und ausstattet. Es ist ja so unendlich leicht, bei gutem Willen und einigem Verständnis alle die Fehler und Mißstände zu vermeiden, durch welche die Entwicklung der deutschen Gemeinden des Mutterlandes gestört und gehemmt worden ist.

Die Gemeinde ist nach ihrer wirtschaftsrechtlichen Seite hin eine Genossenschaft, zu welcher der Staat die Einwohner des Gemeindebezirkes zusammenschließt, eine Genossenschaft mit einem ideellen und einem materiellen Aufgabenkreis. Soweit Aufgaben der ersteren Art in Frage kommen, kann keine außerhalb der Gemeinde stehende Kraft, auch nicht die Staatsgewalt, fördernd eingreifen. Sinn und Verständnis für die Eigenart und die Ziele einer Gemeindefelbstverwaltung, die lassen sich nicht dekretieren und lassen sich nicht von außen in einen Menschen oder in eine Gesamtheit von Menschen hineintragen, sie sind im letzten Grunde das Produkt eigener politischer Selbsterziehung und Selbsterfahrung. In dieser Beziehung kann man mit vollem Vertrauen in die Zukunft schauen. Deutsch-Südafrika wird nicht das erste und einzige deutsche Land sein, in dem der deutsche Gemeinsinn und die deutsche Tatkraft versagen, die sonst in der ganzen Welt blühende deutsche Gemeinwesen haben erstehen lassen. Aber wie im persönlichen Gemeinleben der Menschen der von Not und Armut Bedrückte ein Gefühl der Beengung und der Behinderung nie loswerden kann, so würden auch die jungen Gemeinden Deutsch-Südafrikas in ihrer Tatkraft, in ihrem Drange nach vorwärts gelähmt sein, wenn man ihnen auf ihren Lebensweg keine genügende Ausstattung mitgibt. Wohl sollen die Gemeinden dem Staate nicht unausgesetzt auf der Tasche liegen, aber wie kein vernünftiger Vater seinem Sohne ein kaufmännisches oder anderes wirtschaftliches Unternehmen ohne Betriebsmittel zumuten kann, so muß auch der Staat dafür sorgen, daß die von ihm ins Leben gerufenen Gemeinden auf einer ausreichend fundierten wirtschaftlichen Basis beginnen können. Täte der Staat dies nicht, so wäre er ein schlechter Familienvater gegen sich selbst und die Seinen. Es liegt kein Grund zu der Befürchtung vor, daß in Deutsch-Südafrika anders verfahren wird, als nach den Prinzipien eines geordneten häuslichen oder geschäftlichen Betriebes.

Für die materielle Fundierung der Gemeinden ergeben sich vier Grunderfordernisse: 1. Die Gewährung eines genügenden Landbesitzes; 2. die Gewährung nicht nur rechtlicher, sondern auch ausreichend tatsächlicher Möglichkeit der Steuereinführung; 3. die Überweisung der fiskalischen Anlagen, die künftig kommunalen Zwecken dienen, an die Gemeinden; 4. die Schaffung einer Kreditmöglichkeit.

Der Mangel an Landbesitz ist für viele deutsche Gemeinden ein schweres

Gemmnis, für die Gemeinden Südafrikas müßte er zum Verhängnis werden. Es ist hier unbedingt nötig, daß den einzelnen Gemeinden so viel an Grund und Boden überwiesen wird, als zur späteren Erfüllung derjenigen Gemeindeaufgaben erforderlich ist, die den Besitz von Grundstücken voraussetzen. Solche Grundstücke wird jede Gemeinde zunächst für ihren eigenen Betrieb im engsten Sinne brauchen: für Verwaltungsgebäude und andere öffentliche Anlagen (Tränkplätze, Ausspannplätze, Abfuhrplätze usw.). Des weiteren werden die Gemeinden mit Ausnahme der beiden Küstenplätze Swakopmund und Lüderitzbucht Gemeindeland benötigen für die Zwecke der Viehhaltung und Viehweide der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen. Die natürlichen Verhältnisse des Schutzgebietes schließen es ein für alle Mal aus, daß innerhalb und in nächster Nähe von Orten das Weidebedürfnis für Vieh anders befriedigt werden kann als auf gemeinsamem Weidegut. Der wenig intensive Weidebestand und die Notwendigkeit von Weidereferven für schlechte Jahre einerseits und für seuchenbehaftete Tiere andererseits werden immer diesen gemeinsamen Weidebetrieb aller Interessenten bedingen, der ohne Unzuträglichkeiten und ohne Gefährdungen von den Gemeindebewohnern niemals anders ausgeübt werden kann, als in Gestalt der Gemeindegewirtschaft. Wer eines Beweises hierfür noch bedürfen würde, braucht nur einen Blick auf die britisch-südafrikanischen Gemeinden zu werfen. Nur der Farmer oder der auf besonders gutem Boden sitzende Kleinsiedler kann auf Eigenbesitz weiden lassen, die Bewohner eines Ortes brauchen Gemeindegewirtschaft. Damit soll und kann natürlich nicht gefordert werden, daß jedem Einwohner von der Gemeinde ein kostenloser Farmbetrieb auf dem Gemeindeland gewährleistet werden soll. Derartige und andere mißbräuchliche Aspirationen wird die Gemeinde selbst mühelos dadurch verhüten können, daß sie eine Nutzungsgebühr pro Kopf und Jahr einführt, die von einer bestimmten Viehzahl an so hoch gesetzt wird, daß der Betroffene dabei schlechter als in eigenem Farmbetriebe steht. Außer den beiden bereits genannten Zwecken brauchen ausnahmslos alle Gemeinden zu eigenem Besitz ein genügend großes Terrain für Privatbauzwecke. Dieses Terrain muß so groß sein, daß die Gemeinde preisbestimmend wirken und jeder übermäßigen Bodenspekulation durch eigenes Auftreten auf dem Grundstücksmarkte vorbeugen kann. Die bauliche Ortserweiterung und Ortsentwicklung ist in Deutschland hauptsächlich privater Tätigkeit und privater Spekulation ausgeliefert, ein Zustand, der an vielen Stellen zu geradezu ungeheuerlichen Konsequenzen geführt hat. Die Ortserweiterung muß unbedingt gleichzeitig auch Gegenstand der Fürsorge durch die Gemeinde bleiben. Die schönsten Bebauungspläne, die teuersten Straßen und die besten Kanalisationen auf Gemeindegeldern werden immer unwirtschaftliche Ausgaben bleiben, wenn sie nicht von einer vernünftigen baulichen Entwicklung begleitet sind. In Deutschland stehen die meisten Gemeinden hier vor einem äußerst fatalen: Zu spät; im Schutzgebiet ist gerade noch die rechte Zeit, die Gemeinden hier für die Zukunft zu sichern. Die Sicherung aber kann nur durch Überweisung

von Baublöcken geschehen. Einer Monopolisierung der Privatbautätigkeit durch die Gemeinde soll damit nicht das Wort geredet sein, das würde ebenso bedenkliche Konsequenzen auf der andern Seite nach sich ziehen, wie völliger Landmangel, aber die Gemeinde muß die Möglichkeit haben, selbst als Privateigentümerin in den Grundstücksverkehr mit eintreten zu können.

In welcher Art und in welchem Umfange die Gemeinden mit Grundbesitz zu bedenken sind, ist im einzelnen Sache besonderer Prüfung bei jedem Ort und Sache grundsätzlicher Abschätzung der Gemeindeinteressen gegenüber den Interessen des Fiskus. Weiterschauende Vorsicht ist dabei allenthalben geboten. Maßgebend wird in erster Linie auch hier die wirtschaftliche Struktur des Ortes sein. Lüderitzbucht wird trotz vielfach größerer Einwohnerzahl zum Beispiel wesentlich weniger Land brauchen als Klein-Windhuf; am ersten Orte kann ein Bedürfnis nach Weidegut nie befriedigt werden, am zweiten Orte beherrscht dieses Bedürfnis das Wirtschaftsleben in weitestem Umfange und kann mühelos befriedigt werden. Die Überweisung des Landes selbst muß überall dort, wo es auszuführen ist, kostenlos geschehen, denn die Überweisung geschieht zu einem öffentlichen Zweck, aus dessen Erfüllung der Staat kein Kapital schlagen soll. Berechtigt würde es jedoch im staatswirtschaftlichen Interesse sein, wenn der Staat sich einen Anteil an späteren etwaigen Gewinnen der Gemeinde aus Grundstücksveräußerungen sicherte. Er tut dies hinsichtlich des Privatbesitzes in Gestalt von Grundsteuern und Besitzwechselabgabe, er kann es bei den im Privatbesitz der Gemeinde befindlichen Ländereien durch prozentuale Beteiligung am Erlös im Verkaufsfalle tun. Diese Beteiligung wird nie drückend oder ungerecht empfunden werden, denn sie setzt lediglich ein, wenn die Gemeinde aus dem Land einen effektiven Gewinn zieht. Eine mißbräuchliche Benutzung des Besitzes nach der Richtung zielloser Verschleuderung hin kann, falls sie wirklich einmal eintritt, durch das bei allen wesentlichen Verkäufen vorgeschriebene Genehmigungsrecht der Aufsichtsbehörde verhütet werden. Auf einige Schwierigkeiten kann die Überweisung bei den Orten stoßen, in denen das gesamte Land einer konzessionierten Landgesellschaft gehört, wie dies z. B. in Swakopmund der Fall ist. Wenn die Gesellschaften allerdings nur einiges Verständnis für ihre eigenen wirtschaftlichen Interessen in Verbindung mit denen des Schutzgebietes besitzen, so würden sie sich ohne weiteres bereit finden lassen, in der gleichen Weise wie der Fiskus an die Gemeinden Land zu geben. Die nächste Zukunft schon wird zeigen, auf welches Verhalten man zu rechnen hat. Im Falle der Ablehnung freiwilliger Überweisung müssen andere Mittel und Wege zur Beschaffung von Landbesitz in diesen Fällen gefunden werden, denn es bedarf für keinen denkenden Menschen näherer Begründung, daß ein Hafenort Swakopmund als Gemeinde ein vollendetes Umding sein würde, wenn seine bauliche Entwicklung der Gnade oder Ungnade einer einzigen Landbesitzerin ausgeliefert bliebe. Es hat keinen Wert, über die unglaubliche Kurzsichtigkeit vergangener Zeiten zu rechten, es wird aber gegebenenfalls gelten, nachdrücklich zu handeln. Auf welche Weise

dann vorzugehen sein würde, soll aus praktischen und taktischen Gründen hier unerörtert bleiben, aber das Ziel würde erreicht werden können. Monopole, wie sie seinerzeit an die Landgesellschaften gegeben wurden, sind Vertrauensbeweise. Täuscht der Beteiligte das in ihn gesetzte Vertrauen, so hat er den Anspruch auf dessen Weitergewährung verscherzt.

Die zweite Voraussetzung einer genügenden wirtschaftlichen Fundierung der Gemeinden ist die Gewährung tatsächlich ausreichender Möglichkeit der Steuererhebung. Es ist den Gemeinden für ihr Steuerwesen rechtlich weitgehende Autonomie gewährt worden, aber diese Autonomie würde faktisch illusorisch sein, wenn der Fiskus selbst aus den der örtlichen Erschließung zunächst liegenden Steuerquellen bis zu ihrer Erschöpfung für sich nehmen wollte. Da keine Gemeinden vorhanden waren, hat der Fiskus sich mit vollem Recht bisher auch die Steuern nutzbar gemacht, die lokalen Charakter tragen, er wird aber jetzt nicht umhin können, den Gemeinden hier genügend freie Bahn zu schaffen. Es kann dies sowohl dadurch geschehen, daß der Staat im gegebenen Falle zugunsten der Gemeinde Verzicht leistet oder den Ertrag nach Abzug der Veranlagungs- und Erhebungskosten überweist. Die Wünsche der Bevölkerung gingen auf Überweisung der Hundesteuer und der Schanklizenzen. Die Hundesteuer ist ohne weiteres als Kommunalsteuer zu erkennen und richtigerweise als solche zu behandeln. Hinsichtlich der Lizenzen würde eine Überweisung grundsätzlich gerechtfertigt und — wenigstens für den Anfang — tatsächlich sehr erwünscht sein. Der verhältnismäßig geringe Verlust an Einnahmen für den Fiskus würde für die jungen Gemeinden in jedem Falle eine wesentliche Stärkung bedeuten; im übrigen würde aber auch für den Fiskus die Einbuße nur eine scheinbare und vorübergehende sein, da ohne die Gemeinden sein persönlicher und sachlicher Verwaltungsaufwand sehr bald und sehr viel über die bisherige Grenze hinaussteigen würde. Auch hier ist es Sache besonderer Prüfung, das richtige Maß zu finden. Es kann auf der einen Seite dem Fiskus nicht zugemutet werden, den Gemeinden ihr Steuerwesen abzunehmen und sie steuerlich zu versorgen, aber es dürfen andererseits die Gemeinden mit Recht hoffen, daß die ergiebigen Steuerquellen ihnen nicht ausnahmslos abgegraben werden. Eine reinliche Scheidung wird sich im Laufe der Jahre hier bei einiger Aufmerksamkeit viel besser und viel gründlicher erzielen lassen, als in vielen Bundesstaaten des Deutschen Reiches mit ihren unter dem Zwang der Not geschaffenen Systemen.

Die Überweisung derjenigen fiskalischen Anlagen, die künftig Gemeindezwecken dienen, ist als drittes Erfordernis einer gesunden Wirtschaftsgebarung aufzustellen. An manchen Orten hat der Staat bereits jetzt Anlagen geschaffen, die künftig in den Aufgabenkreis der Gemeinden fallen, so z. B. Wasserversorgungsanlagen, Friedhofanlagen usw. Die Schaffung klarer Besitz- und Rechtsverhältnisse muß hier möglichst sofort geschehen. Es leuchtet ein, daß es zu Unzuträglichkeiten führen müßte, wenn

die Gemeinde zur Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen verpflichtet, aber der Staat deren Besitzer wäre. Die am nächsten liegende und die gründlichste Regelung ist die Überweisung dieser Anlagen an die Gemeinden zu vollem Eigentum, so daß den Gemeinden künftig die Pflicht der Unterhaltung und Weiterführung dieser Anlagen und das Recht zum Bezuge ihrer Erträgnisse zusteht. Da die Anlagen seinerzeit vom Staate im Interesse der allgemeinen Erschließung des Schutzgebietes geschaffen worden sind und auch später der öffentlichen Wohlfahrt dienen werden, wenn schon in einem anderen als dem bisherigen Rahmen, so würde an sich eine kostenlose Übertragung sehr wohl gerechtfertigt sein, zumal die Anlagen ausnahmslos einer kostspieligen Weiterführung sehr bald bedürfen werden. Sollte aus staatswirtschaftlichem Interesse gleichwohl eine Gegenleistung der Gemeinden erwogen werden, so könnte eine solche nur in schonendster Form in Frage kommen. Eine Bezahlung der Anlagen zu ihrem derzeitigen oder gar zu ihrem Herstellungswerte ist dabei von vornherein ausgeschlossen, denn in Ermangelung genügender Barmittel würden die betreffenden Gemeinden sofort zur Aufnahme von Anleihen mit hohem Zinsfuß genötigt sein und so eine recht drückende Schuldenlast gleich in die Wiege gelegt erhalten. Eine solche Bezahlung entspräche aber auch nicht den Grundsätzen der Billigkeit. Es könnte den Gemeinden höchstens eine mäßige Verzinsung und Amortisation des Betrages zugemutet werden, mit dem die Anlagen bei ordnungsgemäßer Abschreibung und Wirtschaftsgebarung zur Zeit der Überweisung noch zu Buche stehen würden. Das Beste wird freilich in jedem Falle die lastenlose Übertragung sein. Der Staat verzichtet dann zwar auf das privatrechtliche Eigentum und auf die Erträge der Anstalten, aber er ist ja im gleichen Moment doch eben auch befreit von der Unterhaltung der Anstalten und von den Kosten ihrer Weiterführung. Generelle Regelung ist auch hier nicht möglich, es muß für jeden Ort und in Ansehung jeder einzelnen Anstalt die geeignete Form des Übergangs gefunden werden.

Das letzte, aber deswegen nicht das unbedeutendste Erfordernis wirtschaftlicher Fundierung ist die Gewährung einer Kreditmöglichkeit an die Gemeinden. Wenn ein gütiges Geschick die deutsch-südafrikanischen Orte auch behüten möge vor der planlosen Schuldenwirtschaft mancher Städte im Mutterlande und vieler Gemeinden im benachbarten britischen Südafrika, so muß man ihnen andererseits auch wünschen, daß in ihnen nicht jener enge und kleinliche Geist herrschen möge, der in jeder Inanspruchnahme des Kredits den Beginn des Ruines erblickt. Unser modernes Wirtschaftsleben kann den Kredit als wesentlichen Faktor nicht entbehren, das ist in Europa so und wird in Südafrika nicht anders werden, und es gilt dies für jede über die Bedürfnisse der nächsten Stunde hinausförende Privatwirtschaft in gleicher Weise wie für das Wirtschaftsleben der öffentlichen Körperschaften. Die Gemeinden werden für ihre Kulturaufgaben Kredit brauchen. Im britischen Südafrika ist es nicht gelungen, die Bedürfnisse der Gemeinden hier

allenthalben auf dem Wege des Privatkredits zu befriedigen, der Staat ist in weitem Umfange eingesprungen. In Deutsch-Südafrika liegen gegenwärtig die Verhältnisse noch ungünstiger. Das Land entwickelt sich zur Zeit aus der wirtschaftlichen Hochkonjunktur des Krieges und der Entschädigungsperiode mit ihrem verhältnismäßig großem Bestand an baren Mitteln zurück auf ein tiefer gelegenes Normalniveau. Bares Geld ist knapp geworden, Kredit schon für die Privatwirtschaft schwer zu erhalten, für eine Gemeindegewirtschaft aber ohne Kreditinstitut oder andere besondere Kreditquelle kaum denkbar, wenigstens nicht für die nächsten Jahre. Vielleicht setzt, wie in allerjüngster Zeit bei einigen anderen Anlässen, privates Kapital im Moment des Entstehens der Gemeinden mit weitem Blick ein und gründet ein zu annehmbaren Bedingungen arbeitendes Kreditunternehmen; geschieht dies nicht bald, so wird es Aufgabe des Staates sein, hier fürsorgend einzugreifen; er kann dies umso eher, als er dabei auch seinerseits gewinnbringend zu arbeiten vermag. Der Möglichkeiten des Vorgehens sind viele. Es ist z. B. denkbar, daß jährlich in den Haushaltsplan des Schutzgebietes eine entsprechende Summe zur Gewährung von Darlehen an die Gemeinden unter gesetzlich zu normierenden Modalitäten eingestellt wird, es ist weiter denkbar, daß ein aus Reichsmitteln einmal genügend gespeistes selbständiges Kreditinstitut begründet wird, und es läßt sich ein solches Institut auch in Verbindung oder unter Verwertung anderer, privater Kreditinstitute und unter gleichzeitiger Berücksichtigung anderen als kommunalen Bedarfes einrichten. Die am weitesten ausgreifenden Maßnahmen sind hier immer die besten, diese Lehre muß jeder, der nicht blind ist, aus der nach der gegenteiligen Richtung hin dilettierenden Vergangenheit ziehen, und diese Lehre deutet auf die Notwendigkeit eines staatlichen Kreditinstitutes (sofern Privatkapital nicht genügend einsetzt) auf breiter Basis mit einer Dotation aus Reichsmitteln, die so groß bemessen sein muß, daß das berechnete Kreditbedürfnis der Privatwirtschaften sowohl wie der öffentlich rechtlichen Wirtschaftsbetriebe bei Ausführung dauernder Kulturanlagen befriedigt werden kann. Es kann hier nicht die Stelle sein, auf die Details eines solchen Unternehmens einzugehen, die letzte Zeit hat verschiedene verdienstvolle Arbeiten auf diesem Gebiete zutage gefördert, welche jedenfalls das zeigen, daß man der Sache von verschiedenen Seiten her zu Leibe gehen kann. Je weiter der Aufgabenkreis einer solchen staatlichen Einrichtung gezogen wird, um so besser und befriedigender wird sie nach innen und außen arbeiten können. Dies ist auch der Grund, weshalb man zweckmäßigerweise nicht bei den Gemeinden Halt macht, sondern auch die Befriedigung des privaten Kreditbedürfnisses mit ins Auge faßt, soweit es entsteht bei der Schaffung dauernder, der wirtschaftlichen und kulturellen Prosperität auch des Landes dienender Anlagen.

Wenn der Staat in der im Vorstehenden skizzierten Weise die Gemeinden sicherstellt, dann — aber auch nur dann — kann er von ihnen mit vollem Recht eine umfassende und befriedigende Tätigkeit erwarten und im weiteren Ber-

lauf der Entwicklung auch an eine Erweiterung des Aufgabenkreises der Gemeinden denken. Für die nächste Zeit ist eine solche in wesentlichem Umfange nicht durchführbar; erst muß die Praxis ein klares Bild von dem Grad der materiellen Leistungsfähigkeit gegeben haben, aber für später wird sie möglich und nötig werden, besonders soweit Schulwesen und Polizeiverwaltung in Betracht kommen. Auf diesen beiden Verwaltungsgebieten kann aber eine Beteiligung der Gemeinden zunächst nur im engen Rahmen gewährt werden. Die Germanisierung des Landes und die Pazifizierung des Landes sind in dem jungen, vom Ausländertum stark durchsetzten, von vagierenden Eingeborenen restlos noch nicht gesäuberten Schutzgebiete Aufgaben von so eminenten Bedeutung und Tragweite, daß sie, was die ausschlaggebenden Maßnahmen und Entscheidungen betrifft, vorerst noch bei der Stelle verbleiben müssen, der hierfür persönliche und sachliche Mittel am ausreichendsten zur Verfügung stehen; diese Stelle ist der Staat.

Neben den bereits bestehenden Ortschaften werden bei normal fortschreitender Entwicklung sehr bald weitere Ansiedlungszentren entstehen. Bei ihrer Anlage gilt es von vornherein Fehler zu vermeiden. Die Anlage aller Ortschaften im Schutzgebiet mit Ausnahme einer einzigen ist mit vermeidbaren Fehlern reich behaftet. Es soll damit niemand ein Vorwurf gemacht sein. Die Verhältnisse überstürzten sich oft, und es war niemand da, der sich über die Grundsätze einer gesunden Ortsanlage Gedanken hätte machen können. Allein Tsumeb, der nördlichste Ort des Schutzgebietes, macht hier eine gewisse Ausnahme. Hier hat man unter richtiger Würdigung der vorherrschenden Windrichtung die Wohnstätten abseits der Minenbetriebe gelegt und die starke eingeborene Arbeiterbevölkerung, von der weißen Bevölkerung durch ein Flußtal getrennt, in Barackenbauten nach Nationalitäten gesondert untergebracht. Aber auch in Tsumeb hat man den Fehler begangen, der auch anderen Orten erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann: man hat ihn innerhalb des Privatbesitzes eines einzigen Grundstücksbesitzers entstehen lassen, ähnlich wie in Swakopmund, Lüderitzbucht, Ujakos, Karibib. Hier mußte man von vornherein eine Auseinandersetzung erstreben, wie sie z. B. in Karibib dank dem großen Entgegenkommen des betreffenden Besitzers jetzt noch gelungen ist, und wie sie in dem ersten Anfangsstadium der anderen Orte zweifellos bequemer durchzuführen gewesen wäre, als jetzt. Bei der Ortschaft Aus ist es gelungen, ein Drittel des innerhalb der projektierten Baugrenze gelegenen Landes zu retten. Bei den in der Entwicklung zu Ortschaften begriffenen Eisenbahnstationen Seeheim und Kalkfontein werden sich Fehler dieser Art vermeiden lassen. Hygienisch ist viel gesündigt worden. Okahandja liegt dicht zu beiden Seiten eines ungesunden Riviers, obwohl in geringer Entfernung eine leichte Anhöhe als gesundes und gutes Baugelände zur Verfügung steht. In Lüderitzbucht hat man in den Straßen die Felsen meterhoch stehen lassen. Ihre Beseitigung wäre früher wesentlich bequemer und billiger gewesen als jetzt, wo ein Pioniertrupp sich in den inzwischen bebauten Straßen

bemüht, eine wenigstens notdürftige Nivellierung zu erzielen. Der für die Hafens- und Stapelanlagen vorbehaltene Teil des Geländes ist so knapp bemessen und die Bebauung mit Wohnhäusern so dicht aufgeschlossen, daß eine Kollision unvermeidlich ist. In Windhuf würde eine vor der Bebauung geschaffene Nivellierung der Hauptstraße manche Kosten und manche Unbequemlichkeiten erspart haben. Die Bebauungspläne sind zum Teil laienhaft. Ein richtiger Bebauungsplan ist keine Reissbrettarbeit mit Lineal und Zirkel, sondern ein Kunstwerk. Rücksichten auf die praktischen Bedürfnisse, auf Hygiene, auf natürliche Eigenart, auf Bodenverhältnisse, auf Wasserversorgung und Entwässerung müssen sich mit den Erfordernissen der Ästhetik vereinen. Hier- von konnte natürlich früher keine Rede sein, wo unter dem Zwang der politischen Verhältnisse und des chronischen Geldmangels nur die notwendigsten Bedürfnisse des Augenblicks befriedigt werden konnten, aber in Zukunft wird man auf alles dies achten können und müssen, und man wird überall dort, wo ein Ansiedlungsplatz die ersten Anfänge zu einer Ortsbildung zeigt, die Entwicklung von vornherein nach systematischen, in allen Konsequenzen durchdachten Plänen zu beeinflussen haben, damit kommende Jahrzehnte nicht unter der Kurzsichtigkeit der Vorfahren leiden, sondern dankbar bekennen müssen: hier hat ein weiter Blick regiert.

Die Gemeinde in ihrer Eigenschaft als Personengesamtheit wird auf der jetzt geschaffenen Grundlage lange Jahre arbeiten können. Es wird kaum das praktische Bedürfnis eintreten, den nicht deutschen Weißen oder den Eingeborenen mehr Einfluß einzuräumen, als er ihnen jetzt gewährt wird. Damit ist nicht gesagt, daß die Eingeborenen nicht auch auf ein höheres Niveau gelangen könnten. Auch innerhalb der Gemeinde muß der Eingeborene mehr und mehr als Zugehöriger betrachtet und zu dieser Zugehörigkeit erzogen werden, aber man darf dabei keine Assimilationspolitik, sondern man muß Assoziationspolitik treiben. Treffliches hat gerade darüber der Generaldirektor der Union Coloniale Française zu Paris in einem sonst durchaus nicht unanfechtbaren Vortrag vor der Deutschen Kolonialgesellschaft in Berlin ausgeführt. Die Assimilationspolitik, sagt er*), erachtet alle Menschen gleich, alle Menschen gleich fähig für alle Aufgaben, für jede Arbeit. Folgemäßig nimmt das herrschende Volk das abhängige Volk in sich auf, behandelt es als Bruder, in der Hoffnung, daß es von ihm gleichmäßig willkommen geheißen und behandelt werde. Das Herrschervolk unterrichtet, erzieht, mit der Überzeugung, daß die Erziehung in kurzer Zeit das zu beherrschende Volk umgestalten wird. Es bietet seine Gesetze, seine Einrichtungen, seine Rationalität, seine bürgerlichen und politischen Rechte dar, in der Hoffnung, daß sie ihm in Fleisch und Blut übergehen. Die Assoziationspolitik beruht auf dem Gedanken, daß die Eingeborenen dem Europäer gegenüber minderwertig sind, oder doch zum wenigsten verschieden;

*) Vgl. Deutsche Kolonialzeitung, 26. Jahrgang Nr. 4.

daß sie aus ihrer Vergangenheit Gedanken, Gebräuche, Einrichtungen, eine Religion haben, an denen sie festhalten; daß, selbst wenn die Erziehung zu Hilfe kommt, ihr Gehirn nicht fähig ist, unsere Auffassung schnell zu verstehen und in sich aufzunehmen; aber daß es die Pflicht des starken Volkes ist, das Schwache zu leiten; ihm zu helfen, seine eigene Zivilisation durchzuführen bis zu dem Tage, da es durch sie der unsrigen nahe genug gekommen, um sich aus ihr anzueignen, was ihr gut scheint, und während sie dieses Resultat von der Erziehung und der Zeit erwartet, respektiert sie die Gedanken, die Gebräuche, die Religion und die Zivilisation des schwächeren Volkes. Die Gemeinden werden der Ort sein, wo man eine weitgehende Assoziationspolitik gegenüber den Eingeborenen betätigen kann, und zwar nicht zuletzt im eigensten Interesse der Gemeinde selbst, der daran gelegen sein muß, in den eingeborenen Gemeindeangehörigen ein arbeitswilliges und arbeitsfähiges Element zu besitzen und sich als wesentlichen Faktor für ihr Wirtschaftsleben zu erhalten. Rein äußerlich betrachtet darf aber diese Assoziation nicht zu weit gehen; ja, sie geht gegenwärtig über die richtigen Grenzen hinaus. Der Eingeborene darf nicht, wie das z. B. in manchen Orten (Swakopmund, Lüderiksbucht) geschieht, in die Wohngemeinschaft des Weißen aufgenommen werden. Der eingeborenen Bevölkerung gebührt von ihrem und vom Standpunkt der Weißen aus ein eigener, gesonderter Wohnplatz. Es wird Sorge aller jungen Gemeinden sein müssen, getrennt von den Wohnstätten der Weißen den Eingeborenen eigene Wohnungsmöglichkeit in der ihnen gewohnten und zusagenden Weise zu geben. Das ist eine vom menschlichen, politischen, kulturellen und hygienischen Standpunkte gleichmäßig zu erhebende Forderung. Man wird seinen eingeborenen Dienstbotenbedarf ständig in oder am Hause halten können, alle andern Eingeborenen, Arbeiter, Gewerbegehilfen usw. gehören in ihre gesonderten Werften. Wie man im einzelnen dabei vorgehen kann, zeigt das Beispiel der britisch-südafrikanischen Städte, die sehr oft die Schaffung gesonderter Wohnviertel für Eingeborene noch zu einer Einnahmequelle machen.

Die Aufgaben der Selbstverwaltung werden im Anfang den Gemeinden zuweilen schwer erscheinen, aber sie werden sich je eher an sie gewöhnen und je mehr Freude und Befriedigung an ihrer Erfüllung finden, je nachhaltiger ein gesunder Gemein Sinn sich einstellt, ein Gemein Sinn, der fähig ist, die eigenen wirtschaftlichen und persönlichen Interessen zwar nachhaltig zu verfolgen, aber auch in den Interessentkreis des Allgemeinwohls ein zu gruppieren, und der in dem Bewußtsein wurzelt: du lebst nicht allein auf der Welt, sondern du bist das Glied einer Gesamtheit, die als solche ebenfalls Daseinsrechte und Daseinszwecke hat. Mag es an solchem Gemein Sinn den jungen Gemeinden nie fehlen!

Die Bezirksverbände.

Der Schöpfer der früheren Bezirksbeiräte, Gouverneur Leutwein, äußert in seinem kolonialpolitischen Testament sich dahin*): „Ich persönlich habe die Teilnahme der weißen Bevölkerung an den gesetzgeberischen Maßnahmen der Regierung stets für einen Vorteil gehalten, vor allem für den Gouverneur selbst. Namentlich Südwestafrika bedarf dessen angesichts seiner zahlreichen weißen Bevölkerung. Auch müssen dort die Bezirksbeiräte nach bisherigem Muster neben dem Gouvernementsbeirat beibehalten werden.“ Diese Auffassung ist grundsätzlich durchaus richtig, aber gerade die von ihm gewählte Form der Beteiligung der Bevölkerung an der Verwaltung ist vom Gang der Dinge abgelehnt worden. Hoffentlich bleibt den jetzt geschaffenen Bezirksverbänden ein gleich unfreundliches Schicksal erspart.

Der Bezirksverband wird nie eine ganz so enggeschlossene Personengesamtheit verkörpern können, wie der Gemeindeverband. Auf verhältnismäßig weitem Raum ist eine nur mäßige Bevölkerung vorhanden, die in Fragen des öffentlichen Lebens nicht wie die Gemeindeangehörigen unausgesetzt in gegenseitiger Fühlung bleibt, sondern nur schwer und nur unvollkommen in persönliche und geistige Berührung treten kann. Diese natürliche Erscheinung wird bestimmend sein für die Richtung, in welcher die Bezirksverbände sich zu entwickeln haben. Bei den Gemeinden wird eine ständige und allgemeine Mitwirkung der gesamten Bevölkerung möglich sein. Die Gemeindevertretung wird in ständiger Fühlung sein mit den Gemeindeangehörigen und in schwierigen Lagen und Fragen sie zum Mitträger der Verantwortung machen können. Der Vertretung des Bezirksverbandes ist dies in gleicher Weise nicht möglich. Deshalb werden die Mitglieder des Bezirksrates im allgemeinen mit persönlich ungeteilterer Verantwortung arbeiten, ein Zustand, der beim Vorhandensein geeigneter Personen nur erwünscht sein kann, der es aber auch nötig macht, die einzelnen Bezirksratsmitglieder persönlich wirklich heranzuziehen. Die Bezirksratsmitglieder sind als einzelne ja verpflichtet und berufen, den Bezirkschef zu unterstützen und einzelne von ihm erteilte Aufträge auszuführen. Jeder richtig handelnde Bezirkschef wird diese Vorschriften in weitestem Maße in die Tat umsetzen. Auf diese Weise kann er die Wahrnehmung wegepolizeilicher und veterinärpolizeilicher Maßnahmen an die Stelle verlegen, wo das Bedürfnis dazu auftritt, er kann dadurch in engster Fühlung mit allen Gegenden seines weiten Bezirkes bleiben und sich sachverständige Unterstützung und Mitwirkung in allen Fragen sichern. Ein Stamm solcher ansässigen, landeserfahrenen Mitarbeiter wird ein erfreuliches Gegengewicht gegen die Schwierigkeiten sein, die sich aus dem häufigen Wechsel in der Besetzung der Ämter auch für die nächste Zeit noch ergeben werden, und er wird in seiner Gesamtheit, als Bezirksrat, bei allen wesentlichen Angelegen-

*) Vgl. Leutwein, Elf Jahre Gouverneur, 2. Aufl. S. 230.

heiten der Bezirkswohlfahrt mit vollem Anspruch auf nachhaltige Beachtung seine Stimme erheben können. Auch hier gilt das, was bei den Gemeinden bereits erwähnt wurde: Die Bezirkseingewohnten fühlen die Maßnahmen der Bezirksverwaltung immer zuerst am eigenen Leibe, deshalb soll man sie, soweit das Gesamt-Staatsinteresse nicht entgegensteht, sich ihre Angelegenheiten selbst gestalten lassen. Der Bezirkschef ist Willensorgan des Staates, aber er vergibt sich durchaus nichts, wenn er sich auch als Geschäftsführer der berechtigten Bezirksinteressen, der Bezirksgenossenschaft betrachtet. Seine Vertrauensleute und zugleich die Vertrauensleute der Bevölkerung müssen dabei die Bezirksratsmitglieder sein. —

Die m a t e r i e l l e n B e d ü r f n i s s e der Bezirke werden sich in mäßigem Umfange halten. Ihren Aufwand, über den sie selbst beschließen können, werden sie am besten durch Zuschläge zur Grundsteuer oder durch Erhebung einer Wagensteuer decken können. Der Staat erhob bisher eine solche Wagensteuer gewissermaßen als Beitrag für die Aufwendungen, die er durch Wegeherstellung und Wegebesserung hatte. Die Wagensteuer floß in den allgemeinen Einnahmetopf und in den einzelnen Bezirken wurde die Verwertung zum angegebenen Zwecke nicht wahrnehmbar. Richtigerweise hätte der Staat die Bezirke gleichmäßig an den Erträgen beteiligen müssen, etwa derart, daß er sie z. B. nach der Kilometerzahl der in einem Bezirke zu unterhaltenden öffentlichen Wegestrecke den einzelnen Bezirken zur Verfügung hielt. Die Frage ist gegenstandslos geworden, nachdem der Fiskus im Hinblick auf die Bezirksverbände auf die Wagensteuer verzichtet hat. Es steht also nichts im Wege, daß die Bezirke diese Einnahmequelle in der ihnen geeignet erscheinenden Weise sich erschließen. Sollten die Aufgaben der Bezirke später höheren Aufwand bedingen, so können die Einnahmen durch eine Kopfsteuer erhöht werden, aber nicht durch eine Kopfsteuer auf den einzelnen Bezirkseinwohner, sondern auf den Vierfüßler. Eine Besteuerung der Tiere erscheint auf den ersten Augenblick fast ungeheuerlich, und sie würde es auch sein, wenn man sie einführt, ehe ein normales Wirtschaftsniveau erreicht ist, dann aber ist sie gerechtfertigt, denn dann stellt sie sich — nach Zahl und Gattung der Tiere richtig abgestuft — dar als eine Steuer, die nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben wird.

Die Fundierung der Bezirksverbände bedingt keineswegs die gleich umfangreichen Erfordernisse wie bei den Gemeinden. Landbesitz ist für den Verband nur insofern nötig, als er in der Lage sein muß, öffentliche Wasserversorgungsanlagen, Rastplätze für Mensch und Tier, sowie Weidegelegenheit für das den Bezirk passierende Vieh zu schaffen. Staatliche Anlagen, die gleichen Zwecken dienen, werden nach denselben Grundsätzen wie bei den Gemeinden zu überweisen sein. Die Notwendigkeit der Inanspruchnahme von Kredit für Durchführung seiner Aufgaben ist bis auf weiteres für keinen Bezirk gegeben; würde jedoch ein Verband ein seine laufenden Mittel übersteigendes Unternehmen von dauerndem Werte für Bezirk und Land

schaffen wollen, so würde nichts im Wege stehen, einem Bezirke mit genügend erstarktem Ansiedlertum Kredit in gleicher Weise zu eröffnen, wie den Gemeinden.

Die Abgrenzung der Bezirke ist aus der Vergangenheit überkommen, und sie ist im allgemeinen geglückt; alle Bezirke arbeiten unter annähernd gleichen natürlichen Lebensbedingungen. Immerhin werden sich die beiden Gruppen von Bezirksangehörigen in der Zukunft deutlich von einander unterscheiden: die Gemeinden und die nicht kommunalisierten Ansiedler. Niemals darf diese Unterscheidung aber zu einem Gegensatz ausarten, beide Teile gehören unzertrennlich zum Gesamtwirtschaftsbilde des Bezirkes. Die Ortschaft mit ihren Kaufhäusern, ihren Geschäften, ihren Handwerkern und ihren anderen Betriebsstätten ist für die zerstreut wohnende Ansiedlerbevölkerung ebenso notwendig, wie das Ansiedlertum nach der konsumierenden wie produzierenden Seite hin für die Ortschaften. Eine wirtschaftliche Stärkung des einen wird stets eine entsprechende Stärkung des andern Teils nach sich ziehen, so daß im letzten Grunde die Lebensbetätigung der Bezirke vor sich gehen muß in den Formen einer beide Gruppen der Bezirksangehörigen umschließenden Gesamtwirtschaft. Je geschlossener in sich dieses Wirtschaftsbild wird desto ausgiebiger kann man die Entwicklung des Bezirkes den wirtschaftlichen Interessenten überlassen. Das Endziel wird sein, daß auch die Stelle des Bezirkschefs einem Bezirks- oder Landeseingewessenen zu übertragen ist. Dieses Ziel ist aber bedingt durch das Vorhandensein einer bodenständig gewordenen, mit dem Lande völlig verwachsenen Bevölkerung auf der einen und durch fundiertes, von fremder Hilfe für die täglichen Bedürfnisse unabhängiges Wirtschaftsleben des Bezirkes auf der andern Seite.

Der Landesrat.

In den Gemeinden und den Bezirksverbänden sehen wir geschlossene Selbstverwaltungskörper mit eigenem Aufgabenkreis. Wirtschaftlicher und verwaltungsmäßiger Ausbau im Innern wird hier die Hauptaufgabe bleiben und als Hauptaufgabe auch von allen betrachtet werden. Der Landesrat ist in seiner heutigen Organisation noch kein Repräsentant eines Selbstverwaltungskörpers, wie Gemeinderat und Bezirksrat, aber im Laufe der Entwicklung wird auch er einen ähnlichen Charakter erhalten müssen. Freilich hat die Selbstverwaltung des Schutzgebietes als Ganzes nicht nur andere Aufgaben, sondern auch andere Grenzen und Voraussetzungen, als die seiner inneren Gebietsteile.

Während bei den an die Gemeindeverbände und an die Bezirksverbände gegebenen Rechten und Aufgaben rein wirtschaftliche Momente bestimmend sein können, dürfen bei der Beteiligung der Bevölkerung an der

Landesverwaltung politische Momente nicht unwürdigt bleiben. Gemeinden und Bezirksverbände sind reine Wirtschaftsgenossenschaften, das Schutzgebiet als ganzes aber ist nicht nur eine wirtschaftliche, sondern gleichzeitig eine politische Lebensgemeinschaft, und steht als solche auch in lebhaftester Wechselwirkung zu anderen, außerhalb ihrer selbst gelegenen politischen Gebilden. Allerdings sind diese politischen Wechselbeziehungen, wenn auch nicht ausschließlich, so doch in der Hauptsache wirtschaftspolitischer Natur. Dies gilt vom Verhältnis des Schutzgebietes zum Mutterlande, bei welchem in der Reihe der wirtschaftlichen, kulturellen und ethischen Momente die ersteren immer überwiegen werden, das gilt aber auch von dem Verhältnis zu den britischen und portugiesischen Nachbargebieten, hinsichtlich dessen mit fortschreitender Erschließung und Entwicklung wirtschaftliche Fragen immer mehr in den Vordergrund treten müssen. Wer dies erkennt, wird sich zu dem Grundsatz bekennen, daß die Landesverwaltung des Schutzgebietes überall ausgehen muß von der Berücksichtigung der wirtschaftlichen Notwendigkeiten des Schutzgebietes, daß sie aber überall, und nicht zuletzt auch in ihrer Wirtschaftspolitik, in steter und unmittelbarer Fühlung bleiben muß mit der Stelle, welche allein die wirtschaftlichen und politischen Außenbeziehungen des Schutzgebietes in normale und gesunde Bahnen zu leiten vermag, das ist das deutsche Reich. Diese grundsätzliche Auffassung darf auch nicht bei Seite geschoben werden, wenn es die Erörterung der Frage gilt, welche Art und welches Maß von Teilnahme der Bevölkerung an der Landesverwaltung des Schutzgebietes zu gewähren ist.

Die Lebensäußerungen der Gemeinden und der Bezirksverbände, sowie die Arbeiten des Landesrates werden sehr bald erkennen lassen, welchen Grad der Fähigkeit zu aktiver Mitarbeit die Bevölkerung besitzt. Wer Gelegenheit gehabt hat, näher mit den einzelnen Bevölkerungskreisen in Berührung zu kommen, dem wird es nicht zweifelhaft sein, daß bei richtiger persönlicher Stellungnahme große Willigkeit und Fähigkeit für Aufgaben des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens ausgelöst werden können. Es wird Aufgabe der berufenen Stellen sein müssen, den Landesrat bis zur gesetzlich zugelassenen Grenze heranzuziehen und seine Meinungsäußerungen zu beachten, so lange es nicht wesentliche Staatsinteressen direkt verbieten.

In welcher Form eine Weiterentwicklung des Landesrates möglich sein wird, läßt sich zur Zeit ebenso wenig übersehen, wie die Gestaltung der verschiedenen wirtschaftlichen Interessen des Landes. Nur das eine läßt sich mit Sicherheit erkennen, daß das Gesamtwirtschaftsbild im Schutzgebiet immer völlig verschieden sein wird von dem des Mutterlandes; das folgt mit Naturnotwendigkeit aus der Verschiedenheit der natürlichen Verhältnisse. Als Konsequenz hiervon ergibt sich, daß zwischen den Organen des Mutterlandes und denen des Schutzgebietes in wirtschaftlichen Fragen zwar immer enge Fühlung aufrecht erhalten werden muß, nie aber die Vertretung der wirtschaftlichen Interessen des Schutzgebietes untergehen darf in den Vertretungskörpern des Mutter-

landes. Eine derartige Entwicklung würde in ihrem letzten Ziele etwa dahin führen, daß die Landesvertretung Deutsch-Südafrikas ein Teil der Reichsvertretung werden würde. Sympathischer und zweckmäßiger erscheint als fernes Zukunftsbild ein Reichsland Deutsch-Südafrika mit voller innerer und verwaltungsrechtlicher Selbständigkeit, aber in innigstem Verbande mit dem Mutterland.

Ausschlaggebend ist für jede Art der Landesverwaltung der Geist, in dem sie geführt wird. Gegenseitiges Vertrauen und gegenseitiges Verständnis aller Beteiligten, das sind die beiden Zaubermittel auch der kolonialen Verwaltung.

Die maßgebenden Stellen des Mutterlandes haben in der Vergangenheit nicht immer die richtigen Maßnahmen gegenüber Deutsch-Südafrika getroffen und manchen schweren Fehler begangen. Das muß offen zugestanden werden. Deswegen darf man aber nun nicht im Schutzgebiet jeden für einen Idioten halten, der nicht in Südafrika lebt. Man geht teilweise so weit zu sagen: Hättet Ihr uns selbst von vornherein allein schaffen und walten lassen, so stände das Land ganz anders da, und kein einziger der gemachten Fehler wäre begangen worden. Gewiß würde mancher Fehlgriff vermieden worden sein, wenn man schon früher noch mehr Fühlung mit der Bevölkerung des Landes genommen hätte, aber ohne Fühlung mit dem Mutterlande wäre Deutsch-Südafrika nichts, und von seinen vom Mutterlande sich völlig selbst überlassenen Einwohnern würde wohl keiner mehr leben. „Im Mutterlande ruhen die Wurzeln unsrer Kraft,“ politisch und wirtschaftlich, diese Überzeugung muß Gemeingut aller Deutsch-Südafrikaner werden. Umgekehrt muß sich aber auch im Mutterlande immer mehr die Überzeugung Bahn brechen, daß das wirtschaftliche und politische Leben Deutsch-Südafrikas ungehemmt, frei und großzügig entwickelt werden muß. Keine kleinen und kleinlichen Mittel, keine Schablonenarbeit, kein ängstliches Anklammern an gewohnte Formen, kein wahlloses Übertragen heimischer Maximen! Wer je das Land gesehen, der weiß, daß hier ein deutsches Neuland mit tatstarker Bevölkerung geschaffen werden kann, der weiß auch, daß die Bahn noch frei ist, dem Leben der Deutschen hier Formen zu geben, die es zu einer Lust machen würden, in diesem Lande zu leben. Möge eine nicht zu ferne Zukunft Deutsch-Südafrika zu einem solchen Lande erblühen lassen, sich selbst und dem Mutterlande zum Segen! —



Anhang.

Verordnung des Reichskanzlers, betr. die Selbstverwaltung in Deutsch Südwestafrika.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 813), der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Vereinigung von Wohnplätzen in den Schutzgebieten zu kommunalen Verbänden vom 3. Juli 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 366), der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Einrichtung der Verwaltung und die Eingeborenen-Rechtspflege in den afrikanischen und Südsee-Schutzgebieten vom 3. Juni 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 397) und der Kaiserlichen Verordnung, betreffend Zwangs- und Strafbefugnisse der Verwaltungsbehörden in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee vom 14. Juli 1905 (Reichs-Gesetzbl. S. 717) wird hierdurch verordnet, was folgt:

§ 1. Für die im deutsch-südwestafrikanischen Schutzgebiete zu bildenden kommunalen Verbände gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

Teil I.

Gemeindeverbände und Bezirksverbände.

A. Gemeindeverbände.

§ 2. Der Verwaltungsbereich eines Gemeindeverbandes (Gemeindebezirk) umfaßt die Gesamtheit der Wohnplätze einschließlich der dazugehörigen Grundstücke. Der Gouverneur hat die Grenzen der Gemeindebezirke des näheren zu bestimmen und öffentlich bekannt zu machen.

Änderungen der einmal bestimmten Grenzen können von ihm nur nach Anhörung der beteiligten Kommunalverbände mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt) verfügt werden.

Die Änderungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 3. Angehörige der Gemeinde sind, mit Ausnahme des Gouverneurs, alle Personen, die innerhalb des Gemeindebezirks durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz haben.

§ 4. Die Gemeinde ist zur Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten nach Maßgabe dieser Verordnung berufen.

§ 5. Der Verwaltung durch die Gemeinden sind überwiesen:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken;
2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen;
3. Straßenbeleuchtung, Straßenreinigung und sonstige Einrichtungen zur Aufrechterhaltung eines freien und ungefährdeten Verkehrs;
4. die Fäkalien- und Müllabfuhr;
5. Einrichtungen im Interesse des Marktwesens;
6. das Feuerlöschwesen;
7. Einrichtungen und Maßnahmen im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege einschließlich der Fürsorge für Kranke und der Abwendung der Seuchen von Mensch und Tier;
8. Fürsorge für Arme;
9. das Begräbniswesen einschließlich der Anlagen und Unterhaltung öffentlicher Friedhöfe;
10. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der allgemeinen Wohlfahrt im Gemeindebezirk;
11. Einrichtungen und Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und der Gemeindeangehörigen;
12. Fürsorge für das Schulwesen, soweit die Organisation und Unterhaltung der Schulen nicht vom Gouvernement oder besonderen Schulgemeinden bewirkt wird;
13. die Ortspolizeiverwaltung, soweit sie durch Verfügung des Gouverneurs übertragen wird.

§ 6. Sind auf den der Gemeindeverwaltung unterstellten Gebieten Verwaltungsmaßnahmen bereits getroffen oder Einrichtungen und Anlagen staatlicher Natur bereits vorhanden, so bestimmt der Gouverneur mit Zustimmung des Reichskanzlers (Reichs-Kolonialamt), inwieweit und unter welchen Bedingungen der Übergang an die Gemeindeverwaltung erfolgen soll.

§ 7. Soweit die örtliche Polizeiverwaltung staatlichen Organen übertragen ist, sind die für den Gemeindebezirk bestimmten Polizeiverordnungen vor ihrem Erlaß dem Gemeinderat zur Äußerung vorzulegen. Ist bei Gefahr im Verzuge sofortiger Erlaß geboten, so ist die Äußerung nachträglich einzuholen.

Vor Erteilung, Versagung und Entziehung von Schanklizenzen ist der Gemeinderat gutachtlich zu hören. Gegen eine Neuerteilung steht ihm das Recht des Widerspruchs zu. Widerspricht er, so darf eine Lizenz nicht erteilt werden.

§ 8. Der Gemeindeverwaltung können vom Gouverneur nach Anhören des Gemeinderats weitere örtliche Angelegenheiten (§ 5) überwiesen werden.

§ 9. Die Handhabung der Gemeindeverwaltung steht dem Gemeinderat und dem Gemeindevorsteher zu.

§ 10. Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindevorsteher als Vorsitzenden und mindestens vier Gemeinderatsmitgliedern.

Die Zahl der Gemeinderatsmitglieder wird erstmalig vom Gouverneur bestimmt. Durch Ortsgesetz kann eine andere Mitgliederzahl festgesetzt werden.

§ 11. Der Gemeindevorsteher, und im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, ist die Obrigkeit der Gemeinde. Er hat als solcher auf die Befolgung der bestehenden Gesetze, Verordnungen und Verfügungen zu achten und sie innerhalb der ihm zugewiesenen Zuständigkeit auszuführen.

§ 12. Der Gemeindevorsteher vertritt den Gemeinderat und durch ihn die Gemeinde.

§ 13. Die Gemeinden sind befugt, in dem gesetzlich zugelassenen oder zugewiesenen Umfange auf den ihrer Verwaltung unterstehenden Gebieten Bestimmungen mit öffentlich rechtlicher Kraft (Ortsgesetze) zu erlassen.

Die Bestimmungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde sowie der öffentlichen Bekanntmachung.

Die Entwürfe von Ortsgesetzen sind der Kenntnisknahme durch die Gemeindeangehörigen zugänglich zu machen. Binnen einer vom Gemeindevorsteher zu bestimmenden angemessenen Frist steht es jedem Gemeindeangehörigen frei, Einwendungen zu erheben, über die vom Gemeinderat Beschluß zu fassen ist.

§ 14. Soweit ortsgesetzliche Regelung nicht ausdrücklich in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften verlangt wird, können die Gemeindeangelegenheiten durch Gemeindeverordnungen (allgemeine Anordnungen, Ordnungsvorschriften) geregelt werden, zu denen es nur des Beschlusses des Gemeinderats bedarf.

Die Gemeindeverordnungen sind öffentlich bekanntzumachen.

§ 15. Die Gemeinderatsmitglieder werden unbeschadet der Bestimmung im § 37 von den Gemeindeangehörigen aus ihrer Mitte gewählt.

Gleichzeitig mit den Mitgliedern ist eine gleiche Anzahl von Ersatzleuten zu wählen.

§ 16. Wahlberechtigt sind alle über 25 Jahre alten, nicht der Schutztruppe angehörigen deutschen Gemeindeangehörigen männlichen Geschlechts, die wirtschaftlich selbständig sind und ein Jahr lang ihren Wohnsitz im Gemeindebezirk haben.

In Anerkennung besonderer Verdienste oder besonderer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit kann das Wahlrecht durch Gemeinderatsbeschluß auch nicht-deutschen Gemeindeangehörigen verliehen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Wahlberechtigung in ihrer Person erfüllt sind.

Das Wahlrecht geht verloren, wenn die für den Erwerb notwendigen Voraussetzungen wegfallen.

§ 17. Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind die Gemeindeangehörigen:

- a) wenn und solange ihnen durch rechtskräftiges richterliches Erkenntnis die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt worden sind;
- b) wenn und solange über ihr Vermögen ein Konkursverfahren schwebt;
- c) wenn und solange sie sich in Straf- oder Untersuchungshaft befinden oder unter Polizeiaufsicht stehen;
- d) wenn sie mit ihren Leistungen für die Gemeinde länger als drei Monate im Rückstande sind;
- e) wenn und solange sie zu ihrem Unterhalte Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln empfangen;
- f) wenn sie mit einer Eingeborenen verheiratet sind oder mit einer solchen im Konkubinat leben.

§ 18. Bei Rückkehr eines früher in der Gemeinde wohnhaft gewesenen Gemeindeangehörigen wird die frühere Aufenthaltszeit bei Berechnung der im § 16 Abs. 1 festgesetzten Frist mitgezählt.

Auf diese Frist kann durch Gemeinderatsbeschluß auch ein anderwärts im Schutzgebiet verbrachter Aufenthalt angerechnet werden.

§ 19. Wählbar und verpflichtet zur Annahme der Wahl sind alle wahlberechtigten Gemeindeangehörigen. Es sind jedoch ausgenommen von der Wählbarkeit:

1. die mit der Aufsicht über die Gemeindeverwaltung unmittelbar befaßten Beamten,
2. die im besoldeten Gemeindedienst stehenden Personen,
3. die polizeilichen Exekutivbeamten.

§ 20. Wählbar, aber nicht verpflichtet zur Annahme der Wahl oder Weiterführung des Amtes sind:

1. die unmittelbaren Beamten, soweit sie nicht lediglich im Ehrenamt oder Nebenamt tätig sind,
2. die Geistlichen oder Missionare,
3. Gemeindeangehörige, die über 60 Jahre alt sind,
4. Gemeindeangehörige, die besondere vom Gemeinderate als stichhaltig anerkannte Verhinderungsgründe geltend machen können.

§ 21. Die Wahl gilt für eine Periode von vier Jahren.

Alle zwei Jahre scheiden die Hälfte der Gewählten und ihrer Ersatzmänner nach dem Dienstalter aus.

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Los bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die Wahl eines Gemeinderatsmitgliedes verliert die Wirkung schon eher, wenn der Gewählte die Wählbarkeit verliert oder länger als ein Jahr den Gemeindebezirk verläßt. In solchen Fällen tritt der zuständige Ersatzmann für die Dauer der Wahlperiode ein.

Ist ein Gemeinderatsmitglied länger als acht Wochen verhindert, so tritt der zuständige Ersatzmann für die Dauer der Behinderung ein.

§ 22. Wahlsystem und Wahlverfahren werden ortsgesetzlich geregelt. In Ermangelung einer solchen Regelung gelten die nachstehenden Wahlvorschriften.

§ 23. Die eine Hälfte der Gemeinderatsmitglieder und ihrer Ersatzmänner wird von den wahlberechtigten Gemeindeangehörigen in allgemeiner und unmittelbarer Wahl gewählt. Die Wahl der anderen Hälfte der Gemeinderatsmitglieder hat unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der in der Gemeinde vertretenen hauptsächlichsten Berufsstände durch die wahlberechtigten Angehörigen der Berufsstände aus ihrer Mitte zu geschehen. Dementsprechend hat von den regelmäßig ausscheidenden Gemeinderatsmitgliedern und ihren Ersatzmännern je die Hälfte den in allgemeiner und den in berufsständischer Wahl Gewählten anzugehören.

Die vertretungsberechtigten Berufsstände der Gemeinde bestimmt erstmalig der Gouverneur, später das Ortsgesetz.

§ 24. Gehört ein wahlberechtigter Gemeindeangehöriger innerhalb des Gemeindebezirks mehreren Berufsständen an, so ist er wahlberechtigt nur nach seinem hauptsächlichsten Berufsstande. Bei Zweifel darüber, welcher Berufsstand als der hauptsächlichste zu betrachten ist, entscheidet die Erklärung des Beteiligten gegenüber dem Gemeinderat.

§ 25. Das Wahlrecht ist in Person auszuüben. Die Ausübung erfolgt im öffentlichen Wahlloft durch Stimmzettel, die nach der Abgabe uneröffnet in ein geschlossenes Behältnis zu legen sind.

Auf dem Stimmzettel sind die zu wählenden Personen so zu bezeichnen, daß über ihre Person kein Zweifel herrscht. In soweit Stimmzettel dieser Vorschrift nicht entsprechen, oder Namen nicht wählbarer Personen enthalten, sind sie ungültig.

§ 26. Die Vorbereitung der Wahl liegt dem Gemeindevorsteher ob. Die Wahl erfolgt vor einem Wahlvorstand, welcher aus dem Gemeindevorsteher und zwei von ihm hinzugezogenen wahlberechtigten Gemeindeangehörigen besteht.

§ 27. Über die wahlberechtigten Gemeindeangehörigen und die wahlberechtigten Berufsstände sind vom Gemeindevorsteher Wahllisten aufzustellen. Diese Wahllisten sind mindestens vier Wochen vor dem Wahltermine zur Einsicht für die Beteiligten offen auszulegen. Die Auslegungsfrist ist öffentlich bekanntzumachen.

Einsprüche gegen die Richtigkeit der Listen können nur während der Auslegungsfrist erhoben werden. Hierüber ist vom Gemeinderat Beschluß zu fassen.

Die Ausübung des Wahlrechts hat die Aufnahme in die Liste zur Voraussetzung.

§ 28. Die Wahltermine sind mindestens vierzehn Tage vorher öffentlich bekanntzugeben. Für die Wahlhandlung ist ein Zeitraum von mindestens zwei Stunden anzusetzen. Der Verlauf der Wahlhandlung ist protokollarisch zu beurkunden.

§ 29. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit gebührt dem im älteren Besiz der Gemeindeangehörigkeit befindlichen der Vorzug. Nötigenfalls entscheidet das Los.

Als Ersatzleute sind bei den allgemeinen Wahlen diejenigen Personen nach dem Verhältnis ihrer Stimmenzahl gewählt und zum Eintritt in den Gemeinderat berufen, die nächst den gewählten Mitgliedern die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei den berufsständischen Wahlen sind diejenigen als Ersatzleute gewählt und zum Eintritt berufen, die im Wahlgange des betreffenden Berufsstandes die meisten Stimmen nächst den gewählten Mitgliedern erhalten haben.

Wird die erforderliche Anzahl von Ersatzleuten nicht erreicht, so ist bei den allgemeinen Wahlen für sämtliche Ersatzleute, bei den berufsständischen Wahlen für die Ersatzleute des betreffenden Berufsstandes eine besondere Wahlhandlung vorzunehmen. Für diese Wahlhandlung bedarf es der Innehaltung der für die Hauptwahl vorgesehenen Fristen nicht.

§ 30. Die Wahlprotokolle sind von dem Wahlvorstande zu unterzeichnen und von dem Gemeindevorsteher aufzubewahren.

Das Wahlergebnis ist vom Gemeindevorsteher den Gewählten schriftlich mitzuteilen und nach erfolgter Annahmeerklärung ungesäumt öffentlich bekanntzumachen.

§ 31. Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können von jedem wahlberechtigten Gemeindeangehörigen binnen vierzehn Tagen nach Veröffentlichung des Wahlergebnisses bei dem Gemeindevorsteher erhoben werden.

Bis zur Erledigung etwaiger Einwendungen sind die Stimmzettel vom Gemeindevorsteher zu verwahren, dann aber zu vernichten.

§ 32. Über die Gültigkeit der Wahlen beschließt unter Berücksichtigung etwa erhobener Einsprüche der Gemeinderat.

Eine unter wesentlichem Verstoß gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder unter sonstigen wesentlichen Unregelmäßigkeiten zustande gekommene Wahl ist ungültig.

§ 33. Lehnt ein Gewählter die Wahl begründeterweise ab, oder wird eine Wahl für ungültig erklärt, so tritt der zuständige Ersatzmann ein.

Im Falle unbegründeter Ablehnung kann der Gemeinderat dem Gewählten für die Dauer seines ablehnenden Verhaltens das Doppelte der ihn sonst treffenden Gemeindeleistungen auferlegen.

§ 34. Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, Brüder und Schwäger dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderate angehören. Werden sie gleichzeitig gewählt, so ist der mit der höheren Stimmenzahl, sonst der im älteren Besiz der Gemeindeangehörigkeit Befindliche allein zuzulassen. Nötigenfalls entscheidet das Los.

Eine während der Mitgliedschaft eingetretene Verschwägerung schließt nicht aus.

§ 35. Der Gemeindevorsteher hat die neu gewählten Gemeinderatsmitglieder einzuführen und durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Eine gleiche Verpflichtung tritt bei Ersatzleuten ein, wenn sie zum Eintritt berufen werden.

§ 36. Bei fortgesetzt pflichtwidrigem Verhalten des Gemeinderats kann der Gouverneur, falls eine vorausgegangene, seitens der Aufsichtsbehörde erlassene Verwarnung erfolglos bleibt, die Mandate der Gemeinderatsmitglieder durch öffentliche Bekanntmachung und unter Mitteilung an den Gemeindevorsteher für erloschen erklären und Neuwahlen anordnen.

§ 37. Der Gemeindevorsteher wird von den Gemeinderatsmitgliedern gewählt. Die Annahme der Wahl zum Gemeindevorsteher hängt von der freien Entschliebung des Gewählten ab.

Die Gemeindeangehörigkeit ist für die Wahl des Gemeindevorstehers nicht erforderlich.

§ 38. Die Gemeinderatsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter des Gemeindevorstehers. Ortsgesetzlich kann die Wahl mehrerer Stellvertreter vorgeschrieben werden. Die Stellvertreter sind berufen, den Gemeindevorsteher auch bei den laufenden Geschäften zu unterstützen.

§ 39. Dem Gemeindevorsteher und den Stellvertretern kann ortsgesetzlich eine andere Bezeichnung beigelegt werden.

§ 40. Zu einer gültigen Wahl des Gemeindevorstehers und der Stellvertreter ist die Mehrheit aller abgegebenen gültigen Stimmen für den zu Wählenden erforderlich. Wird diese bei zweimaliger Abstimmung nicht erreicht, so ist zur engeren Wahl zwischen den beiden Personen zu schreiten, auf die beim zweiten Wahlgange die meisten Stimmen gefallen waren. Bei Stimmgleichheit ist nach § 29 zu verfahren.

§ 41. Die Wahl des Gemeindevorstehers geschieht auf eine Amtsdauer von drei Jahren. Bei darauf erfolgter Wiederwahl eines berufsmäßigen Gemeindevorstehers kann die Wahl auf Lebenszeit erfolgen. Vor der Wahl ist vom Gemeinderat festzusetzen, ob der Gewählte das Amt als unbefordetes Ehrenamt oder als besoldetes Gemeindeamt bekleiden soll. Im letzteren Falle ist das Erforderliche in einer Bestallungsurkunde festzusetzen, die von der Aufsichtsbehörde auszustellen und von den Gemeinderatsmitgliedern mit zu vollziehen ist.

Das Amt der Stellvertreter erlischt mit Ablauf der Wahl als Gemeinderatsmitglied.

§ 42. Die Wahlen des Gemeindevorstehers und der Stellvertreter bedürfen der Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde.

§ 43. Der Gouverneur kann die Stelle des Gemeindevorstehers besetzen oder kommissarisch verwalten lassen, wenn

1. der Gemeinderat darum bittet,
2. der Gemeinderat die Wahl verweigert oder über ein halbes Jahr hinaus verzögert,

3. der Gemeinderat nach Nichtbestätigung eines Gewählten eine Person wählt, der die Bestätigung wiederum versagt werden muß,

4. im Falle des § 36 der Gemeindevorsteher sein Amt niederlegt.

Die Dauer der Amtsperiode und die Höhe der von der Gemeinde zu tragenden Kosten für die Verwaltung der Stelle setzt in diesem Falle der Gouverneur mit rechtsverbindlicher Kraft für die Gemeinde fest.

§ 44. Der Gemeindevorsteher und seine Stellvertreter werden von der Aufsichtsbehörde in der für die Landesbeamten des Schutzgebietes vorgeschriebenen Form vereidigt.

§ 45. Der Gemeinderat hat über alle der Gemeindeverwaltung unterstellten Angelegenheiten zu beschließen, soweit deren Erledigung nicht ausschließlich dem Gemeindevorsteher überwiesen ist.

§ 46. In Ausführung seiner Obliegenheiten hat der Gemeinderat das Recht und die Pflicht:

1. das Gemeindegut und die Gemeindegüter zu verwalten und hierüber jährlich Rechnung zu legen;
2. über alle Ausgaben und Einnahmen der Gemeinde, die sich im voraus bestimmen lassen, und über die zur Herstellung des Gleichgewichts aufzubringenden Gemeindeleistungen jährlich einen möglichst vollständigen Voranschlag (Haushaltsplan) aufzustellen;
3. die Gemeindeleistungen festzustellen und zu verteilen;
4. nach den Vorschriften dieser Verordnung den Gemeindevorsteher und die Stellvertreter zu wählen und die zur Verwaltung der Gemeinde erforderlichen Beamten anzustellen und zu beaufsichtigen;
5. die Urkunden und Akten der Gemeinde zu verwahren;
6. Vorschläge im Interesse der Gemeinde und ihrer Angehörigen den zuständigen Verwaltungsstellen zu unterbreiten.

§ 47. Der Gemeindevorsteher ist befugt, die von ihm in rechtmäßiger Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt getroffenen Anordnungen sowie die Erfüllung der Gemeindeleistungen und Gemeindedienste durch Zwangsmittel durchzusetzen.

Die für die staatlichen Verwaltungsstellen hierüber geltenden Vorschriften finden Anwendung.

§ 48. Der Gemeindevorsteher verfügt, soweit es sich um die laufenden Geschäfte bei der Ausführung bestehender Gesetze, Verordnungen, Verfügungen und Beschlüsse oder die ihm unter persönlicher Verantwortung vom Gemeinderat in der Geschäftsordnung zugewiesenen Geschäfte handelt, selbständig.

§ 49. Der Gemeindevorsteher und im Falle der Behinderung sein Stellvertreter ist der erste Gemeindebeamte. Er führt den Vorsitz im Gemeinderat mit vollem Stimmrecht. Er leitet und beaufsichtigt die gesamte Gemeindeverwaltung.

Insbondere hat er das Recht und die Pflicht:

1. die Gemeinderatsbeschlüsse vorzubereiten und auszuführen;
2. die laufenden Verwaltungsgeschäfte zu erledigen und an die Beamten zu verteilen;
3. das Gemeindefiegel zu führen;
4. die Dienstaufsicht über die Gemeindebeamten zu üben;
5. die im Namen der Gemeinde zu bewirkenden Willenserklärungen abzugeben sowie die in ihrem Namen auszufertigenden Urkunden und Schriftstücke zu vollziehen, jedoch mit der Maßgabe, daß bei Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche die Gemeinde verpflichten sollen, und bei Vollmachten noch die Unterschrift eines Gemeinderats-Mitgliedes hinzukommen muß;
6. die Ausführung gesetzwidriger oder den Gemeindeinteressen zuwider laufender Gemeinderatsbeschlüsse unter Einholung der Entscheidung der Aufsichtsbehörde zu beanstanden und ihre Ausführung vorläufig auszusetzen;
7. die Gemeindelasten, -leistungen und -dienste nach den bestehenden Vorschriften und nach den Beschlüssen des Gemeinderats zu verteilen, festzustellen und ihre Vertreibung oder Ausführung zu veranlassen.

Eingeborenen gegenüber ist in diesem Falle der zuständige Eingeborenen-Kommissar in Anspruch zu nehmen. Gegenüber Nichteingeborenen ist nach den hierüber bestehenden Rechtsvorschriften (vgl. die Kaiserliche Verordnung vom 14. Juli 1905) zu verfahren.

§ 50. Der Gemeindevorsteher ist befugt, in allen eiligen, keinen Aufschub duldenden Sachen sofort zu handeln. Dem Gemeinderat ist in solchen Fällen spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis von den getroffenen Maßnahmen zu geben.

§ 51. Der Beschlußfassung des Gemeinderats bedarf es

1. bei Erlass von ortsgesetlichen Bestimmungen;
2. bei Erwerbung, Veräußerung und Belastung von Grundstücken oder Gerechtigkeiten der Gemeinde;
3. bei Übernahme von Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten für die Gemeinde;
4. zur Festsetzung des Haushaltsplans sowie zur Prüfung und Entlastung der Gemeinerechnungen;
5. zu allen nicht haushaltsplanmäßigen Aufwendungen;
6. zu Verzichtleistungen auf Forderungen, Rechte und Einkünfte;
7. zur außergewöhnlichen Verleihung des Stimmrechts;
8. zur Eingehung von Prozessen;
9. zu allen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderats durch besondere Rechtsvorschriften überwiesenen Angelegenheiten.

§ 52. Die Geschäftsführung des Gemeinderats wird durch eine von ihm selbst aufzustellende Geschäftsordnung geregelt.

§ 53. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Er hat dem An-

trage auf Anberaumung einer Sitzung stattzugeben, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der Gemeinderatsmitglieder gestellt wird.

§ 54. Die Sitzungen des Gemeinderats sind für die nichteingeborenen Gemeindeangehörigen öffentlich. In der Geschäftsordnung kann eine weitere Ausdehnung der Öffentlichkeit sowie der Ausschluß der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt werden.

§ 55. Über die Beschlüsse in den Gemeinderatsitzungen sind unter namentlicher Bezeichnung der Sitzungsteilnehmer Protokolle aufzunehmen, die nach erfolgter Verlesung und Genehmigung vom Vorsitzenden mit zu vollziehen sind.

§ 56. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller Mitglieder erforderlich. Eine geringere Anzahl genügt ausnahmsweise, wenn der Gemeinderat nach erfolglos gebliebener Berufung zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen wird. Bei der zweiten Zusammenberufung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden. Bleiben in solchen Fällen Mitglieder aus, so sind sie des Rechts der Beschlußfassung über den betreffenden Gegenstand verlustig, und der Gemeindevorsteher kann dann selbständig handeln.

§ 57. Berührt ein Beratungsgegenstand das Privatinteresse eines einzelnen Mitgliedes oder eines seiner nahen Angehörigen (Eltern, Kinder, Ehegatten, Geschwister), so hat es sich der Teilnahme an der Beschlußfassung und, wenn der Gemeinderat es beschließt, auch der Teilnahme an der Verhandlung zu enthalten. Die Beschlußfähigkeit wird durch eine solche Enthaltung nicht berührt.

§ 58. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 59. Der Gemeinderat kann zu seiner Unterstützung oder zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten ständige oder vorübergehend tätige Ausschüsse bestellen.

Über Zusammensetzung und Zuständigkeit ständiger Ausschüsse sind ortsgesetzliche Bestimmungen zu treffen, wobei davon auszugehen ist, daß

1. mindestens ein Mitglied des Ausschusses Gemeinderatsmitglied sein muß;
2. nur wahlberechtigte Gemeindeangehörige bestellt werden können;
3. der Gemeindevorsteher, dem rechtzeitig von jeder Sitzung Kenntnis zu geben ist, allen Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen kann.

Die Zusammensetzung und Zuständigkeit vorübergehend tätiger Ausschüsse wird bei ihrer Bestellung durch Gemeinderatsbeschluß festgesetzt.

Bezüglich der Verpflichtung der Gemeindeangehörigen, der Bestellung Folge zu leisten, findet die Bestimmung des § 33 entsprechende Anwendung.

§ 60. Soweit die ordnungsmäßige Geschäftsführung es erfordert, sind von dem Gemeinderat Beamte und Angestellte für die Dienste der Gemeinde anzunehmen.

§ 61. Außer dem Gemeindevorsteher und seinen Stellvertretern gelten als Gemeindebeamte diejenigen im Gemeindedienst berufsmäßig tätigen Personen, die bei ihrer Annahme eine ihre Beamteneigenschaft ausweisende Urkunde erhalten haben.

§ 62. Als Gemeindeangestellte gelten alle durch privatrechtlichen Dienstvertrag für die Dienste der Gemeinde angenommenen Personen.

§ 63. Die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten bestimmen sich nach der Bestellungs- oder Anstellungsurkunde, die der Angestellten nach den Annahmeverträgen und den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 611 bis 630).

§ 64. Die Führung des Kassen-, Rechnungs- und Bureauwesens ist, soweit sie nicht durch den Gemeindevorsteher oder seinen Stellvertreter geschieht, stets einem Beamten (seinem Angestellten) zu übertragen.

§ 92. Der an der Spitze des Bezirksverbandes stehende Beamte vertritt den Bezirksrat und durch ihn den Bezirksverband.

§ 93. Die Mitglieder des Bezirksrats werden von den Angehörigen des Bezirksverbandes gewählt, und zwar dergestalt, daß ein Teil von den Gemeindeverbänden, der andere Teil von den außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen gewählt wird.

Das zahlenmäßige Verhältnis der beiden Teile bestimmt der Gouverneur für jeden Bezirksverband.

Für jedes Mitglied des Bezirksrats ist ein Ersatzmann zu wählen.

Ist in einem Bezirksverbande keine Gemeinde vorhanden, so werden die Mitglieder und Ersatzleute ausschließlich durch die Einwohner des Bezirks gemäß § 95 dieser Verordnung gewählt.

§ 94. Die Wahl der Vertreter der Gemeindeverbände erfolgt durch den Gemeinderat, die der übrigen Vertreter unmittelbar durch die außerhalb der Gemeindeverbände stehenden Bezirksangehörigen.

Die Gemeindeverbände haben bis zu dem vom Bezirks- oder Distriktsamt festgesetzten Termine das Ergebnis ihrer Wahl der vorgenannten Behörde mitzuteilen. Die Stimmzettel der übrigen Bezirksangehörigen sind unmittelbar von den Wählern an das Bezirks- oder Distriktsamt einzusenden, wo das Ergebnis der Wahl festgestellt wird.

§ 95. In bezug auf das Wahlrecht, auf die Wählbarkeit, auf die Wahlperiode, auf die Wahlhandlung und das Wahlverfahren finden die Vorschriften in §§ 19 bis 21, 22 Satz 1, 25 bis 35 sinngemäße Anwendung.

§ 96. Der Verwaltung durch die Bezirksverbände sind überwiesen:

1. Bau und Unterhaltung öffentlicher Wege, Plätze, Wasserläufe und Brücken, soweit diese Arbeiten nicht durch Verfügung des Gouverneurs als zur Zuständigkeit der Gemeindeverbände gehörig erklärt werden;
2. Einrichtung und Unterhaltung öffentlicher Wasserversorgungsanlagen in dem gleichen Umfange wie zu 1;

3. die in § 5 Ziff. 7 bis 8, 10 bis 12 den Gemeinden überwiesenen Aufgaben für die außerhalb der Gemeindebezirke liegenden Gebiete.

§ 97. Dem Bezirksverbande können vom Gouverneur nach Anhörung des Bezirksrats weitere Angelegenheiten überwiesen werden.

§ 98. Der Bezirksamtmann oder Distriktschef ist der Vorsitzende des Bezirksrates. Er beruft und leitet die Sitzungen.

Die Vorschriften der §§ 52 bis 58 finden sinngemäße Anwendung.

§ 99. Die Mitglieder des Bezirksrats sind als einzelne berufen, die Bezirks- oder Distriktsverwaltung bei Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben die zu ihrer Kenntnis gelangenden Übelstände dem Bezirksamtmann oder Distriktschef mitzuteilen und zu deren Abhilfe ihm Anträge und Vorschläge zu unterbreiten, auch einzelne ihnen vom Bezirksamtmann oder Distriktschef übertragenen Verrichtungen auszuführen.

Zur Beratung ist der Bezirksrat hinzuzuziehen:

1. bei allgemeinen, das Interesse des Bezirks betreffenden grundlegenden Maßnahmen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist;
2. bei Aufstellung des Bezirkshaushaltsplanes.

Zur Beschlußfassung ist der Bezirksrat als entscheidendes Organ hinzuzuziehen:

1. bei Bereitstellung der Mittel für Bezirksverbandsangelegenheiten;
2. bei Leistungen, welche dem Bezirksverbande obliegen;
3. bei den Wahlen zum Landesrat;
4. bei Festsetzung des Haushaltsplanes für die Bezirksverbandsangelegenheiten;
5. bei Entlastung der jährlich abzulegenden Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben in Bezirksverbandsangelegenheiten.

§ 100. Die Geschäfte insbesondere das Rechnungswesen des Bezirksverbandes werden vom Bezirks- oder Distriktsamt wahrgenommen, jedoch getrennt von der übrigen Verwaltung.

§ 101. Die in Bezirksverbandsangelegenheiten nötig werdenden öffentlich rechtlichen Vorschriften erläßt der Bezirksamtmann oder selbständige Distriktschef im Rahmen seiner Zuständigkeit nach Beschlußfassung durch den

§ 65. Die Gemeindebeamten sind vom Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter auf die über ihre Dienstobliegenheiten vom Gemeinderat aufzustellende Dienstanzweisung eidlich zu verpflichten.

§ 66. Sämtliche Beamte und Angestellte haften der Gemeinde für gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten. Ob und in welchem Umfange im Hinblick auf diese Haftung eine Sicherheit beim Dienstantritt zu fordern ist, unterliegt der Entscheidung des Gemeinderats.

§ 67. Auf die Beamten — den Gemeindevorsteher und dessen Stellvertreter eingeschlossen — finden in disziplinarischer Hinsicht die für die Beamten der Schutzgebietsverwaltung geltenden Vorschriften Anwendung.

§ 68. Den Gemeindeangehörigen steht die Teilnahme an der Verwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung zu.

§ 69. Die Gemeindeangehörigen haben einen öffentlich rechtlichen Anspruch gegenüber der Gemeindevertretung auf Schutz und Wahrnehmung der Gemeindeinteressen in dem durch diese Verordnung gewährleisteten Umfange. Zur Verfolgung dieses Anspruchs steht jedem Gemeindeangehörigen das Recht zu, sich unmittelbar an die Gemeindevertretung zu wenden, gegen deren Entscheidung ihm das Recht der Beschwerde an die Aufsichtsbehörde gemäß § 82 zusteht.

Die eingeborenen Gemeindeangehörigen werden bei Wahrnehmung ihrer Rechte durch die Eingeborenen-Kommissare vertreten.

Sofern für den in Frage kommenden Bezirk von der Regierung ein solcher Kommissar nicht bestellt ist, steht dem Gemeinderat unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Recht zu, einen solchen zu wählen.

§ 70. Die Gemeindeangehörigen sind zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen und Anstalten der Gemeinde im Rahmen der hierüber bestehenden Vorschriften berechtigt.

§ 71. Art und Umfang der Teilnahme der Gemeindeangehörigen an den Gemeinudenutzungen können ortsgesetzlich geregelt werden; dabei ist die Einführung einer angemessenen Nutzungsgebühr zulässig.

Solange die Teilnahme an den Nutzungen ortsgesetzlich nicht bestimmt ist, regelt sie sich nach den hierüber bestehenden Gepflogenheiten.

§ 72. Die Gemeindeangehörigen sind zu persönlichen Diensten (§ 73) und zu Leistungen (§ 74) für die Gemeinde verpflichtet.

Der Gouverneur ist befreit von Diensten und Leistungen für die Gemeinde.

Die Angehörigen der Schutztruppe sind von persönlichen Diensten befreit.

§ 73. Außer den durch Übernahme und Erfüllung der Gemeindeämter bedingten Diensten können nichteingeborene Gemeindeangehörige nur für Fälle der Gefahr und Not zu persönlichen Diensten in Anspruch genommen werden. Die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme der Dienste sowie die Gewährung eines etwaigen Entgelts dafür sind ortsgesetzlich zu regeln, soweit dem nicht anderweitige Rechtsvorschriften entgegenstehen.

§ 74. Die durch Erfüllung ihrer Aufgaben bedingten und die auf öffentlich rechtlichen und privatrechtlichen Verpflichtungen beruhenden Leistungen der Gemeinde sind aus den Erträgen des Gemeindevermögens, aus den eigenen Einnahmen der Gemeinde und aus den vom Gouverneur etwa überwiesenen Mitteln zu bewirken. Soweit hieraus die Leistungen nicht bestritten werden können, sind die Gemeindeangehörigen zur Leistung von Abgaben verpflichtet.

§ 75. Die Grundsätze über Art und Höhe der Abgaben und über die Form und Frist ihrer Erhebung sind ortsgesetzlich zu regeln.

§ 76. Die Verpflichtung zur Leistung von Abgaben erstreckt sich über den Kreis der Gemeindeangehörigen hinaus

1. auf Personen, die ohne einen eigenen Wohnsitz im Gemeindebezirk zu begründen, länger als drei Monate in ihm ihren wesentlichen Aufenthalt haben;
2. auf die physischen Personen, auf die juristischen Personen des bürgerlichen und öffentlichen Rechts, sowie auf alle Erwerbsgesellschaften, sofern sie innerhalb des Gemeindebezirks wirtschaftliche Erwerbszwecke verfolgen oder Grundbesitz haben, hinsichtlich des Einkommens aus ihrer Erwerbstätigkeit und ihrem Grundbesitz und hinsichtlich der auf die Erwerbstätigkeit oder den Grundbesitz selbst gelegten Abgaben.

§ 77. Die Aufsicht über die Gemeindeverwaltung übt der Gouverneur. Er kann die Durchführung der Aufsicht den Bezirks- und Distriktsämtern als Aufsichtsbehörden übertragen.

§ 78. Die Aufsichtsbehörde hat darüber zu wachen, daß die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten ordnungsmäßig und innerhalb der gesetzlichen Grenzen geführt wird.

Bei Ausübung des Aufsichtsrechts ist die Aufsichtsbehörde befugt:

1. über alle Gegenstände der Gemeindeverwaltung Auskunft und Aktenmitteilung zu fordern;
2. die geboten erscheinenden Maßnahmen vorzunehmen;
3. den Gemeindevorsteher zur Beanstandung aller ungesetzlichen oder den Rahmen der gegebenen Zuständigkeit überschreitenden Beschlüsse des Gemeinderates anzuhalten;
4. den Gemeinderatssitzungen beizuwohnen.

§ 79. Unterläßt eine Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden oder im Gemeindeinteresse nötigen Leistungen und Einrichtungen, insbesondere die Beschaffung der dazu erforderlichen Mittel, so ist die Aufsichtsbehörde ermächtigt, sie dazu anzuhalten. Bei Ausbleiben des Erfolgs kann die Aufsichtsbehörde das Nötige auf Kosten der Gemeinde ausführen und die dazu erforderlichen Mittel rechtsverbindlich festsetzen und einziehen lassen.

§ 80. Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist erforderlich:

1. zur Aufnahme von Darlehn über die Dauer eines Jahres hinaus;
2. zu jeder Verminderung des Gemeindevermögens;
3. zu allen ortsgesetzlichen Vorschriften;
4. zur Veräußerung von Gemeindegrundstücken über 5000 qm Flächeninhalt.

§ 81. Zur Kenntnis der Aufsichtsbehörde sind zu bringen:

1. die jährlichen Haushaltspläne sofort nach ihrer Aufstellung;
2. die jährlichen Rechnungsabschlüsse nach ihrer endgültigen Feststellung;
3. die für den Gemeindebezirk erlassenen allgemeinen Anordnungen und Ordnungsvorschriften.

§ 82. Die Aufsichtsbehörde ist zuständig zur Entscheidung über alle Beschwerden in Gemeindeangelegenheiten.

§ 83. Auf Antrag des Gemeinderats kann die Aufsichtsbehörde nach vorher eingeholter Genehmigung des Gouverneurs in besonderen Fällen von Einhaltung einzelner Vorschriften dieser Verordnung vorübergehend befreien.

§ 84. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Teils der Verordnung bestimmt für die einzelnen Gemeinden der Gouverneur. Er erläßt auch die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften.

§ 85. Die dem Gemeinderate und dem Gemeindevorsteher obliegenden Pflichten und Rechte werden, solange eine Gemeindevertretung nicht gebildet ist, durch die vom Gouverneur beauftragte Amtsstelle wahrgenommen.

B. Bezirksverbände.

§ 86. Der Bezirksverband besteht innerhalb des räumlichen Dienstbereichs einer Bezirks- oder selbständigen Distriktsverwaltung aus den dort vorhandenen Gemeindeverbänden und den außerhalb dieser Verbände stehenden Wohnplätzen, einschließlich der dazu gehörigen Grundstücke.

§ 87. Angehörige des Bezirksverbandes sind die Gemeindeverbände im Bezirke oder Distrikte und alle Personen, die außerhalb dieser Verbände im Bezirke oder Distrikte durch ständige Niederlassung einen Wohnsitz haben.

§ 88. Der Bezirksverband hat als eine Körperschaft des öffentlichen Rechts die Eigenschaft einer juristischen Persönlichkeit und hat die durch diese Verordnung ihm zugewiesenen Rechte und Pflichten.

§ 89. An der Spitze des Bezirksverbandes steht der Bezirksamtman oder, wenn der Bezirksverband einen selbständigen Distrikt umfaßt, der Distriktschef.

§ 90. Dem an der Spitze des Bezirksverbandes stehenden Beamten ist bei Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Bezirksverbandes ein Bezirksrat beigegeben.

§ 91. Der Bezirksrat besteht aus mindestens vier gewählten Mitgliedern und dem an der Spitze des Bezirksverbandes stehenden Beamten.

Bezirksrat. Befindet sich der Bezirksamtman oder Distriktschef hinsichtlich solcher Vorschriften in Meinungsverschiedenheit mit den übrigen Mitgliedern des Bezirksrats, so ist die Entscheidung des Gouverneurs anzurufen.

§ 102. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Bezirksverbände berechtigt, neben den ihnen etwa vom Gouverneur überwiesenen Mitteln Abgaben von den Bezirksangehörigen zu erheben.

§ 103. Die Aufsicht über die Bezirksverbände führt der Gouverneur nach Maßgabe der §§ 77 bis 83 dieser Verordnung.

§ 104. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens der auf die Bezirksverbände bezüglichen Vorschriften dieser Verordnung bestimmt für jeden Bezirksverband der Gouverneur. Er erläßt auch die erforderlichen Übergangs- und Ausführungsvorschriften.

Teil II.

Der Landesrat.

§ 105. Zur Unterstützung des Gouverneurs bei Wahrnehmung der Interessen des Schutzgebietes besteht ein Landesrat.

§ 106. In den Landesrat wählt jeder Bezirksverband ein Mitglied. Wählbar zum Mitglied ist jeder Deutscher, der das dreißigste Lebensjahr zurückgelegt hat und mindestens zwei Jahre mit Grundeigentum im Schutzgebiet ansässig ist oder seit zwei Jahren einen selbständigen Beruf im Schutzgebiet betreibt. Ausgeschlossen von der Wählbarkeit sind die in § 17 aufgeführten Personen.

§ 107. Neben den von den Bezirksverbänden gewählten Mitgliedern ernannt der Gouverneur die gleiche Anzahl von Mitgliedern nach freiem Ermessen.

§ 108. Wenn und solange für den Verwaltungsbezirk eines Bezirksamtes oder selbständigen Distriktsamtes ein Bezirksverband nicht besteht, wählen die Einwohner dieses Verwaltungsbezirkes ein Mitglied zum Landesrat gemäß § 95 dieser Verordnung.

§ 109. Die Mitglieder des Landesrates gehören diesem auf die Dauer von fünf Jahren an. Bei vorzeitigem Ausscheiden hat Ersatzwahl durch den betreffenden Bezirksverband oder Neuernennung durch den Gouverneur zu erfolgen.

§ 110. Das Amt der Mitglieder des Landesrates ist ein Ehrenamt.

Soweit Mitglieder nicht am Orte der Verhandlung wohnen, können ihnen Fuhrkosten und Tagegelder bewilligt werden, über die der Gouverneur nähere Bestimmung trifft.

§ 111. Der Landesrat tagt unter Vorsitz des Gouverneurs oder eines von ihm ernannten Beamten und muß mindestens einmal im Jahre berufen werden.

§ 112. Der Landesrat ist beratendes Organ:

1. für die jährlichen Vorschläge zum Haushaltsplan der Schutzgebietsverwaltung;
2. für die vom Gouverneur zu erlassenden oder vorzuschlagenden Verordnungen, soweit sie nicht lediglich lokale Bedeutung haben;
3. für alle sonst vom Gouvernement zur Beratung vorgelegten Angelegenheiten.

Der Landesrat ist befugt, eigene Anträge dem Gouverneur zu unterbreiten.

Über die Verhandlungen des Landesrates sind Protokolle aufzunehmen, die außer vom Protokollführer vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen sind. Abschrift davon ist dem Reichs-Kolonialamt vorzulegen.

§ 113. Der Landesrat ist beschließendes Organ in allen seiner Beschlußfassung vom Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) überwiesenen Angelegenheiten.

§ 114. Der Landesrat kann Öffentlichkeit seiner Verhandlungen beschließen.

Die Mitglieder des Landesrats sind, sobald dies vom Vorsitzenden angeordnet wird, zur Geheimhaltung verpflichtet.

§ 115. Der Gouverneur erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen und bestimmt den Tag des Inkrafttretens dieses Teils der Verordnung. Vom Tage des Inkrafttretens wird für das Gebiet von Deutsch-Südwestafrika die Verfügung des Reichskanzlers, betreffend die Bildung von Gouvernementsräten vom 24. Dezember 1903, außer Kraft gesetzt.

Berlin, den 28. Januar 1909.

Der Reichskanzler.

In Vertretung:
gez. Dernburg.





==== Voranzeige! ====

Demnächst erscheint:

↳ **Deutsch-Südafrika** ↳
im
25. Jahre deutscher Schutzherrschaft

von

Oberbürgermeister **Dr. KÜLZ.**

== Umfang ca. 15 Bogen. ==
Preis 4.— M., portofrei 4.30 M.

Hierin gibt der Verfasser, der ja in Südwestafrika durch seine erfolgreiche Tätigkeit wohlbekannt ist, einen Rückblick über die Entwicklung des Landes unter der deutschen Herrschaft und in abgeschlossener Form eine Schilderung der Ergebnisse seiner Tätigkeit in Südwestafrika.



Viehzucht und Bodenkultur in Südwestafrika

zugleich Ratgeber für Auswanderer

von Ernst Hermann.

Dritte, stark vermehrte Auflage. Preis Mk. 3.—.

Neubearbeitet von Hermann Haase.

Die Broschüre ist für jeden Farmer ein sehr praktisches Nachschlagewerk zur ersprießlichen Bewirtschaftung des Landes, bietet jedem Auswanderer nach unseren Kolonien ein unentbehrliches Orientierungsmaterial, gibt jedem Laien in interessanter Form ein klares Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse in unseren Schutzgebieten.

Wirtschaftliche und politische Verhältnisse in Deutsch-Südwestafrika.

Von Dr. Hanemann,

Großherzogl. Amtsrichter in Mannheim, früher Richter u. Bezirksamtmann in Deutsch-Südwestafrika.

II. Auflage.

Preis: Mark 1.50.

II. Auflage.

Die Ansichten, die in dieser Schrift niedergelegt sind, bilden die Quintessenz dessen, was die erwerbstätige Bevölkerung im Schutzgebiete denkt. Unter den gegenwärtigen Umständen ist sie daher um so wertvoller, weil der Verfasser Gelegenheit gehabt hat, in amtlicher Stellung sich mit dem Denken und Fühlen der schwerbedrückten Ansiedler bekannt zu machen.

PAUL LEUTWEIN

„Du weitest Deine Brust,
Der Blick wird freier.“

⚡ Kriegs- und Wanderfahrten in Südwest ⚡

Preis elegant gebunden M. 3.50, broschiert M. 2.50.

Ein Urteil aus der „Deutschen Kolonialzeitung“:

„Ein übermütiges, hier und da burschikoses Blickelein, reich an dichterischen Stimmungen, mit Erinnerungen an das alte, nun bald absterbende Wild-Südwest und mit frischen, fesselnden Kriegsbildern. Für die reifere Jugend ist es nicht geschrieben, sondern für die alten Südwestafrikaner, die es mit seinem Humor nach den vielen, oft so einförmigen Kriegsschilderungen, wie der erste Regen anmuten wird.“
(Ph. Kuhn.)

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen oder direkt von

Deutscher Kolonialverlag (G. Meinecke) Berlin W. 30.

Koloniale Abhandlungen:

Jedes Heft 40 Pfennig.

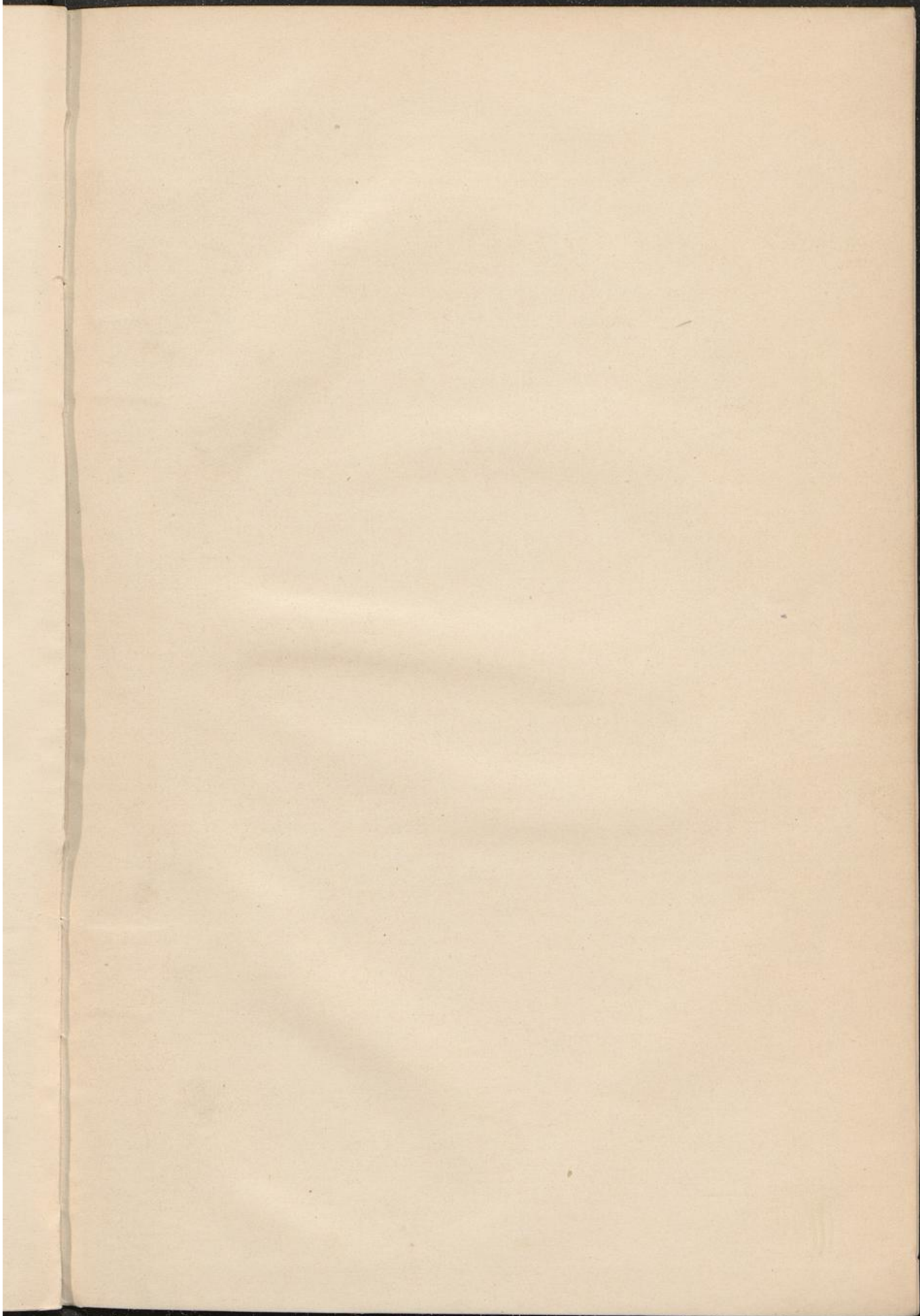
- Heft 1. Bayer, Hauptmann im Großen Generalstabe: **Die Nation der Bastards.** Illustriert.
- Heft 2. Lattmann, Amtsgerichtsrat, Mitglied des Reichstags: **Die Schulen in unseren Kolonien.** Illustriert.
- Heft 3. Most: **Die wirtschaftliche Entwicklung Deutsch-Ostafrikas 1885–1905.**
- Heft 4. Scholze: **Die Heidenmission und ihre Gegner.**
- Heft 5. Dr. Schultz: **Die Schafwolle im Hinblick auf die Schaf- und Ziegenzucht in Deutsch-Südwestafrika.**
- Heft 6. Axenfeld, Missionsinspektor, Lic.: **Die äthiopische Bewegung von Südafrika.**
- Heft 7. Prof. Dr. von Halle, Wirklicher Admiralitätsrat: **Die großen Epochen der neuzeitlichen Kolonialgeschichte.**
- Heft 8/9. Schwarze, Amtsgerichtsrat, Mitglied des Reichstags: **Deutsch-Ostafrika.**
- Heft 10. Werner, Kommerzienrat: **Kaufmännische Mitarbeit an der Kolonialbetätigung.**
- Heft 11. D. Kürchhoff: **Die Viehzucht in Afrika.**
- Heft 12. Dr. E. Th. Förster: **Die Siedlung am Kilimandjaro und Meru.**
- Heft 13. Dr. Fiebig, Oberleutnant des Sanitätsdienstes a. D.:
u. 14. **Die Bedeutung der Alkoholfrage in unseren Kolonien.**
- Heft 15. Dr. Lion: **Die Kulturlähigkeit des Negers.**
- Heft 16. Dr. H. Sunder: **Kann die weiße Rasse sich in den Tropen akklimatisieren?**
- Heft 17/18. K. Romberg: **Die rechtliche Natur der Konzessionen und Schutzbriefe in den deutschen Schutzgebieten.**
- Heft 19/20. O. Canstatt, **Fürst Bismarcks kolonialpolitische Initiative.**
- Heft 21/22. Deeken: **Die Auswanderung nach den deutschen Kolonien.**
- Heft 23. M. Hans Klössel: **Kleinsiedelung.**

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Wilhelm Süsserott

Hofbuchhändler Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin
Berlin W. 30.

Druck von Paul Dünhaupt, Cöthen i. Anh.



L. M. Grohnfeldt
Buchbinderei u.
Papierhandlung
* BREMEN *

